

iwk

MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST



lettre à un notaire
J. Albertini. 28.6.60



VERDRÄNGTE SCHULD – VERFEHLTE SÜHNE

**Entnazifizierung in Österreich
1945–1955**

Symposion des Instituts für
Wissenschaft und Kunst
März 1985

Hrsg.: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter
Mulley, Oliver Rathkolb

368 Seiten

Ladenpreis: S 480,—

Subskriptionspreis für IWK-Mitglieder:
S 336,—

Bestelladresse:
IWK, 1090 Wien, Berggasse 17/1

Dieser Sammelband mit Aufsätzen über Möglichkeiten, Formen, Zielsetzungen und Praxis der Entnazifizierung in Österreich ist das konkrete Ergebnis eines internationalen wissenschaftlichen Symposions, das als erste Veranstaltung des „Jahres der Zeitgeschichte 1985“ vom Institut für Wissenschaft und Kunst organisiert wurde.

Die erweiterten Referate sowie einzelne völlig neu konzipierte Beiträge sollen ebenso wie die strukturierte Zusammenfassung der Symposionsdiskussion nicht nur eine Bestandsaufnahme spezifischer Probleme der Entfaschisierung Österreichs darstellen, sondern vor allem auch innovativ für weitere Arbeiten wirken.

Pressestimmen:

Achtzehn gut dokumentierte Referate vermitteln bisher weitgehend unbekannt gebliebene Tatsachen. Auszüge aus der lebhaften Diskussion ergänzen die wissenschaftlichen Forschungen. Arbeiter-Zeitung

Ein hochspezialisiertes Autorenteam versucht in dieser bemerkenswerten und aufschlußreichen Publikation das bisher weitgehend tabuisierte Thema darzustellen. ORF-Bücherspot

Der umfangreiche Sammelband von Zeitgeschichtlern, Politologen, Germanisten und Soziologen über die „Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne“ hat viele Erklärungen parat, warum die Entnazifizierung in Österreich letztendlich gescheitert ist (und daher bis heute von jeder neuen Generation nachgearbeitet werden muß). profil

Aus dem Inhalt:

Heinz Fischer: Geleitwort
Lutz Niethammer: Problematik der Entnazifizierung in der BRD
Dieter Stiefel: Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null
Robert Knight: Kalter Krieg und Entnazifizierung
Oliver Rathkolb: Politische Parteien und VdU, 1949
Klaus-Dieter Mulley: Wirtschaft
Wolfgang Kos: Bürokratie
Fritz Hausjell: Presse
Gerhard Renner: Schriftstellerverbände
Murray G. Hall: Buchhandel, Verlage
Willi Weinert: Universitäten
Sebastian Meissl: „Der Fall Nadler“
Reinhard Knoll: Rechts- und Staatswissenschaften
Albert Massiczek: „Zweimal illegal“
Andreas Maislinger: Tirol
Ernst Hanisch: Salzburg
Stefan Karner: Steiermark (Leykam)
Josef Markus: Strafverfolgungen von NS-Verbrechen
Brigitte Galanda: Wiedergutmachung
Diskussion von Zeitzeugen (Karl Mark, Viktor Matejka u. a.)



INHALT

ARBEITSTAGUNG „RECHT UND/AUF SPRACHE“

Ruth Wodak Sprachbarrieren und Recht	2
Oskar E. Pfeiffer / Ernst Strouhal / Ruth Wodak / Manfred Matzka „Der Matador“ – Ein Gespräch zwischen Juristen und Linguisten	5
Raoul F. Kneucker „Recht auf Sprache“ – Erobern Computer, Roboter und neue Medien die Rechtswelt?	11
Neda Bei Frauen und Gesetzessprache	14
Liane Földes Kommunikation in Institutionen – Die Institution Göllersdorf	18
Ernst Strouhal Potemkin, Kafka und eine Art von Angst – Bericht über Psychiatrie und Justiz an keine Akademie	22
Liesl Ujvary Schriftsteller wollen die Frauenstrafanstalt Schwarzau besuchen	24
Oskar E. Pfeiffer Kafkas Prozeß oder: Die ganze Welt ist Gericht	25
LESERMEINUNG	28
EHRUNGEN	31
BUCHBESPRECHUNG	32

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST NR. 1 42. Jahrgang 1987

1090 Wien, Berggasse 17/1 Telefon 34 43 42
1070 Wien, Museumstraße 5 Telefon 93 13 82

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Institut für Wissenschaft
und Kunst. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helga Kaschl. Alle
1090 Wien, Berggasse 17/1. Druck: J. H. Pospisil, 1170 Wien,
Taubergasse 15.

EDITORIAL

Die Arbeitstagung „Recht und/auf Sprache“ fand im Oktober 1986 im Institut für Wissenschaft und Kunst statt. Die Initiative geht auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Veranstalterinnen zurück.

Der Titel läßt sich „Recht und Sprache“ und „Recht auf Sprache“ lesen: In der *Geschichtswissenschaft* wird in den letzten Jahren vermehrt von einer Rückkehr zum Text gesprochen. Allerdings fehlt noch das Instrumentarium, um dieses Programm zu erfüllen. Andererseits aber sind es gerade Rechtsquellen, die den sonst Ausgeschlossenen zum Recht auf Sprache verhelfen.

Gerade die *Sprachsoziologie* konnte in den letzten Jahren theoretisch und empirisch nachweisen, daß Sprachbarrieren den Zugang zum Recht erschweren – hier stellt sich der politische Praxisbezug, dieses Recht zu erkämpfen. Gleichzeitig ist Sprache mit Recht und Gesetz immanent verknüpft: denn Sprache setzt Wirklichkeit.

Diese Ansätze wurden von den *Rechtswissenschaften* nur teilweise aufgenommen, den dogmatischen Vorurteilen entsprechend, Sprache sei nur ein „Werkzeug“ des Juristen, das man mehr oder weniger geschickt verwendet. Stärkere Akzeptanz würde auch die juristische Praxis entscheidend verändern.

Die Beiträge in diesem Heft spiegeln diese Aspekte in verschiedener Fokussierung wider. Nicht dokumentiert sind die Vorträge von Edith Saurer (Strafrechtsgelehrte und Sprachregelungen insbesondere um 1800) und Arno Pilgram (Strafvollzug und Sprachvollzug).

Eine Fortsetzung dieses interdisziplinären Diskurses über das Thema „Recht und/auf Sprache“ bleibt aktuell.

Neda Bei
Edith Saurer
Ruth Wodak

Bildnachweis: Pierre Legendre, *Paroles poétiques échappées du texte. Leçons sur la communication industrielle*. Paris 1982

Linie des Blattes: Verständigung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Instituts für Wissenschaft und Kunst sowie Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten, die damit im Zusammenhang stehen.





Ruth Wodak SPRACHBARRIEREN UND RECHT

1. Einleitung

Justitia mag blind sein – stumm oder taub ist sie gewiß nicht! Soziolinguistische Untersuchungen von institutioneller Kommunikation könnten anhand der qualitativen und quantitativen Analyse *gesprochener* und *geschriebener* Sprache deutlich aufzeigen, daß zwischen Behörde und Klient gewaltige Sprach- und Lesebarrieren bestehen (vgl. Ledolter 1975, Wodak 1986 ab, Strouhal/Wodak/Pfeiffer 1986; Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1986).

Diese resultieren aus dem Aufeinanderprallen unterschiedlicher Sprecherstrategien, bedingt durch Erziehung und Wertmaßstäbe, die subkulturell weitergegeben werden. Keineswegs sind also die Sprachbarrieren etwa einer mangelnden Intelligenz anzulasten, auch

nicht einem bewußten Widerstand, sie manifestieren vielmehr die herrschenden Widersprüche in unserer Gesellschaft.

Unter *Sprachbarrieren* verstehe ich den Konflikt zwischen unterschiedlichen und divergierenden Sprachverhaltensweisen, d.h. daß bestimmte Strategien des einen, in diesem Fall des Richters, von anderen, dem Angeklagten, nicht verstanden werden, und umgekehrt (siehe unten). Es resultieren daraus Sprachmißverstehen, Sprachkonflikte, letztlich verstehen einander die Betroffenen überhaupt nicht mehr. Fälschlicherweise wurden Sprachbarrieren lange Zeit ausschließlich mit der Kluft zwischen Dialekt und Hochsprache in Zusammenhang gebracht. Dies ist nur teilweise der Fall; es bestehen natürlich Sprachbarrieren zwischen Unterschicht und Mittelschicht, und dies bedeutet für unseren Sprachraum, im Wiener Bereich, daß auch Hochsprache und Dialekt miteinander in Konflikt geraten. Letztlich aber meint die *Sprachbarrierentheorie mehr als dialektale Probleme*: das Problem des Aufeinanderprallens verschiedener Soziolekte, verschiedener Wertmaßstäbe, verschiedener Verhaltensweisen, verschiedener Perspektiven ist relevant.

Im folgenden möchte ich anhand von Gesprächsausschnitten aus Gerichtsverfahren (es handelt sich durchwegs um Verkehrsunfälle am Straflandesgericht Wien; vgl. Ledolter 1975) und einigen Reaktionen auf Gesetzestexte (dabei wurden empirisch zwei Versionen des Niederösterreichischen Bautechnikgesetzes auf ihre Verständlichkeit geprüft; vgl. Pfeiffer/Wodak/Strouhal 1986) qualitativ illustrieren, wie diese Sprachbarrieren wirken; gleichzeitig möchte ich zumindest abschließend diskutieren, was diese Ergebnisse für Theorie und Praxis der Soziolinguistik bedeuten.

2. Sprachbarrieren bei Gericht

Text 1: Fall 5 (Unterschicht)

Richter: Und was war weiter?

Angeklagter (aufgeregt): Na, ich hab, hab immer gebremst und bin dann ausgestiegen, hab sofort die Rettung verständigt, als ich gesehen hab (Pause).

Richter: Sie sind ausgestiegen und haben Rettung und Polizei verständigt. Aber Sie sind doch weitergefahren, haben Sie Ihren Wagen nicht erst auf die gegenüberliegende Straßenseite gegenüber der ...gasse abgestellt?

Angeklagter: Ich bin nicht weitergefahren, ich bin –

Richter: Ich mein nicht als Fahrerflucht; haben'S nach dem Bremsen den Wagen verändert, nachdem er zum Stillstand gekommen ist?

Angeklagter (immer aufgeregter): So, so wie ich ausgestiegen bin, so hab ich den Wagen dort stehnlassen.

Richter: Ja, aber ich mein: Haben Sie bis zum Anhalten gebremst oder scharf gebremst oder sind'S noch ein Stückerl weitergefahren?

Angeklagter: Also, also ich hab immer gebremst, gebremst.

Richter: Sie sind durchgehend bremsend in die Endstellung gekommen? Stimmt das?

Angeklagter (leise): Ich war dort in Endstellung (Pause).

Text 2: Fall 6 (Mittelschicht)

Richter: Nun, was hat sich ereignet?

Angeklagter: Ja, ich war in der zweiten Spur, aus dem Grund, weil rechts parkende Fahrzeuge abgestellt waren, und ungefähr in der Höhe, wo dann der Unfall geschah, hörten die parkenden Fahrzeuge auf, auf der rechten Seite; und deswegen also wollte ich einen Spurwechsel durchführen, weil eben die rechte Spur dann frei war, und ich hatte da auch in den Rückspiegel geschaut, und plötzlich sehe ich vor mir – eher etwas links vor mir – eine Gestalt; und mein erster Gedanke war also „Das ist ganz unmöglich“, ich war also richtig schockiert, daß das überhaupt möglich sein kann, daß da jetzt vor mir ein Mensch auftaucht. Bevor noch eine Bremsung einsetzen konnte, erfolgte die Kollision. Und irgendwie hatte ich auch mitgekriegt, daß das hinter mir fahrende Fahrzeug schleuderte. Zugleich hatte ich mitbekommen, daß die Frau nach rechts zum Straßenband – Straßenrand – geschleudert wurde, und da war jetzt mein erster Gedanke: nur jetzt kein weiterer Unfall, wenn hint – hinter mir Fahrzeuge auffahren und deswegen äh setzte ich äh hatte zunächst subjektiv den Eindruck, daß das Fahrzeug nach links zieht. Das, nach späterer Überlegung war das dann so zu erklären, daß durch die Deformierung des Kotflügels erfolgte rechts eine Bremsung; ich wollte den Wagen bereits nach rechts ziehen, um ihn so zum Stehen zu bringen, am Straßenrand, deswegen hatte ich den Eindruck, daß das Fahrzeug nach links zog. Ich konnte mich dann orientieren und habe heruntergebremst und bin rechts am Straßenrand stehen geblieben.

In Text 1 und 2 stellt jeweils derselbe Richter die offene Frage: „Was ist passiert, was war weiter?“ Der Angeklagte aus der Unterschicht, im ersten Fall, ist nicht in der Lage, die adäquate Antwort zu liefern. Daher geht das Frage-Antwort-Spiel weiter, immer genauer, immer enger. Letztlich blockiert der Angeklagte und wiederholt nur mehr stereotyp: „Ich hab immer gebremst“. Was hat der Richter erwartet? Wie durch die Untersuchung der Interaktion zwischen Angeklagtem und Richter deutlich wurde, geht es nicht um die „Wahrheit“ – vielmehr geht es um eine akzeptable *Geschichte, die wahr sein könnte*. Eine Geschichte, die den Unfallvorgang erklärt, die richtigen termini technici verwendet und zu den von der Polizei erhobenen Daten paßt. Der Angeklagte ist keineswegs dumm – ein leider noch immer lebendiges Vorurteil Unterschichtsangehörigen gegenüber. Er kannte einfach die Situationsnormen und Erwartungen nicht, verhielt sich „falsch“. Dabei etablierten sich sofort Barrieren: *Sprachbarrieren*, und durch immer weiteres Bohren stiegen Aufregung und Angst, damit vergrößerte sich auch die Kluft. Totales Miß- und Nichtverstehen resultieren daraus. Aber nicht nur das – dieses „Fehlverhalten“ zeitigt auch schwere Folgen. Der Angeklagte wird schuldig gesprochen, bekommt eine hohe Geldstrafe (obwohl sein Vergehen geringer war als dasjenige des Mittelschicht-Angehörigen), und bei der Urteilsbegründung werden die Widersprüche und die mangelnde

Darstellung des Unfallherganges als besonders negativ hervorgestrichen. Der Mittelschichtangeklagte (ein Akademiker und Universitätsassistent) hingegen vermag das Unfallgeschehen zur vollsten Zufriedenheit des Richters zu erzählen. Die Story paßt, ist plausibel, der Fachjargon richtig verwendet, alle relevanten Details beachtet. Der Sachverständige verzichtet daher auf weitere Fragen, die Verhandlung ist schnell zu Ende, das Urteil recht milde. Bei vollem Verschulden an einem Todesfall (Überfahren einer Frau) nur 12 000 Schilling, hingegen der Unterschichtsangeklagte, nur teilschuldig, 16 000 Schilling.

Das Gespräch nach dem Urteilsspruch deutet auf die Solidarität und Kollegialität zwischen Richter und Angeklagten hin – schließlich sind ja beide Akademiker:

Text 3: Fall 6 (Mittelschicht)

Angeklagter: Ja, ich möchte danken für die Verhandlungsführung und besonders für das milde Urteil und nehme das Urteil an.

Richter: Hoffentlich klappt's im Juni. Geht's gut, dann werden Sie außerordentlicher Professor? Oder?

Angeklagter: Das kann man nach einer gewissen Zeit beantragen, um die außerordentliche Professur, nach der Habilitation nach drei Jahren kann man beantragen ... das ist schwierig.

Richter: Ist das dann einträglicher?

Angeklagter: Außerordentliche Professur – ja leben kann man sicher schon.

Richter: Mehr als jetzt?

Angeklagter: Ich denke, der Anfangsgehalt liegt bei ... Schilling. Das Anfangsgehalt.

Richter: Na schön, ich danke. (Leodolter 1975, 315 ff)

Mittelschichtangehörige haben also schon in ihrer Erziehung gelernt, mit Prüfungssituationen und mit etablierten Autoritäten in Institutionen umzugehen. Sie wissen also, wie sie sich zu verhalten haben.

Unterschichtangehörige jedoch kennen das gesellschaftlich gut bewertete Verhalten gegenüber Mittelschicht-Autoritäten nicht, sie haben also nicht gelernt, sich in Institutionen und Behörden situationsadäquat zu benehmen. Dies wirkt sich dann darin aus, daß gewisse Erwartungen, bei Gericht zum Beispiel, verletzt werden; und daraus erwachsen Sprachbarrieren! Und dies sind eben nicht nur Barrieren, die die Sprache allein betreffen, sondern überhaupt *verschiedene Welten* („Frame-Konflikt“, vgl. Wodak 1986a).

Frauen sind in dieser Situation bei Gericht, bei Verkehrsunfällen, zusätzlich benachteiligt: Das gängige Vorurteil spricht ihnen ja jegliches technisches Geschick und Verständnis ab. Dementsprechend werden sie auch behandelt, wobei Unterschichtfrauen doppelt stigmatisiert sind: durch das Geschlecht und den sozialen Status:

Text 4: Fall Unterschicht-Frau

Richter: Sie haben da eine Verhandlung, da ist der Richter und die Leute, die da hinten sitzen – ich weiß nicht, wer's ist, ist auch egal – keine hilfhaschen-den Blicke!

Angeklagte: Ich kenn ja niemanden!

Richter: Ist auch egal. Sie sagen, drei Meter vor der Kreuzung. So. Also drei Meter vor der Kreuzung haben Sie gesehen, daß das andere Fahrzeug fünf Meter vor der Kreuzung – auf Deutsch gesagt, na? Oder hab ich es nicht verstanden? Wo? In dieser Position, drei Meter vor der Kreuzung, wo war das andere Fahrzeug? Bei der Nachrangtafel oder weiter zurück oder schon weiter vor?

Angeklagte: Nein, bei der Nachrangtafel.

Richter: Bei der Nachrangtafel? Also hab ich es doch richtig verstanden.

Angeklagte: Ja.

Richter: Dann ist es also bei der Nachrangtafel, etwa fünf Meter vor der Fahrbahnkreuzung Erzherzog Karl-Straße – Hartlebengasse – so. Und was haben Sie jetzt gemacht?

Angeklagte: Äh – gar nix, ich hab – bis ich des griffen hab, hat i net amal mehr bremsen können, nix, i bin vorgefahren, mit dem Gesicht bin ich ...

Richter: Ja, also nichts mehr. Sie konnten in der Position nichts mehr machen?

Angeklagte: Nein.

Richter: Sie haben also praktisch nur gewartet auf den Zusammenstoß?

Angeklagte: Das war so plötzlich, es es war unmöglich, daß ich bremsen, daß ich gebremst hab.

Richter: Sie konnten nicht bremsen, konnten Sie irgendwie auslenken?

Angeklagte: Nein.

Richter: Auch nicht. Dann können'S die Frage auch nicht beantworten!

Angeklagte: No – woanders hinlenken, meinen Sie? Nicht?

Richter: Ja. Jedes Fahrzeug hat ein Lenkrad, ja? Wenn man daran dreht, so ändert sich die Richtung, ja? Wenn's nicht kaputt ist. Wenn man dieses Ding bewegt, so nennt man das „Auslenken“ – kurz gesagt, verstanden, ja? (Leodolter 1975, 324/25)

Hier blockiert der Richter die Frau völlig, es bleibt ihr keine Möglichkeit mehr übrig, als zu stammeln und immer wieder „i hab 'bremst“ zu flüstern. Er bedroht sie, schüchtert sie ein, nimmt sie nicht ernst, verwendet ironische und zynische Mittel, die erst recht einen sinnvollen Dialog unmöglich machen.

Er behandelt sie keineswegs ihrer Position entsprechend. Es wird ihr ja nicht einmal die Chance gegeben, sich adäquat zu wehren, sich und ihre Geschichte wirklich einzubringen, also *ihre* Sprache zu sprechen.

Daß nicht die soziale Schicht oder das natürliche Geschlecht allein ein solches Verhalten bedingen, beweisen die Gespräche mit *vielfach vorbestraften Angeklagten*. Diese kennen die Gerichtssituation aus *Erfahrung*, haben also situationsadäquates Verhalten erworben, sie wissen, was sie erwartet und was von ihnen erwartet wird. Hier wird auch deutlich, daß es sich nicht ausschließlich um einen Konflikt zwischen hochsprachlicher und dialektaler Norm handelt! Vielmehr verfallen sowohl Richter wie Angeklagter in den reinen Dialekt, das Gespräch läuft vollkommen anders ab, als bei allen anderen Angeklagten, eine andere –

gemeinsame – Ebene besteht, fast kumpelhaft, von „Schmäh“ und Witz getragen (vgl. Leodolter 1975, 240–245).

Sprachbarrieren bestehen also zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Schichten, zwischen Stadt- und Landbevölkerung, zwischen Generationen, zwischen Männern und Frauen, zwischen verschiedenen Kulturen und zwischen verschiedenen Völkern (vgl. auch Wodak/Schulz 1986, Ehlich 1980).

Dies bedeutet, daß *die jeweils Schwachen (Unterschicht, Schwarze, Frauen, alte Menschen) in institutionellen Situationen (Schule, Krankenhaus, Behörden, Gericht usw.) benachteiligt sind*.

3. Sprachbarrieren und Gesetzestext

Und welche Rolle spielen diese Tatsachen für die Untersuchung von Gesetzessprache? Eine ganz entscheidende! Der Gesetzestext ist ja schließlich ein institutionelles Produkt, vertritt bestimmte Körperschaften. Umgang mit dem Gesetzestext ist daher quasi Umgang mit der Institution bzw. Behörde. Einige Beispiele aus unserem Interviewcorpus mögen daher deutlich die Sprachbarrieren des Laien gegenüber dem Gesetzestext illustrieren (vgl. Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1986).

Text 5, VPN 2003

F: Könnten'S ma vielleicht wieder sogen, was so is wichtigste, was Ihnen is wichtigste scheint bei dem Paragraphen?

A: Njo, es is überhaupt die ganze Grundfesten des Bauens muaß sicher auf alle Fälle stabil oder wia ma sogt statisch berechnet sei, daß des aushalt des is jo klor, damit glaub' i, daß des g'moant is.

F: Mhm und folit Ihnen nochwas ein?

A: Jo, die Landesregierung hot in da Bauordnung was g'mocht.

F: Mhm.

A: Njo wieso? I versteh' nix vom Gesetz. Lachen.

Text 6, VPN 3035

F: So danke und können Sie do mir wieder erzöhn, was do ungefähr dringstondn is? Gonz frei von da Leber weg.

A: Jo.

F: Worum geht's do?

A: Daß bei da Baubewilligung, daß des ois kontrolliert wird, ob ois in Urdnung is, net, des Material und ois, net?

F: Jo. Erinnern Sie sich no on irgendwas?

F: No um irgend a Detail no, ums Baumaterial geht's.

A: I bi wia vertrottelt herst.

Pause.

F: Jo wonn Sie sich on nix erinnern, des mocht jo nix. Ah und wie, was würden Sie manan, is des ollerwichtigste on dem Paragraphen, wonn Sie's sogn miasatn?

A: No, daß da Grundstoff in Urdnung is, net?

Verstehen und Verständlichkeit der beiden Gesetze (Niederösterr. Bauordnung und Niederösterr. Bautech-

nikgesetz) wurden in einer Vielzahl von Tests geprüft. Sowie es den „idealen Sprecher“, „den Bürger“ nicht gibt, so existiert auch der „ideale Leser“ nicht. Signifikante Unterschiede im Verstehen und in der Verständlichkeit konnten festgestellt werden (also einerseits, was die Abhängigkeit des Verstehens von soziopsychologischen Parametern betrifft, andererseits die Abhängigkeit von textimmanenten Variablen).

Zwei Typen von Gesetzesbenützern wurden eruiert: Die erste Gruppe ist durch höheres Alter, geringe Bildung, manuelle Berufe und passive Persönlichkeitsstruktur charakterisiert, lebt weit weg von größeren Städten und besitzt wenig Umgang mit Behörden bzw. mit Texten überhaupt. Die zweite Gruppe ist eher jung, mit höherer Ausbildung, aktiv, wohnt in Stadtnähe und besitzt einen höheren Grad an sprachlicher Flexibilität.

Die NÖ Bauordnung wurde von beiden Gruppen sehr schlecht bewältigt, was an der hohen Unverständlichkeit des Textes liegt (vgl. Wodak/Pfeiffer/Huk 1983). Der zweite, verbesserte, Text (Bautechnikgesetz) hingegen, wurde von der zweiten Gruppe wesentlich besser verstanden, von der ersten jedoch nur unwesentlich mehr. *Die Kluft wurde also größer, nicht kleiner!* Ein kleiner Trost: Auch die Beamten, die vermittelnden Behörden können natürlich mit dem besseren Text besser umgehen, der Klientele daher besser behilflich sein.

4. Konsequenzen für die Soziolinguistik

Was bedeutet nun dieses letzte Ergebnis für die Soziolinguistik? Anstelle progressiver Maßnahmen (in Richtung „Chancengleichheit“) hat also die Verbesserung des Textes eher zu einer stärkeren sozialen Ungleichheit geführt, als vorher – in erster Minute – eine massive Enttäuschung.

Gleichzeitig beweist dieses Ergebnis (vgl. auch Lutz/Wodak 1986), daß Sprache und Sprachverhalten zwar „Gesellschaft“ manifestieren, aber natürlich nur einige Aspekte widerspiegeln. Sprachpolitik und „Sprachreform“ allein lassen natürlich soziale Ungleichheit nicht verschwinden. Dazu bedarf es weiterer Maßnahmen im Bildungswesen, in den Medien usw. Nur in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen und v.a. mit den Institutionen des Rechts wird es möglich werden, den Zugang zum Recht demokratischer zu gestalten.

Literatur:

- Ehlich, Konrad (ed): Erzählen im Alltag, Frankfurt: Suhrkamp 1980.
 Leodolter, Ruth (= Wodak): Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Kronberg/Ts.: Scriptor 1975.
 Lutz, Benedikt/Wodak, Ruth: Information für Informierte. Wien: Akademie der Wissenschaften (in Druck).
 Pfeiffer, Oskar E./Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth: Recht auf Sprache. Wien: Orac (in Druck).
 Strouhal, Ernst/Pfeiffer, Oskar E./Wodak, Ruth: Der Mann vom Lande vor dem Gesetz. Folia Linguistica (in Druck).
 Wodak, Ruth: Kommunikation in Institutionen. In: Handbuch für Soziolinguistik (Hrsg. Mattheier, Klaus/Dittmar, Norbert/Ammon, Ulrich). Stuttgart: De Gruyter (in Druck).
 Wodak, Ruth: Language Behavior in Therapy Groups. Los Angeles: Univ. of California Press 1986.
 Wodak, Ruth/Pfeiffer, Oskar E./Huk, Ernst: Verständlichkeit und Gesetzestext. In Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich (ed. Amt der NÖ Landesregierung) Wien 1983: 67–111.
 Wodak, Ruth/Schulz, Muriel: The Language of Love and Guilt. Amsterdam: Benjamins 1986.

Oskar E. Pfeiffer / Ernst Strouhal / Ruth Wodak / Manfred Matzka

„DER MATADOR“

Ein Gespräch zwischen Juristen und Linguisten

Wir wollen das Thema „Recht und/oder Sprache“ durch einen Blick auf die Produktion von Gesetzen in der Praxis der Gesetzgebung umrunden. Dazu haben wir ein Gespräch über Sprache, Recht und Verständlichkeit mit einem kritischen Juristen geführt, der selbst innerhalb des institutionellen Produktionsapparates von Rechtstexten steht.

F: Ich würde Dich gerne einmal gleich am Anfang fragen, ob Du uns erzählen kannst, wie Du Jurist geworden bist. Warum? Welchen Verlauf das genommen hat?

KARRIERE
UND EINSTIEG

J: Erstens einmal glaube ich, daß meine eigene Karriere und der Zugang zu

dem Beruf nicht gerade untypisch ist. Daß ich Jurist geworden bin, war in Wahrheit eine zufällige Entscheidung und eine Entscheidung nicht aus Begeisterung für eine ganz bestimmte Studienrichtung, sondern eine sehr pragmatische Restentscheidung. Ich kenne viele Leute, die in derselben Richtung ihre Entscheidung gefällt haben. Im nachhinein hat sich die Entscheidung durchaus für mich als richtig herausgestellt, denn das, was ich mir gedacht habe, daß das Studium so einlösen wird, löst es nun tatsächlich ein, allerdings deswegen, weil nach dem Studium eine Reihe von Entscheidungen in einer bestimmten Richtung zu treffen waren und diese letztlich zu dem Punkt hingeführt haben, wo ich ja durchaus hinwollte.

F: Und wie war das eigentlich für Dich mit der Sprache? Jeder Fachbereich ist mit einer besonderen Sprache verbunden. Wie war dieses „Einsozialisieren“ in eine andere noch fremde Sprache für Dich?

SPRACHSOZIALISATION IM STUDIUM

J: Zum Teil findet diese Sprachsozialisation im ersten Abschnitt des Studiums

institutionalisiert durch das Römische Recht statt. Das hatte, glaube ich, spracherzieherische Funktion. Da muß man einmal heraus aus der Normalsprache in eine völlig andere Terminologie, in diverse Fremd- und Lehnwörter. Aber das hat mir keine Probleme gemacht, weil ich in punkto Sprache sehr flexibel, anpassungsfähig bin. Das hat sich auch relativ rasch herausgestellt im ersten Semester, daß ich mit der verbalisierten Gedankenführung, die da insbesondere im römischen Recht stattgefunden hat, recht gut mitkam.

F: Siehst Du da eigentlich Probleme, aus dieser Sprache wieder in die Alltagssprache umzusteigen?

ALLTAG UND
JURISTISCHE
SPRACHE

rum geht, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern juristische Dinge beizubringen, daß mein größtes Problem ist, sie dazu zu bringen, sich im Bereich rechtlicher Dinge ausdrücken zu können. Aus juristischer Sicht ist das Problem nicht allein das Erlernen der verbalen Präzision, das Anlehnen an die Terminologie des Gesetzes und der Gesetzessprache. Nicht nur die Wörter, sondern die Begriffe und Begründungszusammenhänge sind relativ schwierig beizubringen. Irgendwelche Dinge auswendig zu lernen, das kann man ja bald. Umgekehrt ist es das Schwierigste überhaupt für einen Juristen, sich anderen Leuten gegenüber verständlich zu machen im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen. Juristen untereinander fällt das nicht so schwer. Ich habe das auch selber mühsam erlernen müssen; ich kann das jetzt, Leuten mit Pflichtschulniveau Rechtslehre beizubringen, aber leicht ist es nicht.

F: Welche Funktion, glaubst Du, hat diese Rechtssprache?

FUNKTION DER
RECHTSSPRACHE

zierten Wissenschaft eine klare Terminologie, um sich mit anderen verständigen zu können, sonst braucht man ungeheuer viel Zeit. Ich finde das als durchaus gerechtfertigt, so wie auch die Biologen die Pflanzen mit einem bestimmten Terminus bezeichnen. Da weiß jeder, was damit gemeint ist. Eine zweite Funktion ist natürlich die, andere auszuschließen, die Zunft zu sichern. Ich kann gar nicht bewerten, welche Funktion wesentlicher ist; beide sind untrennbar miteinander verbunden. Diese zweite Funktion ist natürlich historisch zurückzuverfolgen, in die Zeit, wo die Juristen noch auf Latein miteinander parliert haben.

F: Wie fühlst Du Dich als ein Teil dieser Zunft?

SPRACHSPIEL
UND/ALS
SCHACHSPIEL

und für sich Spaß macht, im Klub ordentlich mitspielen zu können. Ich halte es für sehr, sehr wertvoll für verschiedene Dinge, die ich will, politisch oder amtlich will, mich dieser Zunftsprache bedienen zu können. Weil sehr viele politische Bereiche und Verwaltungsbereiche sehr stark juristisch dominiert sind, ist es sehr nützlich für jeden, der hier mitspielt, sich der Sprache oder der Strukturen bedienen zu können. Insoweit kann man sich durchaus auch wohlfühlen, andererseits muß man natürlich schon auch merken, daß dieses Mitspielen auch ein System mitträgt, das relativ geschlossen ist. Es wäre allerdings gut, wenn es offener wäre und damit also die Teilnahme von außen her besser möglich wäre.

J: Ungeheure. Erstens einmal gibt es sicher auch Probleme des Einstiegs. Ich sehe das jetzt, wenn es da-

J: Zwei verschiedene Funktionen. Man braucht gerade bei einer so differen-

F: Zum Unterschied vom Schachspiel „ernstet“ das juristische Spiel. Es ist ein sehr ernstes Spiel. Kann das nicht auch so ein bißchen ein zynisches Spiel sein?

J: Das Spiel ist doppelt: Man spielt um einen realen Einsatz, aber man spielt nach den Regeln und mit den Figuren des Schachspielers. Das kann dann zu skurrilen Konsequenzen führen, wenn man etwa juristisch einen Prozeßsieg erringt, der real ganz etwas anderes bringt, als das, was man eigentlich gewollt hätte. Ich habe schon Leute beim Verfassungsgerichtshof gewinnen gesehen, juristisch, und trotzdem haben sie nicht das bekommen, was sie eigentlich gewollt hätten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich das „Spiel“ auf juristischer Ebene verselbständigt und zu einem Ergebnis führt, wo dann im Strafprozeß jemand freigesprochen wird aus Gründen, die er nie angenommen hätte, oder daß er etwas beim Verfassungsgerichtshof bekommt, was er nie wollte. Er versteht dann auch gar nicht, daß er gewinnt und trotzdem unter Umständen nichts davon hat. Der Fall ist sehr häufig, wenn jemand eine soziale Leistung haben will: Er geht zum Verfassungsgerichtshof, der tatsächlich erkennt, das Gesetz ist verfassungswidrig, und die Bestimmung aufhebt. Der Effekt ist, man hat zwar juristisch gewonnen, aber bekommt erst recht nichts, ja niemand bekommt mehr etwas.

F: Welche Folgen hat das juristische Denken für Dich und Deine Lebenspraxis?

RECHTSSPRACHE
UND LEBENSPRAXIS

Es ist sehr nützlich in verschiedensten Lebenszusammenhängen, sich hier auszukennen – und wenn es nur darum geht, zu erreichen, daß die Außenfenster der eigenen Wohnung repariert werden. Andererseits trägt man die Hypothek eines bestimmten Standes schon auch mit. Das kann jetzt positiv und negativ sein. Es kann sein, daß einem die Leute mit Ehrfurcht begegnen, wenn man jemand ist, der sich auskennt, es kann aber auch sein, daß die Leute dem Stand mit einem gewissen Vorbehalt begegnen.

F: Wie siehst Du überhaupt „typische“ Legisten, wenn es typische Legisten gibt?

FORMALISMUS,
PRÄZISION

pflegen sich Juristen in sozialen Bezügen durchaus durchzusetzen. Wenn sich eine neue politische Gruppierung erstmals zusammensetzt, ist es gar nicht so untypisch, daß nach kurzer Zeit Leute mit juristischer

Schulung das Sagen haben. Daß sie eine gewisse Routine in Statutenfragen haben, hilft ihnen. Das ist einfach Sozialtechnik, nicht nur Denkstruktur, nicht nur Rede-weise und Formalismus.

F: Kannst Du uns erzählen, wie ein Gesetzestext in der Praxis entsteht?

GESETZESGEBUNG IN DER PRAXIS

J: Gehen wir vom Regelfall aus, das ist die Regierungsvorlage. Der Text ent-

steht in einer entsprechenden Fachabteilung des jeweiligen Ministeriums, wobei die Vorgaben von politischer Seite meist äußerst unzulänglich, dürftig und unpräzise sind. Es ist vielfach sogar so, daß der zuständige Politiker die zuständige Abteilung gewissermaßen fragt, was er denn jetzt wollen soll. Das ist gar nicht so angenehm für den Legisten, hier keine klaren Vorgaben zu haben, aber es ist Realität. Keine Materie ist nun wirklich neu. Jeder gute Abteilungsleiter hat in einer Schublade eine Liste mit den Problemen, die aufgetreten sind, die also einer Regelung bedürfen. Die nimmt er sich dann heraus und fängt an nachzudenken, z.B. unter Einbeziehung von Vorbildkonstruktionen aus dem Ausland, oder er zieht vergleichbare Regelungen aus anderen Sachzusammenhängen mit einer ähnlichen Struktur als Vorbild heran: Dann wird ein Gerüst gebaut, eine Punktation und nachher wird formuliert, wobei vor allen Dingen in der Formulierungsphase sehr intensiv versucht wird, sich an Texten anzuhalten, die es bereits gibt.

SPRACHLICHE BAUSTEINE

Man hat also als Legist mit einer gewissen Erfahrung schon sein Bausteinssystem

zusammen; ein paar hundert Bausteine, aus denen man auswählen kann und da sind sehr viele auch brauchbar. Dann wird der Text einige Male durchdiskutiert, intern, d.h. abteilungsintern, sektionsintern mit Kollegen, die ähnliches machen, die in der Abteilung nebenan sitzen. Die Intensität der Diskussion hängt jedoch davon ab, wie der Arbeitsstil in einem bestimmten Ministerium ist. Bei einer solchen internen Diskussion ergibt sich meiner Erfahrung nach meist noch eine sehr grundlegende Umarbeitung des Textes, der zum Schluß ganz anders aussieht, als er am Anfang ausgesehen hat. Er wird zweifellos juristisch wesentlich besser.

Und dann geht der Text die Hierarchie hinauf, über die Leitung der Sektion bis zum Regierungsmitglied; da wird überlicherweise nicht allzuviel verändert. Es kann aber sein, daß das Regierungsmitglied noch externe politische Experten einbindet. Dann ist der Text im wesentlichen finalisiert, er geht in die externe Begutachtung.

Das Begutachtungsverfahren selber bringt üblicherweise in der Sache nicht so sehr viel. Die Änderungen mögen im Detail durchaus recht zahlreich sein, ich habe es aber noch kaum erlebt, daß Dinge auf Grund des Begutachtungsverfahrens völlig umgestaltet werden. Es kann nur eines passieren, daß auf Grund des Begutachtungsverfahrens die ganze Geschichte

„stirbt“: Wenn sich eine negativ dazu eingestellte Front auftut, dann wird das Vorhaben fallen gelassen.

Einmal als Regierungsvorlage im Parlament, wird der Text in den seltensten Fällen umgearbeitet; in einigen Fällen kann es sehr wohl zu einer Umarbeitung kommen, und zwar im Unterausschuß. Da hängt sehr, sehr viel einfach vom Zufall ab, von der personellen Zusammensetzung des Unterausschusses. Von gewissen Unterausschüssen läßt sich von vornherein sagen, daß sich ein Text nicht ändern wird, weil den Unterausschußmitgliedern die Informationen, die fachlichen Qualifikationen zu einer Umarbeitung fehlen. Daher geht dort die Verwaltung mit einem großen Informationsvorsprung hinein und bringt durch, was sie durchbringen will. Andererseits gibt es Unterausschüsse, in denen es Veränderungen und substantielle Diskussionen gibt. Diese fachlich gut ausgestatteten Unterausschüsse sind jedoch die Ausnahme.

Die Unterausschußarbeit leidet im übrigen auch noch sehr darunter, daß die Arbeitszeiten so zerrissen sind. Hier wäre es sicher für die Qualität der Arbeit viel besser und viel befriedigender für alle Mitwirkenden, wenn die Unterausschußsitzungen geblockt stattfinden würden.

F: Das heißt eigentlich, daß sozusagen die politischen Auseinandersetzungen, wenn sie überhaupt stattfinden, im Ausschuß stattfinden?

J: Die Politikerauseinandersetzungen finden zum Teil im Vorfeld statt, und die Verwaltung kennt sie. Sie weiß schon ungefähr oder glaubt zu wissen, wer gegen den Text sein wird. Diese Art der Selbstzensur ist die erste Phase politischer Beeinflussung des Gesetzes. Die zweite Phase ist die Begutachtungsphase, zu der ja üblicherweise parallel eine öffentliche Diskussion läuft. Das ist auch der Zeitpunkt, wo sich die Medien darum kümmern. Die dritte ist dann erst der parlamentarische Beratungsprozeß, aber ich glaube, daß die politische Einflußnahme eher im vorparlamentarischen Raum intensiver ist.

F: Du hast von „Bausteinen“ gesprochen. Ist es so, daß es sozusagen vorgeformte Strukturen des Textes gibt, in die diese Inhalte eingepaßt werden oder hast Du das Gefühl, daß je nach Inhalt sich auch die Form des Textes ändert?

DER „LEGISTISCHE MATADOR“

Es gibt bestimmte Strukturen, die mit einem Baukastensystem zu vergleichen

sind. Der Legist hat also einen „Matador“, den er allerdings nicht bei jedem Gesetz zur Gänze verwendet. Man hat, wenn der sprachliche Baukasten halbwegs gut ist, für alles, was man erwartbarerweise braucht, Bausteine. Daß eine Materie etwas gänzlich Neues ist, ist äußerst selten, und das sind dann auch besonders schwierige legistische Vorhaben. Man versucht, am Anfang mit Definitionen zu beginnen, man versucht, zum Schluß die Strafbestimmungen zu reihen und die Vollzugsklausel zu haben. Man versucht weiters, in einen

materiellrechtlichen und in einen formalrechtlichen Teil zu trennen. Aber das ist nicht allzu starr.

F: Spielt die Person des Legisten dann auch noch eine Rolle, also hast Du das Gefühl, daß es eine individuelle Note gibt?

J: Ja, die individuelle Note des Legisten ergibt sich vor allem daraus, wieviele Bausteine er kennt. Das ist nicht so, daß das Endprodukt dann stilistisch eine Handschrift trüge, obwohl man mit einiger Erfahrung bei manchen Gesetzen den Autor bestimmen kann.

F: Wir (und nicht nur wir) sind bei unserer Untersuchung zum negativen Ergebnis gekommen, daß sich der Laie sehr mit dem Verstehen von Gesetzen plagt. Welche Gründe siehst Du institutionell als Ursache für die Unverständlichkeit von Gesetzen?

INSTITUTIONELLE
URSACHEN DER
UNVERSTÄNDLICHKEIT

J: Ich gehe jetzt einmal gleich in die Offensive: Ein Grund ist sicher der Umstand, daß das Bildungsniveau der Bevölkerung sich ganz allgemein in eine bestimmte Richtung entwickelt und die Menschen mit dem Lesen von Texten ganz allgemein Schwierigkeiten haben. Insofern sind sie selber schuld, sage ich jetzt ganz provokant.

Darüber hinaus ist es so, daß die Unverständlichkeit allein schon daher kommt, daß die Texte einmal physisch gar nicht so leicht zu erhalten sind. Die Barriere des Zugangs zum Text ist schon sehr groß. Und dann kommt die Sprache selber, die natürlich ungeheuer abstrakt und mit einer 1000-jährigen Tradition beladen ist. Jeder Begriff heißt etwas Bestimmtes, und diejenigen, die den Begriff verwendet haben, wissen auch noch, was er heißen soll – oder glauben es zu wissen. Daher erreicht die Gesetzessprache einen Komplexitätsgrad und einen Abstraktionsgrad, der ungeheuer hoch ist. Die Begriffe und die Zusammenhänge der Begriffe haben mit der Wirklichkeit nichts mehr zu tun, weil eben nicht im Gesetz steht, „wer vom Urlaub kommt und eine längst abgelaufene Verständigung im Briefkasten findet, der muß zur Polizei gehen und sagen, daß er auf Urlaub war“; vielmehr steht drin, „wer durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert war, ein Rechtsmittel zu ergreifen usw.“. Das heißt zwar in diesem Fall genau dasselbe, aber die Übersetzung kann nicht funktionieren. Die Beschreibungen bedienen sich deswegen dieser Sprache im Gesetz, weil diejenigen, die das Gesetz anwenden, dieselben sind, wie diejenigen, die das Gesetz machen. Der Betroffene, der sogenannte Normadressat, kommt auch nur als Normadressat vor, ansonsten ist er hier nicht von Bedeutung. Das sage ich jetzt einmal ganz klar: Der Normadressat spielt ja tatsächlich keine Rolle im Bereich derer, die sich professionell mit den Texten auseinandersetzen.

F: Als Schachfigur vielleicht?

VERSTÄNDLICHKEIT
UND KLARHEIT IM
JURISTISCHEN SINN

J: Ja, aber Schachfiguren tun prinzipiell ja selber nichts, sondern sie werden bewegt. Nun sind natürlich die Juristen auch schon so weit, daß sie wissen, daß man sich auch um eine gewisse Bürgernähe bemühen muß, weil die Akzeptanz der Normen notwendig ist. Daher sind sie, wenn sie guten Willens sind (und die Zahl derer, die guten Willens sind, nimmt zu), bemüht, beides miteinander zu verbinden: Also Funktionsfähigkeit im Juristischen mit Verständlichkeit für die Menschen. Ob das überhaupt geht, weiß ich noch nicht, möglicherweise müßte man die Texte doppelt schreiben. Jedenfalls erscheint mir eines klar: Verständlichkeit für „normale“ Menschen erschwert die Sache eher im Hinblick auf Klarheit im juristischen Bereich. Das ist also, glaube ich, der Kern des Problems.

F: Kannst Du Dir vorstellen, daß ein Gesetz so aussieht, wie es etwa in Kursen der Verwaltungsakademie erklärt wird? Das wäre ja dann sozusagen ein verständliches Gesetz.

J: Ja, das kann ich mir vorstellen, daß es ein solches Gesetz geben kann. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, daß das für jedes Gesetz und für jede Regelung funktionieren kann. Beim ASVG weiß ich schon nicht, ob man das jemals schaffen kann; beim Auskunftspflichtgesetz kann ich mir umgekehrt schon vorstellen, daß man es schafft. Das hängt ein bißchen von der Materie ab, ob das geht, aber wahrscheinlich sind die Leute ohnehin nicht interessiert, jedes Gesetz verstehen zu wollen, sondern sie wollen das verstehen, was sie unmittelbar betrifft.

F: Ich würde Dich gerne mit einem Kafka-Zitat konfrontieren, weil ja manche meinen, daß Kafka Realist ist:

Als ich einmal Doktor Kafka in der Kanzlei beim Studium der verschiedenen tschechoslowakischen Gesetzesordnungen antraf, fegte er sie mit einer mißmutigen Handbewegung in die herausgezogene Schublade seines Schreibtisches und seufzte mit einem karikierenden Augenaufschlag.

Ich bemerkte: „Das ist eine langweilige Lektüre, was?“

„Nicht einmal so langweilig wie abstoßend!“ sagte darauf Doktor Kafka. „Für die Gesetzgeber sind die Menschen nichts anderes als Verbrecher und Feiglinge, die sich nur mittels Gewaltandrohung und Furcht leiten lassen. Das ist aber nicht nur falsch, sondern auch sehr kurzsichtig und darum – vor allem für die Gesetzgeber selbst – sehr gefährlich.“

„Warum für die Gesetzgeber?“

„Weil ihnen die Menschen innerlich entgleiten. Die Gesetzgeber schaffen auf Grund ihrer Menschenverachtung statt der Ordnung nur eine mehr oder weniger sichtbare Anarchie.“

„Das verstehe ich nicht gut.“

„Das ist doch sehr einfach“, sagte Doktor Kafka und lehnte sich bequem im Stuhl zurück. „Durch die fort-

schreitende Technisierung der Welt werden immer mehr und mehr Einzelmenschen zu einer großen Menschenmasse zusammengeballt. Der Charakter jeder Masse ist aber von dem Aufbau und der inneren Bewegtheit seiner kleinsten Teile abhängig. Das gilt auch für die Menschen als Masse. Darum muß man jeden einzelnen durch das Vertrauen, das man ihm schenkt, aktivieren. Man muß ihm Selbstvertrauen und Hoffnung und damit wirklich die Freiheit geben. Nur so können wir arbeiten und leben und die uns umgebende Gesetzesapparatur nicht als einen erniedrigenden Pferch empfinden."

(G.J. Anouch: Gespräche mit Kafka. Erw. Ausg. Frankfurt/Main 1968, S. 242f.)

DAS GESETZ
ALS HILFE ZUR
SELBSTHILFE

J: Da ist schon einiges
dran. Das ist natürlich sehr
plakatfärbig, denn es gibt
zweifelloos sehr viel recht-

liche Dinge, die den Leuten nicht nur Angst machen, sondern ihnen etwas bringen. Trotzdem ist es natürlich so, daß diese Freiheit des Einzelnen und das Vertrauen des Einzelnen in die Funktionsfähigkeit eines bestimmten Systems nicht unbedingt durch Gesetze im herkömmlichen Sinn gestärkt wird. Es macht weniger Angst und es „pfercht“ also weniger in ein bestimmtes System, wenn ich keine Regelung habe, die bis ins kleinste Detail die Dinge vorgibt und dann gewissermaßen damit deutlich macht, die Organisation werde sich dann schon darum kümmern, daß das alles seinen Gang geht; sondern Regelungen, die das entsprechende Feld abstecken, dem Einzelnen Möglichkeiten in die Hand geben, sich selber durchzusetzen und das zu erreichen, was er erreichen will. Ich kann bis ins kleinste Detail bestimmte soziale Ansprüche regeln – das ist eine Möglichkeit. Aber ich kann mir auch überlegen, warum denn die Personengruppe A ein bestimmtes soziales Bedürfnis hat und kann dann eine Regelung in der Form versuchen, die diese Personengruppe A in dieser sozialen Hinsicht stärkt, damit sie selber in die Lage versetzt wird, besser ihre sozialen Interessen vertreten zu können. Wenn das funktioniert, dann ist bei dieser Variante wahrscheinlich der Freiheitsraum wesentlich größer.

Ich glaube, daß man in der Legistik in diese Richtung weiterdenken wird müssen, weil es gerade auf Grund der Komplexität zunehmend unmöglich wird, alles so zu regeln, daß nichts „passieren“ kann. Das heißt, das Gesetz könnte Hilfe zur Selbsthilfe sein. Man muß sich lösen davon, daß man alle Fälle wird regeln können. Man muß eine Stufe zurückgehen und schauen, wofür Vorsorge zu treffen ist, damit ein Problem gar nicht auftritt. Nicht repressiv ex post reagieren, sondern das Problem schon vorweg nehmen und antizipativ lösen. Das kann dann zu einem sehr positiven Effekt führen, nämlich zu weniger Recht, ohne Verlust des Schutzes des Einzelnen.

Ich habe ein ganz ein pragmatisches Beispiel parat: Ich kann sehr differenzierte Halteverbotsregeln für den Städtischen Bereich im Verkehr erlassen. Der Effekt ist

mäßig. Ich kann aber auch dort, wo ich nicht will, daß die Leute halten, irgendwelche Pfeiler am Rand aufstellen. Niemand wird sich auf den Gehsteig stellen, weil es eben gar nicht geht. Ich erspare mir sehr viele Apparate, sehr viel an Vorschriften.

Nehmen wir noch ein anderes Beispiel, eine Regelung, die die Verbreitung schädlicher Abgase bei Kraftfahrzeugen verbietet: Eine solche Regelung ist ausgesprochen kompliziert zu formulieren. Viel wichtiger wäre es eigentlich, wenn ich mir überlegen würde, was kann ich denn dort machen, wo der Treibstoff entsteht, damit die schädlichen Treibstoffzusätze gleich gar nicht drin sind, als zu versuchen, das in einer Verbotsnorm in den Griff zu kriegen. Das wäre also das System, in dem man weiterdenken müßte.

F: Wir wollen noch zu unserer Untersuchung kommen: Die Untersuchung hat summa summarum gezeigt, daß man die Rechtssprache mittels Regeln, mittels Hinweise durchaus lesbarer machen kann, in dem Sinn, daß die Rechtssprache „zitierfähiger“ wird, wenn ich sie in einem Bescheid oder einem Urteil gebrauche. Eines ist im derzeitigen System faktisch ausgeschlossen: das Gesetz handlungsorientierter zu machen, daß ein Laie einen Rechtstext selber verwendet. Also es ist möglich, die Rechtssprache zitierfähiger zu machen, etwa im Mikrokosmos eines Paragraphen. Das Instrument dieser Lesbarmachung eines Gesetzestextes wären nun die Legistischen Richtlinien. Wie hoch ist die Akzeptanz von Legistischen Richtlinien? Wie sehr wären Legistische Richtlinien überhaupt ein Instrument, um Traditionen zu unterbrechen?

LEGISTISCHE
RICHTLINIEN

J: Ich glaube, daß die Akzeptanz der bestehenden Richtlinien relativ hoch ist.

Die Frage ist, ob eine starke Erweiterung der Legistischen Richtlinien in Richtung Verständlichkeit nicht negative Einflüsse auf die Akzeptanz dieser Legistischen Richtlinien hätte. Ich vermute, daß die Akzeptanz umso geringer sein wird, je intensiver die Legistischen Richtlinien in die Arbeit des Legisten eingreifen. Trotzdem würde ich meinen, man muß es versuchen.

Zweiter Vorschlag in dem Zusammenhang wäre ein Text, der das Gesetz begleitet, ein Manual, in dem genau das drinnen steht, was im Gesetz steht, aber aus der anderen Perspektive, denn die Gesetze sind natürlich verwaltungsorientiert geschrieben. Das hielte ich für möglich.

F: Da besteht aber nun doch der Einwand, daß es dann so eine Art „Volksgesetz“ gibt und die „wirklichen“ Gesetze, die für die Priesterschaft bestimmt sind.

J: Ich würde beides sehr stark miteinander verbinden.

F: Und was steht dagegen, diesen „volksnahen“ Text gleich zum „wirklichen“ Gesetz zu machen?

J: Im Prinzip nichts, nur pragmatisch gesehen wird dies zu einer heillosen Verwirrung in der Kaste der Juristen bzw. der Verwaltung selber führen. Daher ist diese Verdoppelung vielleicht ein pragmatischer Weg.

F: Unser Eindruck ist, daß sehr viel der Unverständlichkeit auch an der Unpräzision der Rechtsnormen liegt.

BEGRIFFLICHE
PRÄZISION UND
VERSTÄNDLICHKEIT

J: Daß die Gesetze nicht präzise sind, kann schon vorkommen, da die Konzepte, die man so hat, nicht

sehr klar sind. Daneben gibt es noch einen zweiten Grund glaube ich, warum die Rechtstexte so schwierig, vielleicht auch unpräzise sind: Jeder Rechtstext, jedes Gesetz hängt natürlich in einem Netz und muß sich in dieses Netz einhängen lassen, d.h. er steht unter dem Zwang des gesamten Systemnetzwerks, dieselben Begriffe zu verwenden, die richtigen Termini zu verwenden. Das scheint mir das noch viel größere Problem, für das ich keine Lösung weiß.

F: Was könntest Du Dir eigentlich noch für Möglichkeiten vorstellen, um die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, die offenbar zur Zeit sehr schlecht ist?

ÖFFENTLICHKEITS-
ARBEIT

J: Ich halte es mittelfristig für unverzichtbar, sich der modernen Massenmedien

zu bedienen. Was die geschriebenen Texte anlangt, da wird uns die Computerkommunikation ein Stück weiterbringen. Irgendwann geht alles über den Bildschirmtext. Ich müßte eigentlich vom Adressanten ausgehen, was er liest und was sieht und was hört. Da müßte ich ansetzen bei den Medien, Fernsehen und den Massenzeitungen. Dort gehören die Texte hin, in einer überarbeiteten Form. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß man im Fernsehen eine Neuregelung, eine Novelle zu einem sehr komplizierten Gesetz, sehr leicht verständlich machen kann.

F: Es gibt ja Versuche, die Institution Recht sozusagen zu öffnen. Ich denke da an Volksanwaltschaften, an die Versuche der sogenannten Rechtsläden und so weiter. Was hast Du denn für Erfahrungen mit diesen Versuchen?

BERATUNG

J: Im großen und ganzen sind die durchaus erfolgreich und funktionieren eigentlich überraschend gut.

Soweit es sich um Beratung handelt, funktioniert das sehr gut, von Rechtsläden angefangen bis zu diversen offiziellen Auskunftsstellen. Wenn es um die Rechtsdurchsetzung geht, ist das natürlich sehr viel schwieriger. Die ganze Rechtsdurchsetzung ist nur auf den Prozeß zugeschnitten mit seinen bestimmten Rollenverteilungen. Da muß dann auch der „Barfußjurist“ des Rechtsladens aussteigen und den Professionisten das Feld räumen.

F: Noch einmal zurück zu unserer Untersuchung. Wir haben ja einige Dinge ausprobiert bei diesem Bautech-

nikgesetz und sind bei einigen Reformvorschlägen überraschenderweise auf sehr massive Ablehnung gestoßen. Wir haben z.B. versucht, Fragen in den Text einzubauen, sozusagen als Titel des Paragraphen, ein didaktisches Instrument, das sich vielfach bewährt hat. Dieser Versuch wurde absolut abgelehnt. Kannst Du uns vielleicht erklären, was an solchen Versuchen so „schrecklich“ ist?

RECHTSFORM
UND IDEOLOGIE

J: Eine Frage ist nun einmal keine Norm. Das ist das erste, was man im Jusstu-

dium lernt: Eine Norm muß immer eine Anordnung sein. Motivation und Didaktik sind in der juristischen Vorstellungswelt überhaupt nicht vorhanden.

Nicht nur der imperative Duktus, sondern überhaupt die Rechtsform, meine ich weiters, ist zutiefst ideologisch. Die Form ist geprägt durch ihre Entstehungsphase in der bürgerlichen Revolution, die Form ist bürgerlich, im Sinne von historisch bürgerlicher Form. Das heißt, die Form geht schon einmal davon aus, daß sie jedem zugänglich ist. Jeder freie Bürger kann sie lesen und verstehen. Jeder Bürger ist frei genug, auch das zu nutzen, was ihm hier gesagt wird. Die Form muß imperativ sein, weil sie der eigene Befehl ist, den man sich qua Parlament selber gibt. Dieses ganze Konzept trägt unsere Rechtsform. Daher sind auch die ganzen Rechtsschutzmöglichkeiten als Abwehrrechte konstruiert, nie als Hilfestellungsrechte. Man müßte das ganze Konzept einmal ideologiekritisch hinterfragen. Das ist übrigens überhaupt nichts politisch besonders Fortschrittliches, sondern das habe ich gelernt von Kelsen, den man im Hinblick darauf auch einmal durchlesen könnte.

F: Das heißt, das sozial heute die Rechtssprache, weil sie eben so unverständlich ist, eigentlich genau ihren Zweck nicht erfüllt, nämlich, daß sie jedem Bürger zugänglich ist.

J: Die juristische Sprache erfüllt die Funktionen nicht. Aber auch die Institutionen erfüllen die Funktionen nicht. Bestimmte Institutionen werden auch nicht besser, wenn man besser formuliert. Der Unsinn, sich im sozialen Rechtsbereich immer noch mit Abwehrrechten herumzuschlagen, wird nicht besser, selbst wenn dies sprachlich ganz ausgezeichnet formuliert wird. Da muß ich den Mut haben, überhaupt in ein ganz neues System heineinzusteigen.

AKZEPTANZ UND
BEGRÜNDUNG

F: Soll man im Gesetz begründen, um diesen rein imperativen Duktus, von dem Du vorhin gesprochen hast, dadurch zu brechen?

J: Es ist die Frage, ob das Gesetz der richtige Ort dafür ist, weil das natürlich zu einer umfangmäßigen Ausweitung führt.

F: Es ist nur so, daß Begründungen implizit und andeutungsweise im Gesetz sehr häufig vorkommen, zum Beispiel „aus Gründen des Brandschutzes“ etc. Nur

sind die Begründungen nicht konkret genug.

J: Ich halte es prinzipiell für gut, daß man die Akzeptanz dadurch erhöht, daß man begründet und nicht nur sanktioniert. Allerdings ist zu fragen, ob das im Gesetz getan werden muß. Ich würde meinen, eher nicht.

F: Abschließend noch eine Frage: Welche Utopie hast Du bezüglich einer möglichen Therapie von der Unverständlichkeit der Rechtssprache? Hast Du überhaupt eine?

UTOPIE DER RECHTSSPRACHE

J: Ich glaube, daß es möglich sein kann, die Gesetze, die für den einzelnen etwas

Konkretes bedeuten, verständlich zu gestalten. Die Ebenen dahinter sind mir kein so großes Problem. Allein schon, wenn man an Texten redaktionell vieles ändert, läßt sich sicher sehr, sehr viel machen. Also ich kann mir vorstellen, Gesetzestexte so zu schreiben, daß jemand, der sich die Sache intensiv durchliest, danach sagen kann, was damit gewollt ist. Das zweite, was ich mir wünschen würde, ist, daß das Gesetz auch tatsächlich sehr intensiv an den Leser herangebracht wird, publiziert wird, in einer Weise, die weit über die jetzige hinausgeht. Das halte ich also für ganz wesentlich, weil damit das Wissen über Gesetze erhöht wird. Das sind schon einmal zwei sehr wesentliche Bereiche, die mir auch realistisch erreichbar erscheinen. Ich glaube, das bringt immer noch nicht das gesamte System der Rechtsordnung, des traditionellen Rechtslebens der Juristen zum Einsturz ...

F: Unsere letzte Frage an Dich: Soll das Gebot der Verständlichkeit in der Verfassung verankert werden?

J: Mein Gott, das kann nichts schaden, aber ein Durchkämpfen dieses Postulates beim Verfassungsgerichtshof erschien mir allerdings furchtbar schwer ...

NEU IN DER IWK-BIBLIOTHEK:



Kriminalität wird in breiten Kreisen der Bevölkerung vorwiegend als Eigenschaft einer Persönlichkeit und nicht als Merkmal gesellschaftlicher Verhältnisse aufgefaßt. Im Gegensatz dazu geht es dem Autor dieses Bandes darum, die Entwicklung der Kriminalität aus Reaktionen auf soziale Spannungen und Konflikte herzuleiten.

Wien, 1980, 280 Seiten

Raoul F. Kneucker

„RECHT AUF SPRACHE“: EROBERN COMPUTER, ROBOTER UND NEUE MEDIEN DIE RECHTSWELT?

Statt einer Einleitung: Christan Morgenstern zur Problemstellung

DAS GROSSE LALULA

Kroklokwafo? Semememi!

Seiokrontro – prafriplo:

Bifzi, bafzi; halulemi:

quasti bast bo...

Lalu lalu lalu lalu la!

Hontraruru miromente

zasku zes rü rü?

Entepente, Leiolente

klekwapufzi lu?

Lalu lalu lalu lalu la!

Simarar kos malzipempu

silzuzankunkrei (!)

Marjomar dos: Quempu Lempu

Siri Suri Sei ()

Lalu lalu lalu lalu la!

1. „Recht auf Sprache“ – ein neues Grundrecht? Etwa in dem Sinne F. Schönherr: „Aber wenn schon unsere Verfassung mit ... hochtönenden Rechten befrachtet werden soll, dann wäre es nicht minder angezeigt, dem Bürger ein Grundrecht auf Verständlichkeit der behördlichen Äußerungen zu gewähren, die ihn betreffen.“

Eine Formulierung der Art „Recht auf Sprache“ besteht nun tatsächlich nicht. Wie viele andere „Selbstverständlichkeiten“ ist sie in der gesamten Rechtsordnung vorausgesetzt, einfach vorausgesetzt. Basta!

2. Wenn gesellschaftliche Konflikte um Sprache(n) bestehen und ausgetragen werden (müssen), so dient – wie in anderen Fällen – das Recht – zumindest potentiell – als ein Instrument der Konfliktregelung, -bereinigung oder -vermeidung. In der Rechtsgeschichte der Beziehungen zwischen Sprache und Recht lassen sich daher mehrere wiederkehrende, typische Problemfelder ausmachen:

● Die Staatsprache und die Minderheitensprache(n), deren (grundrechtlicher) Schutz, deren Pflege, deren Gleichberechtigung für die Gesetzes- oder Behörden-sprache.

● Sprachprobleme berühren u.U. den Zugang zum Recht; wer? hat wie? mit welchen Kosten? Zugang zum Recht? Dieses Problemfeld wird von den politologischen und soziolinguistischen Forschern genauso wie von den Juristen bearbeitet; denn der Zugang weist auf Sprachbarrieren verschiedener Art hin, die zu erkennen und zu behandeln nicht nur rechtlich möglich oder ausreichend sind. Man vergleiche für die rechtliche Frage-

stellung die eleganten, leicht faßlichen Sprachformulierungen des (alten) ABGB, des alten und neuen Strafgesetzes, die „Sprichwörter“ des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; – heute stellt N. Luhmann fest, daß die Gesetzessprache „weder Gedächtnis- noch Überzeugungshilfen“ vermittele; sie eigne sich „nicht zum Hören oder Lesen“, sondern nur „zum Nachschlagen bei der Suche nach spezifischen Problemlösungen“.

● Die *Fachsprache* der juristischen Experten, Arcana der „Priester des Rechts“, „der Torhüter des Gesetzes“ sind ein weiteres Problemfeld.

Wer erinnert sich übrigens an die Einrichtung des „Buta ember“ im Ungarn des aufgeklärten Absolutismus? also des sprichwörtlichen „Mannes von der Straße“, dem als Testperson eine geplante Rechtsmaßnahme vorgelegt wurde? Diese für sozialwissenschaftliche Umfragen heute selbstverständliche Technik der pre-tests hat für seine Gesetzgebung bisher nur das Land Niederösterreich aufgegriffen, als es mit sozialwissenschaftlichem Aufwand das Bautechnikgesetz prüfen und entsprechende Änderungen des Entwurfes vornehmen ließ, weil die Ergebnisse der Untersuchung „Bürgernähe“ verneinten und sich sogar die Bauherren mit den vorgesehenen Regelungen nicht zurechtfinden.

● Zuletzt die rechtliche *Interpretation des Textes*: das Recht (nicht nur die Rechtswissenschaft!) entwickelte und legte Regeln der Sinnermittlung fest, – nach Wortverständnis, Satzbau, nach Kontexten verschiedener Art, nach Zwecken und Zielen der Regelung.

3. Diese vier, z.T. miteinander verbundenen Problemfelder strukturieren das Verhältnis von Recht und Sprache. Läßt sich nun – wie z.B. im Falle des technischen Fortschritts vom Pferdeuhrwerk zum Automobil – im Falle des Fortschritts von traditionellen Lösungen des Rechts für sprachliche Probleme zu EDV-unterstützten Lösungen des Rechts auf Sprachprobleme die gleiche Problemstruktur feststellen? Eignen sich also die vier genannten Problemfelder auch zur Diskussion der Eroberung der Rechtswelt durch Computer, Roboter und neue Medien – eben wie vor rund 80 Jahren die Rechtsregeln und Judikate über Gefährlichkeit und Sorgfaltspflicht, über Gewährleistung und Schadenersatz betreffend die Pferdeuhrwerke ohne große Schwierigkeiten auf die Rechtsprobleme des Automobils übertragen werden konnten?

4. Die Eignung der vier Problemfelder für die neuen Anwendungsfälle kann gut argumentiert werden:

● Wenn in Österreich gemäß Art 8 Deutsch zur *Staatsprache* erklärt ist, dann mag man – mit Blick auf ein „Recht auf Sprache“ – wohl fragen, welches Deutsch verfassungsrechtlich denn gemeint sei; Codes, „computer“gerechte (nicht menschengerechte!) Texte der Ausdrücke und der Formulare ergeben da zusätzliche sprachliche Schwierigkeiten. Der „Computeralphabetismus“ bedeutet ja nicht nur einen Bezug zum Lesen- und Verstehenkönnen, sondern zugleich eine neue technische Sprachbarriere: Die ältere Generation empfindet Unsicherheit und Angst vor den Texten; alle Bürger stehen vor neuen „Bedienungsregeln“, vor neuen Sozialtechniken und Umgangsformen, und ver-

stehen nicht die Fehleranfälligkeit von Maschinen (und bei einem „mixed hard ware System“ deren Schnittstellen). Neue „Minderheiten“ bilden sich heraus und stellen – wie ehemals – Anforderungen an das Bildungssystem, Sprachbarrieren der neuen Art abzubauen. Die Verwaltungsreform durch Entwicklung „bürgernaher“ Formulare usw. hat diese neuen Text- und Sprachformen miteinzubeziehen und von der Warte der Service-Verwaltung her einen Anstoß zur „Benutzerfreundlichkeit“ und sprachlichen Normalisierung von Computerprogrammen zu geben. Den Maschinen selbst ist nichts Böses vorzuwerfen; es ist ihr „Bedienungspersonal“, das die Maschinenmöglichkeiten erst richtig nützen müßte.

Dies heißt zugleich:

● Der *Zugang zum Recht* könnte durch den Einsatz der Computer, Roboter und neuen Medien radikal – und vielleicht vorteilhaft für Bürger und Behörden – neu gestaltet werden;

● die *Maschinenexperten* müßten, statt ihr Berufsinteresse aufrecht zu erhalten, als „Priester der neuen Technik“ unentbehrlich gelten zu wollen, zu „common sense“ Vorgängen und zur Alltagssprache zurückkehren – eine Entwicklung, die bei den juristischen Experten, wenn schon nicht historisch ganz gelungen und in einer komplexen modernen Welt sogar erneut gefährdet, als Teil von demokratischen Rechtsordnungen wenigstens diskutiert und vorangetrieben wurde oder allgemein gefordert und angestrebt wird.

Im einzelnen:

● Der Zugang zum Recht könnte durch Ausnützung der Gedächtnis- und Verfügbarkeitsleistungen der Computer für die Gesetzgeber, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Bürger radikal neu gestaltet werden: Informationsbeschaffung, Speicherung, Abruf von Texten und Entscheidungen in neuer Form; Ordnung und Durchbringung des Materials nach verschiedenen Gesichtspunkten; Rechtsbereinigung; Archivierung, Dokumentation in neuen ADV-unterstützten Vorgängen; Publikationsformen neuer, bürgernaher Art (Ausdrücke, Videobänder von Vorschriften, Abstrakten, Telexmax und Telefax, Btx-Anschluß, elektronische Beratungs- und Auskunftsstellen). Die Gesetzesflut, die in einer industrialisierten Welt der Dienstleistungen durch Verwaltung und Gerichte die Transparenz des Rechtsbestandes kaum mehr erlaubt, könnte durch ebenfalls „industrielle“ – maschinelle Hilfen kanalisiert werden.

All dies gälte nicht nur mit Bezug auf den rechtsunterworfenen Bürger; denn die Gesetzesvorbereitung und die Verwaltungstätigkeit leiden unter analogen Problemen der Informationsbeschaffung und -speicherung. Die Arbeitsorganisation der Behörden wäre verbesserungsfähig, wenn besonders entwickelte und geeignete Expertensysteme zur Verfügung stünden, wenn durch diese Computer empirische Inhaltsanalysen, Untersuchungen der Anwendungsfälle, Mängelkataloge, feed-back-Verfahren eingeplant würden, wenn Textverarbeitungssysteme nicht nur für den individuellen Arbeitsprozeß und für Redaktionsarbeiten u.ä., sondern für graphische Darstellungen, für Tele-Konferenzen (z.B. im Begutachtungsverfahren oder in den parlamentarischen Ausschubarbeiten) eingesetzt würden.

Zurzeit allerdings laufen wir noch Gefahr, daß die alte „Priesterkaste“, die juristischen Experten, nur durch die neue Kaste der ADV-Experten verstärkt und/oder ersetzt wird, daß also die Sprachprobleme im Recht durch die Maschinen vertieft werden.

●Die komplexe soziale Welt von heute läßt die Eroberung der Rechtswelt durch Computer nicht nur wahrscheinlich, sondern in vielen Fällen auch zweckmäßig erscheinen. Wenn man die wissenschaftliche Literatur zum Thema jedoch verfolgt, so erscheinen bisher die meisten Bemühungen nicht auf jene Gebiete gerichtet, in denen Maschinen eine nützliche Entlastungsfunktion (vor allem bei der Aufbereitung der Informationen für Gesetzgeber und Behörden) und eine wesentliche Kommunikationsverbesserung leisten könnten; vielmehr wird, in einer Art „science fiction“, für die *juristische Formulierung* von Regeln (Gesetzen) und für Entscheidungen im Einzelfall der (teilweise) Ersatz des Experten durch Maschinen diskutiert. Dafür scheint ein Teil der Vertreter des gängigen Rechtspositivismus besonders anfällig. Rechtsvorgänge übersetzen zwar Realprobleme in Formalprobleme, – aber anzunehmen, daß Worte und Sätze nur „Daten“, nur „Informationen“ darstellen, heißt, auf Grund vorangegangener Begriffsbildung und anderer konzeptiver Vorgänge eine Reduktion von den verschiedenen Kontexten der Sprache vornehmen und der Argumentation ausweichen oder eine eindimensionale, künstliche Alltagssprache schaffen, die selbst wieder, wie jede andere Sprache, Interpretationsprobleme in der Rechtsanwendung erzeugt; ferner anzunehmen, daß sich Rechtserzeugung in Tatbestand-Sanktions-Abfolgen erschöpft, heißt, selbst dort, wo die Annahme adäquat sein kann, eine Verzerrung und Reduktion in dem Sinne vorzunehmen, daß bei der Vorentscheidung durch den Ersteller der Entscheidungstabellen schematische, abstrakt-logische Lösungen gefunden werden, so als ob es eine, jeweils nur eine (abstrakt) richtige Entscheidung gäbe (wie im „scientific management“ der „one best way“?). Tatsächlich ist aber nur die Auseinandersetzung, die Argumentation, die Lösung des Interessenskonfliktes in die Annahmen der Tabelle „vorverlegt“ worden, die „Lösung“, die zwischen den Parteien zu finden und zu akzeptieren war, wurde einem anderen (Experten) – einem neuen „Machthaber“ delegiert. Die Entwurf- und Dokumentationssprachen für Computer sind prinzipiell nicht geeignet, trotz der in Rechtssätzen nachweisbar enthaltenen Textstrukturen, die common-sense-Argumentation zur Lösung von Rechtsfällen zu ersetzen, und die „eigentliche“ juristische Arbeit zu erledigen. Dort freilich, wo Beurteilungsspielräume von allen Seiten nicht mehr als problematisch gelten (z.B. bei Formaldelikten des Verwaltungsstrafrechts, sofern der Sachverhalt eindeutig nachgewiesen ist, bei Grundbucherledigungen, beim Mahnverfahren, bei Anerkenntnisurteilen), dort mag eine Entscheidungstabelle geeignete Hilfestellung geben und die Erledigung beschleunigen. Dort, wo nach Klärung aller Sachverhaltsfragen bei schematisierbaren Fragestellungen (wie z.B. beim Einkommenssteuerbescheid) Computer Hilfsdienste für den Erledigungsentwurf leisten, liegt der Vorteil der Verwendung (neben der Einsparung von

Schreibkräften) vor allem in der Weiterbenützung der Primärdaten für Revision, Statistik usw. – und nicht in der Erledigung der juristischen Arbeit.

5. Computer, Roboter und neue Medien zwingen, traditionelle („alte“) Probleme von Recht und Sprache wieder zu entdecken und neu zu beraten:

●Die Problemfelder „bürgernaher Behördensprache“ und „Zugang zum Recht“ zeigen deutlich, daß Computer neue Nachteile und neue Vorteile bieten. Die technische Entwicklung unterliegt übrigens einer starken Dynamik, so daß endgültige Aussagen nicht getroffen werden können.

●Die Art der Ausbildung von Juristen wird nicht nur neu zur Diskussion gestellt, weil die neue Juristengeneration selbstverständlich die Technik der Computer und der neuen Medien beherrschen und für die juristischen und administrativen Hilfsdienste einsetzen lernen wird, sondern weil potentiell verbesserte Hilfsdienste für die juristische Arbeit die Experten entlasten wird. Was aber bedeutet dies für den Unterricht, für Didaktik, für Fortbildung – an Universitäten oder in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten?

●Welches Bild des juristischen Experten wird in Zukunft bestimmend sein? Wird der „Technokrat“ der Rechtsvorschriften dem „Experten“ für Verhandlungen, Streitschlichtungen, für Konfliktlösungen weichen? Wird dieser Experte von Hilfesuchenden wieder aufgesucht werden, die ihre menschlichen Konflikte rechtlich, rational lösen wollen? Eine Tätigkeit, die der juristische Experte heute an Therapeuten verschiedener Art oder einfach an die von den Parteien anerkannten Persönlichkeiten ohne professionelle Expertise schon abgegeben hat? Werden solche Experten in der Gesetzgebung, in Gerichten und Verwaltungsbehörden – nicht zuletzt über ihr sprachliches Verständnis – wieder Transparenz und Sinnhaftigkeit ordnungsgemäßer, rechtlicher Konfliktaustragungen glaubwürdig vertreten können?

Weiterführende Literatur:

- Gergely, Stefan M.: Wie der Computer den Menschen und das Lernen verändert. 1986.
- Korn, Karl: Sprache in der verwalteten Welt. dtv. 1962.
- Mokre, Johann – Weinberger, Ota (Red): Rechtsphilosophie und Gesetzgebung. 1976. (siehe die Beiträge Leo Reisingers).
- NÖ Landesregierung, Amt der Bürgernähe: Gesetzestexte in Niederösterreich. Ein interdisziplinäres Projekt mit Beiträgen von K. Blüml, E. Huk, W. Kraemmer, W. Liehr, H. Ott, O. Pfeiffer, H. Salaun, L. Staudigl, R. Wodak.
- Oberndorfer, Peter (Hg): Bürger und Verwaltung. 1981.
- Öhlinger, Theo (Red): Methodik der Gesetzgebung. 1982. (siehe die Beiträge von Fritz Schönherr, hier zitiert; ferner die Ausführungen von Harald Kindermann, Ludwig Adamovich, Gerhart Holzinger und Friedrich Lachmayer).
- Öhlinger, Theo (Hg): Gesetzgebung und Computer. DVR Beiheft 17, 1984. (siehe die Beiträge von Leo Reisinger, Lothar Philipp, Wolfgang C. Müller, Herbert Kranz, Friedrich Lachmayer, Josef Panzer, Anton Orlicek, Gerhart Holzinger, Hellmut Teschner, Willibald Liehr).
- Trappl, Robert (Hg): Impact of Artificial Intelligence. 1985.
- Volpert, Walter: Zauberlehrlinge. 1985.
- Winkler, Günther (Red): Rechtstheorie und Rechtsinformatik, 1975. (siehe vor allem die Beiträge von Leo Reisinger, Friedrich Lachmayer, Gerfried Mutz, Werner R. Svoboda).
- Alle Werke verfügen über reiche Literaturangaben.

Neda Bei FRAUEN UND GESETZESSPRACHE

(0) Ich möchte hier eine Problemskizze in Form des Anknüpfens an verschiedene Texte präsentieren, die ich gelesen habe, als es mir immer schwieriger vorkam, Probleme geschlechtsspezifischer Diskriminierung rechtswissenschaftlich im Sinn von: rechtsdogmatisch zu bearbeiten. Heuristisch orientiere ich mich an einem sehr weiten, „translinguistischen“ Textbegriff:

In diesem Zusammenhang definieren wir den Text ... als Produktivität (*productivité*). ... Er ist eine Textverarbeitung (*permutation de textes*), eine Intertextualität: Im Bereich eines Textes überschneiden und neutralisieren einander mehrere Aussagen, die anderen Texten entstammen. (Kristeva 1969)

„Gesetzessprache“, „Frauen und Sprache“ und schließlich „Frauen und Gesetzessprache“ sollen „während der Lektüre ... Gestalt annehmen“. Ebenfalls heuristisch verwende ich die Begriffe „Diskurs“, „Subjekt“ und „Struktur“.

(1) Im Kontext der analytischen Philosophie, der Sprachwissenschaften und der auch von Juristen geführten normenlogischen Diskussion kommen Termini wie „Sprechakt“ vor: was bedeutet es, wenn A B *verspricht*, p zu tun? (Von Wright 1985 mit Searle 1971). Die Begriffsopposition (präskriptiv/deskriptiv) organisiert eine linguistische wie normenlogische Kontroverse: hat sich einerseits die Linguistin/der Linguist um Sprachnormen zu kümmern, und wer bestimmt diese? Sind andererseits Normsätze wahrheitsfähig? In dieses Feld gehören auch Versuche, traditionelle rechtsphilosophische Fragestellungen wie die der Gerechtigkeit in sprachwissenschaftlichen Termini zu reformulieren, wie mit den Postulaten einer Universalpragmatik und idealer Sprecherpositionen. Weniger beachtet sind Versuche, die philosophisch/normative Doppeldeutigkeit von Begriffen wie „Erkenntnis“, „Urteil“, „Verfahren“ zum Anlaß etwa der Frage zu nehmen, wie weit „Sprachspiele“ zu tragen vermögen (Lyotard 1983).

(2) Eine Art rekursives Dilemma eröffnet folgendes Argument, mit dem die „rhetorische Semiotik“ als „analytische Grundlagendisziplin der Rechtswissenschaft“ postuliert wird:

Die Rechtssprache stellt sich ... als eine spezielle Sozialrhetorik her, die von unterschiedlichen Sprachbereichen abhängt. ... Um die semiotische Analyse nicht zu sehr mit methodologischen Problemen zu belasten, ist es wünschenswert, daß sprachtheoretische Vorgaben eine ausreichende Unterstützung in der fachwissenschaftlichen Erörterung finden. Dies trifft auf die rhetorische Sprachkonzeption zu. (Schreckenberger 1978; 42,20)

Der „pragmatische“ Rekurs auf einzelwissenschaftlich bereits Anerkanntes als solches ist dem Einwand ausgesetzt, affirmativ oder kurzschlüssig zu sein. Erachtet man den Rekurs als zulässig; oder löst man das Dilemma im Sinn nicht-hierarchischer disziplinärer Mehrsprachigkeit, vermögen gerade dann andere Einwände aufzutauchen. So wird der geradezu willkürliche und unspezifische Gebrauch, den die Sozialwissen-

schaften vom Begriff der „Relevanz“ (*pertinence*) machen, nachdem sie ihn von der Linguistik übernommen haben, als Beispiel für das „abwegige Metaphernspiel“, genannt, „das im Augenblick häufig das Ergebnis interdisziplinärer Bemühungen ist“ (Greimas 1978; 86). Im Namen der juristischen Praxis wird gegen die Orientierung rechtswissenschaftlicher Methodendiskussion an den Standards der analytischen Wissenschaftstheorie eingewendet, sie „verfehlt den unter Juristen üblichen Verkehrston“ (Koch 1977; 135): Abwehr von berechtigter Kritik oder berechtigtes Abwehren eines sich verschließenden, szientistischen Sprachgebrauchs?

(3) Von zum Teil variierenden methodischen Voraussetzungen her haben Sprachwissenschaftler/innen Unterschiede im Umgang von Frauen und Männern mit der Sprache herausgearbeitet. Insbesondere psycho- und/oder soziolinguistische Untersuchungen haben hinreichend ähnliche Ergebnisse über *geschlechtsspezifisches Sprechverhalten* – Sprechstile; Wahl des Gesprächsthemas; Sprechhäufigkeit und Sprechdauer – erzielt (Tyler; Wodak 1981). Sprechverhalten ist dabei nach Mustern geschlechtsspezifischer Sozialisation und Rollenstereotype interpretierbar: Männer unterbrechen Frauen häufig beim Sprechen; Frauen sind um Zustimmung oder Gemeinsamkeit im Gespräch bemüht; „sozialer“, einfühlsamer, weniger dominant.

(4) Von der soziologischen Auffassung des Rechts als Mittel sozialer Kontrolle her ist von Interesse, daß die Opposition (verbales/nonverbales Verhalten) in ein *Kontinuum sozialer Kontrolle* gestellt werden kann:

In der Interaktion zwischen Frauen und Männern können viele nichtverbale Akte entweder als Dominanzsignale, die von Männern ausgehen, gesehen werden, oder als Unterwerfungssignale, die von Frauen ausgehen. Obendrein kommt der nichtverbalen Kommunikation für die Ausübung von Macht eine einzigartige Position zu. Sie steht an der Trennungslinie zwischen offenem und verdecktem Ausdruck sowohl der Dominanz wie der Unterwerfung. (Henley 1984; 41 f.)

Wenn Macht als Fähigkeit definiert wird, andere zu beeinflussen, die durch die Kontrolle von Gütern bestimmt wird, und ein geschlechtsspezifisches Machtgefälle vorausgesetzt werden kann, läßt sich dieses Kontinuum folgendermaßen charakterisieren: 1. internalisierte Kontrolle (Über-Ich, Gewissen); 2. Struktur der Umgebung; 3. *nichtverbale Kommunikation* (Kontrolle durch nichtverbale Zeichen von Billigung/Mißbilligung, Dominanz/Unterwerfung; Inkorporierung von Macht in Körpersignalen); 4. *verbale Kommunikation* (explizit: Anordnungen, Befehle; verdeckt: Äußerungen von Zuneigung, Abneigung oder Überraschung); 5. milde körperliche Einschränkungen (durch gleichgestellte Familienangehörige, Autoritätspersonen, Fremde festgehaltene Hände); 6. längerfristige Beschränkungen (Gefängnis); 7. Waffen, Krieg, Tod. Nichtverbales Verhalten wie: intensives Anschauen; Berühren; Nahkommen; ist zweideutig. Je nachdem, ob es einseitig oder gegenseitig ist, drückt es Intimität oder Macht aus. Diese Ambiguität ermöglicht es, Machtgesten nachträglich als freundschaftlich zu defi-

nieren und erschwert so Proteste der Empfängerin: die Würde der Frau ist antastbar. Wenn Frauen diese Signale benützen, werden diese auf Grund der gesellschaftlichen Ungleichverteilung von Definitionskompetenz als sexuelle Avancen verstanden; dieses Interpretationsmuster kommt gegen Vergewaltigungsoffer zum Tragen. Daraus kann eine neue Sichtweise resultieren:

Viele weibliche Verhaltensweisen, die als Selbstbeschränkung definiert werden, sind vielleicht in Wirklichkeit nichts anderes als das Ende einer Folge, in der Selbstbehauptung versucht und auf einer nicht-verbalen Ebene unterdrückt worden war. (Henley 1984; 45)

Die Angeklagte in Ruth Wodaks Text 4 kann man sich nach den Usancen in österreichischen Gerichtssälen als *vor dem Richter stehend* vorstellen: „egal – keine hilfeschasenden Blicke.“

(5) Der Ausgangspunkt eines sprachkritischen Essay von Claudine Herrmann ist die Entfremdung der Frau durch die Kohärenz kultureller Codes, die sie als „männliches System“ wahrnimmt. In der Geschichte sprechender und schreibender Subjekte findet sie sich allenfalls als Objekt von Imaginationen vor, und vielleicht einige wenige *Sprachdiebinnen* als Ausnahme wieder.

Ich selbst habe mich mit literarischen, historischen und juristischen Texten befaßt. Die Leserin wird vielleicht denken, daß man mit der Auswahl anderer Texte ein anderes Resultat hätte erzielen können, doch dabei sollte sie bedenken, daß widersprüchliche Wahrheiten nebeneinander bestehen können und daß es keinen Grund dafür gibt, ein System vorzuziehen, d.h. eine Konstruktion, deren Stärke vor allem darin liegt, all das absichtlich zu ignorieren, was ihr fremd ist. ... Der Versuch zu verstehen, bedeutet für mich, den Gegenstand der Untersuchung meinen eigenen Denkkategorien voranzustellen, die ständig nach Ordnung und Einheit verlangen. In manchen Fällen mag eine systematische Betrachtung mit dem Gegenstand der Betrachtung übereinstimmen, aber auch das Gegenteil ist möglich. (Herrmann 1978; 5 f)

Damit begibt sie sich in bewußten Gegensatz zu den Verfahren androzentrischer Wirklichkeitskonstruktion: „männlich“ ist es, sich selbst als Zentrum zu setzen und die Welt von daher zu ordnen.

Ich habe hervorragende Lehrmeister gehabt. ... Es gab nichts Schöneres als eine juristische Vorlesung oder eine Philosophiestunde: offensichtliche Tatsachen wurden bewußt beiseite gestellt, um erstaunliche Architekturen zu errichten, in denen ich mich – ach – verlor, denn sie waren für mich völlig willkürlich. Ich betrachtete diese schönen Systeme aus der Ferne, ich bewunderte sie, aber es gelang mir nicht, darin einzutreten. (ebd.; 123)

So sind für Claudine Herrmann Rechtssystem und surrealistischer Diskurs vergleichbar, der um die „Sonne“ André Breton als kompliziertes System von Gruppenzugehörigkeiten und -ausschlüssen kreist. Will die Frau auf der Bühne im spitzfindigen Schauspiel der Sprache auftreten, muß sie eine Wahl treffen.

Wenn die Frau nicht sie selbst bleibt und weiter in Begriffen der Harmonie und nicht des Kampfes, der Gabe und nicht des Tausches denkt, so wird sie erbarmungslos zerstört. Übernimmt sie die gültigen männlichen Werte, die Gefühlslosigkeit und den Imperialismus, so gelingt ihr das nur um den Preis ihrer Selbstzerstörung, und man wird ihr zweifellos mit Ironie begegnen. Was sie auf sozialer Ebene gewinnt, verliert sie im privaten Bereich. (ebd.; 41)

Jede Frau wisse, daß es innerhalb der gesprochenen und geschriebenen Sprache eine *Mikrosprache* der an die Frau gerichteten übertragenen Bedeutung gibt; sie muß bisweilen eine knifflige Wahl zwischen dem Wörtlichen und dem Übertragenen treffen, in einer Schrecksekunde entscheiden, ob man sich an sie als Gattungswesen oder als Person wendet. Was immer sie versteht, sie riskiert die falsche Entscheidung, wie folgende Beispiele von Lévi-Strauss (Vom Honig zur Asche) zeigen: 1. die Frau, die einen Tapir als Liebhaber statt als Nahrungsmittel „konsumiert“, wird damit bestraft, daß sie den Penis des Tapirs tatsächlich konsumieren muß; 2. die Frau, die ihren Mann gezwungen hat, im Freien zu übernachten, mit der Ausrede, er habe behauptet, bei Regen gut zu schlafen, wird von ihrer eigenen Familie aufgefressen.

Code	Vergehen der Frau	Strafe
(1) alimentär	übertragen verstehen, was sie wörtlich hätte verstehen müssen	/einen illegitimen/... .../natürlichen/... .../„Nehmer“/... .../essen/...
(2) sprachlich	wörtlich verstehen, was sie übertragen hätte verstehen müssen	/von legitimen/... .../kulturellen/... .../„Gebern“/... .../gegessen werden/...

Die Frau muß darauf achten, von der Sprache (den Codes) nicht aufgefressen zu werden; die Abstraktionen umstellen sie als System und als Hierarchie: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht, nemo censetur ignorare legem. Das Subjekt dieses Satzes ist im wörtlichen Sinne niemand, der Mensch in seiner Verneinung. Die List eines Odysseus ist nötig, um die Vorteile zu erkennen und zu nützen, die daraus folgen, niemand zu sein; das verneinte Subjekt wird durch das Passiv „censetur“ anonymisiert und feminisiert. Der unglückliche Normadressat Niemand meint allerdings auch die Juristen, denn die Fiktion, der Jurist kenne alle Gesetze, zersplittert rasch an der Realität der Staatsgrenzen und der juristischen Disziplinen. Claudine Herrmann zitiert Montaigne:

Ich würde ihn in jener Lage fragen, was wohl befremdlicher sein könne als zu sehen, daß ein Volk genötigt ist, sich nach Gesetzen richten zu lassen, die es nicht einmal versteht.

Anders als Penelope trennen die Juristen ihre Textur kaum jemals auf, fügen ununterbrochen etwas hinzu oder flicken am Rechtssystem herum wie an einem „gigantischen Harlekinsmantel“. Spinnengleich bewegen sie sich in einer unendlichen Filiation der Definitionen von Code/x zu Code/x:

Jede Rechtsordnung ist immer entworfen, um den Inhalt zu verbergen und wenn sie auch vorgibt,

gerecht zu sein, so bedeutet sie doch immer nur sich selbst: die Regel. (ebd.; 42)

(6) Wo das psychoanalytische Prinzip der Vertretung impliziert ist, ist der Diskurs um die Ebene übertragener Bedeutung erweitert, wie im Essay von Pierre Legendre über die Liebe zum Zensor. Er problematisiert den juristischen Diskurs als kanonische textuelle Struktur, deren Ökonomie seit der lateinischen Antike von hoher Technizität bestimmt ist und die transformiert in der säkularisierten politischen Kultur der Neuzeit, den Humanwissenschaften und den Techniken der industriellen bzw. bürokratischen Kommunikation überlebt hat („Juridismus“). In jedem System vermag das Gesetz seine eigene Wissenschaft einzurichten, ein legitimes und meisterhaftes Wissen, das in einer ehrwürdigen Tradition des Glauben-Machens besteht. Ohne diese Techniken gäbe es keine Institution, d.h. keine Ordnung und keine Subversion: die Ordnung der Zensur verweigert jedem Fremden den Eintritt. Jedes bürokratische System arbeitet wie eine Maschine, die dazu dient, nicht zu verstehen: „aber lesen Sie doch Kafka“, wo in jedem Buchstaben der Glossator wiedererscheint und in der hierarchischen Bewegung vom Text zum Kommentar gleichsam gerade wieder eine Erschießung angeordnet hat. „Die Macht ist ein Unternehmen, das schreibt.“

(7) Legendres Methode ist die psychoanalytische Lektüre kanonischer Texte des Mittelalters als „Kultur-Über-Ich“, wobei er sich an der vom Bezug zu Saussure gekennzeichneten Fortschreibung Freuds durch Lacan orientiert, und mit der kenntnisreichen ideenhistorischen Reduktion übertragener und verallgemeinerter Begriffsbedeutungen operiert: *Zensur*/Kirchenstrafe, *kanonisch*/kirchenrechtlich, und schließlich besteht die *Kultur* „darin, Voraussagen zu beachten und den Lauf der Sterne zu befragen“ (Gratian 26,2,9), da „die Dämonen die Zukunft sehen“ können (26,3,2). Die scholastische Wiederaufnahme der römisch-rechtlichen *institutiones* läßt sich als „Logistik der Macht“ beschreiben: Theologie und Jurisprudenz bedienen sich einer Technik des Glauben-Machens, die „ins Herz des Wunsches trifft“ (*tranche dans le vif du désir*). Die Subjekte glauben; nicht nur, daß die Macht gut ist; sondern auch, daß es vor allem gut ist, sich zu unterwerfen: nicht zu fragen, nicht neugierig zu sein, nicht zu verstehen, also den Ort einer (textuell delirierenden) absoluten Autorität und zugleich eines absoluten Ursprungs (*auctoritas*) zu bejahren und zu lieben. *Corpus iuris*: der Souverän/Pontifex „hat alle Archive in seinem Herzen“ (*omnia scrinia habet in pectore suo*). Die genuin politische Frage ist für Legendre die Frage nach der Verknüpfung der dogmatischen Ordnung mit dem Wunsch des Subjekts; die methodische Frage die nach den Möglichkeiten, eine Zensur zu lesen. Das Verfahren/der Prozeß der Psychoanalyse, „der Bezug jeder analytischen Erfahrung auf etwas, das notwendigerweise nicht da ist“, stellt eine Verbindung zur „universalen Ordnung der Zensur(en) her“; es begründet den Bruch des Freudschen Diskurses mit einer Verortung in der traditionellen Klassifikation der Humanwissenschaften. Im analytischen Verfahren lassen sich dogmatische und neurotische Ordnung analogisieren: in beiden

wirkt ein verbotenes Wissen, etwas, das nicht zur Sprache kommen darf; „wo Freud die Institution sehen konnte“, das war aber *auch* der Diskurs des Senatspräsidenten Schreber (Freud 1911).

(8) Lacan gebraucht „symbolische Ordnung“ (Sprache) und das seit dem Anbruch der historischen Zeit wirksame „Gesetz im Namen des Vaters“ synonym (Lacan 1975; 119). Legendre erinnert daran, daß Saussure die Sprache als *reine Institution* bezeichnet hat, d.h. als Institution ohnegleichen: sie ließe sich nicht in Analogie mit anderen gesellschaftlichen Institutionen, wie dem Recht, begreifen. (Umgekehrt haben gerade Rechtshistoriker vergleichende Konsequenzen gezogen, vgl. Saussure – de Mauro 1984; 110 und Anm. 157 ff.). Ausgehend von der semantischen Dichte der römisch-rechtlichen „*institutio*“ – didaktische Textgattung, Anfangsgründe des juristischen Diskurses, elementare juristische Prinzipien – bezeichnet Legendre die Institution schließlich als Struktur, die an ihrem kanonisch/kirchenrechtlichen Ursprung in der scholastischen Matrix als Zensur lesbar repräsentiert ist.

(9) Dieser Struktur ist die priesterliche Realität zugeordnet: ein geheiligter Kreis, in dem alles gesagt wird. Das Wissen des Kanonikers wird dreifach gegründet: auf die Unterscheidung zwischen göttlichen und natürlichen Gesetzen einerseits, menschlichen Gesetzen andererseits; auf die Instanz des Schöpfers des legitimen Worts (römischer Papst/römischer Kaiser); auf die Unterscheidung zweierlei Christen (Kleriker/Laien; *duo sunt genera christianorum*, Gratian 12,1,7). Die Institution ist in ihrer dogmatischen Ganzheit im „Raum des toten Buchstaben“, in der „Autarkie des Buches“ repräsentiert. Es macht die Wissenschaft des Kanonikers aus, die Wörter aus dem im Buch ruhenden Diskurs, aus dem *corpus iuris* herauszuziehen: der Kommentar (die Glosse) ist zuallererst ein Ritual. *Distinguo*: der Kanoniker ist Träger des Wissens, wie man den Zweifel aufrechterhält. Er ist Meister/Herr einer figurativen Logik des Verfahrens (*actus trium personarum*). Die kanonische Systematik sexueller Verfehlungen – deren Rezeption an der Schwelle der modernen Strafrechtskodifikation steht und zur Systematisierung des Strafrechts in Tatbeständen führte – bedient sich einer szenischen Textform. Sie artikuliert eine Abfolge, an deren Ende der Vorschlag steht, das Liebesobjekt zu wechseln. Das Ersatzobjekt schlechthin für den an seinen Begehren leidenden Sünder ist das zum Liebesobjekt transformierte Gesetz: der kanonische Text konstituiert eine Krise der Schuld und bietet sich selbst als ideales und sublimes Objekt an, das diese Krise zu lösen vermag. Die Institution zielt in dieser textuell dramatisierten „Dialektik von Unglück und Genuß“ auf die Vernichtung des Wunsches. (Die verliebte Beziehung des Subjekts zu s/einem Text mag tragisch enden: vgl. den Bericht über die Selbstkastration des Origenes, Legendre 1982; 110).

(10) Die für den kanonischen Diskurs konstitutive Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien wird mit dem Abstinenzgebot begründet und legitimiert (rein/unrein). Was die Hände des Priesters beschmutzt, ist einerseits durch drei Themen vorgegeben: die Frau, das Blut, das Geld. Andererseits wird die Privilegierung

des kanonischen Status (des Sonderrechts der Kleriker) durch den distinktiven Schnitt entlang einer Linie der phallischen Signifikanz erreicht, der die Idealisierung der Frau nicht ausschließt. *Sic et Non*, ja und nein, heißt es bei Abälard; was assoziiert wird, sind kanonisches Statut, das Ideal der Kastration und der jungfräulichen Mutter-Gattin einerseits, andererseits die Laienehe und das Thema der deflorierten Frau, die als Gefäß oder Körper ihres Mannes gilt: *mulier corpus viri* (Gratian 33,5, Kommentar nach canon 11). Die Distinktion (rein/unrein) entspricht der Opposition: *ein(s)/uneins*, die in die Werte einer „Ästhetik der Jungfräulichkeit und der phallischen Ordnung“ übersetzbar ist. Was die Entzweiung, die sexuelle Differenz und Unordnung verschuldet, wird aufhebbar durch das Versprechen der Wiederherstellung der Ordnung im Namen des Einen/der Zugehörigkeit zum Orden oder geschlossenen Kreis, in dem der priesterliche Diskurs über das Gesetz stattfindet. In der Restitution der phallisch-jungfräulichen Einheit winkt die Gratifikation durch eine besondere Allmachtsphantasie: die kanonische Interpretation verheißt die Gottesebenenbildlichkeit des Menschen als phallische Omnipotenz und Omnipräsens unter expliziter Verneinung der Gottesebenenbildlichkeit der Frau.

Alles stammt von Gott, gleichermaßen stammt alles von Adam. Hier steht das Wort Mensch also wohl im männlichen Geschlecht. (Gratian 33,5,13, Glosse zu den Worten: *In homine*)

Und hier wird auch verständlich, daß die dogmatische Ordnung ein zugleich radikal anthropologischer Diskurs ist.

An diesem Ort der Geschichte – Frankreich und andere Länder, wo sich die katholische Religion der Macht ausbreitet, Länder, die zutiefst geprägt sind von einer besonderen Polizei guter und schlechter Bücher, guter und schlechter Autoren, usw. – wäre es noch immer von großem Vorteil, über die Verfolgung (eine Art *damnatio* antiken Stils) nachzudenken, die die Entdeckungen und Themen Freuds zunächst umgeben hat. (Legendre 1974; 17)

An diesem Ort müsse das Thema auch der guten und der schlechten Wissenschaft mit Ernsthaftigkeit erwogen werden, postuliert Legendre angesichts der „ewigen Wissenschaft der Macht“, die sich „in einer ununterbrochenen Linie juristischer Kommentare oder neuer Textversionen fortsetzt“.

(11) Nach dieser Lektüre hat der Begriff „Diskriminierung“ (Unterscheidung) eine unerwartete Färbung bekommen, wenn wir an das scholastische „*distinguo*“ denken. Die Einreihung einer „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ (BGBl 1982/443) in die Linie von Textversionen und -hierarchien des internationalen Menschenrechtsschutzes und nationaler Grundrechtskataloge scheint die Bedeutung dieser textuellen/dogmatischen Form weit eher zu verstärken als verändern zu können: im Kontext der Kodifikation völkerrechtlicher Menschenrechtsnormen etwa durch die Vereinten Nationen fällt eine solche Konvention allerdings schon durch ihr relativ schwächeres Durchsetzungsinstrumentarium auf (Delbrück 1982). Die ideenhistorische Betrachtung bestä-

tigt, daß der Diskurs bürgerlicher Freiheit in Rechtsform Subjekt androzentrisch referiert (Bei 1982). Als Makroform läuft das System des Menschenrechtsschutzes Gefahr, vorwiegend ideologisch zu funktionieren (Galtung 1981). Soziolinguistische Untersuchungen über Erfordernisse und Richtlinien geschlechtsneutraler Sprachverwendung im öffentlichen Bereich lenken den Blick auf die Mikroebene des einzelnen Satzes und der einzelnen Bezeichnung in der Rechtssprache (Wodak-Moosmüller-Feistritz-Doleschal 1986). So verschiebt sich die Perspektive darauf, daß Rechtssubjektivität im öffentlichen Bereich gerade Satz für Satz gegen das strukturelle Beharrungsvermögen des juristischen Sprachgebrauchs zu verwirklichen wäre.

Anmerkungen

- 0 Kristeva, Julia: Der geschlossene Text. In: Zima, Peter V. (Hrsg.): Textsemiotik als Ideologiekritik, Frankfurt/M. 1977.
- 1 Von Wright, Georg Heinrich: Is and Ought. In: Man, Law and Modern Forms of Life. Hrsg.: Bulygin, Cardies, Niiniluoto, 1985. Lyotard, François: Le Différend. Paris 1983.
- 2 Schreckenberger, Waldemar: Rhetorische Semiotik. Analyse von Texten des Grundgesetzes und von rhetorischen Grundstrukturen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, Freiburg – München 1978. Greimas, Algirdas J.: Der wissenschaftliche Diskurs in den Sozialwissenschaften. In: Zima, Peter V. (Hrsg.), wie 0. Koch, Hans-Joachim (Hrsg.): Die juristische Methode im Staatsrecht. Frankfurt/M. 1977.
- 3 Tyler, Mary: Das Sprachverhalten des Mannes; Wodak, Ruth: Geschlechtsspezifische Strategien in einer therapeutischen Gruppe. Aspekte einer sozio- und psycholinguistischen Untersuchung. In: Autorinnengruppe Uni Wien (Hrsg.): Das ewige Klischee. Wien usw. 1981.
- 4 Henley, Nancy: Nichtverbale Kommunikation und die soziale Kontrolle über Frauen. In: Trömel-Plötz, Senta (Hrsg.): Gewalt durch Sprache. Frankfurt/M. 1984.
- 5 Herrmann, Claudine: Die Sprachdiebinnen, München 1977.
- 6 Legendre, Pierre: L'amour du censeur. Essai sur l'ordre dogmatique. Paris 1974.
- 7 Freud, Sigmund: Psychoanalytische Bemerkungen über einen autobiographisch beschriebenen Fall von Paranoia (Dementia paranoides). In: Studienausgabe VII.
- 8 Lacan, Jacques: Funktion und Feld des Sprechens und der Sprache in der Psychoanalyse. In: Schriften I, Frankfurt/M. 1975. Saussure, Ferdinand de (De Mauro, Tullio, Hrsg.): Cours de linguistique générale. Paris 1984.
- 9 Legendre, Pierre: Paroles poétiques échappées du texte. Paris 1982.
- 11 Delbrück, Jost: Die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte. In: FS Schlochauer (1981). Bei, Neda: Die Frauen und das öffentliche Recht. In: Frauendorf, Lutz (Hrsg.): Die Stellung der Frau im sozialen Rechtsstaat. Tübingen 1982. Galtung, Johan: What Kind of Development and What Kind of Law. In: International Commission of Jurists (Hrsg.): Development, Human Rights and the Rule of Law. Pergamon Press 1981. Wodak, Ruth, et al.: Frau und Mann im öffentlichen Bereich. Linguistische Richtlinien zur geschlechtsneutralen Sprachverwendung (Berufsbezeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Titel, Anredeformen, Stellenausschreibungen). Univ. Projektbericht, Wien 1986.

Liane Földes

KOMMUNIKATION IN INSTITUTIONEN – DIE INSTITUTION GÖLLERSDORF

Seit 1975 gibt es in Österreich ein Gesetzesreformprogramm, daß das Konzept des Maßnahmenvollzuges enthält. Das Strafgesetzbuch 1975 verlangt die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher in eigenen Anstalten als vorbeugende Maßnahme. Vor dieser Reform waren diese mit anderen Kriminellen gemeinsam untergebracht. Seit September 1984 gibt es nun die Justizanstalt Göllersdorf zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher. Von Interesse für das Thema „Kommunikation in Institutionen“ ist Göllersdorf als Institution einerseits, weil es zur Interaktion zweier etablierter Institutionen, nämlich psychiatrischer und Justizanstalten kommt. Des weiteren handelt es sich um eine neu entstandene Institution, was ein interessantes Forschungsfeld ergibt. Das hat selbstverständlich eine Reihe von Konfliktmöglichkeiten zur Folge, sowohl für das Funktionieren der Institution selbst, als auch für die Interaktion der in ihr Beschäftigten und der für sie Bestimmten.

In einem allgemeinen Teil dieser Arbeit möchte ich den institutionellen Rahmen dieser Institution vorstellen und in einem zweiten Teil soll anhand einer Tonbandaufnahme eines Arzt-Patient-Gesprächs die Interaktion innerhalb dieser Institution näher beleuchtet werden.

I. Der institutionelle Rahmen

Vorerst erscheint mir wichtig, das Forschungsfeld „Göllersdorf“ genau zu definieren. Dabei möchte ich von der allgemeinen Definition des Institutionsbegriffes ausgehen, wie wir sie bei Wunderlich¹ finden. Nach Wunderlich hat eine Institution einen bestimmten Zweck im Gesamtzusammenhang der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion. Nun handelt es sich aber bei Göllersdorf um eine spezielle, oder, um mit Goffman² zu sprechen, um eine totale Institution: Dies, da es sich um einen Ort handelt, der der Fürsorge von Personen dient, von denen angenommen wird, daß sie unfähig sind, für sich selbst zu sorgen; des weiteren können diese Personen eine, wenn auch unbeabsichtigte, Bedrohung der Gemeinschaft darstellen. Totale Institutionen im Sinne Goffman's³ sind dadurch charakterisiert, daß es eine Beschränkung der Freiheit sowie des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt gibt. Da es sich bei Göllersdorf um eine psychiatrisch geführte Justizanstalt handelt, ist es also klar, daß es sich um eine totale Institution handelt. Dies ist für das Setting eines Arzt-Patient-Gesprächs selbstverständlich sehr wichtig.

Ich möchte kurz auf die rechtlichen Grundlagen eingehen, die den institutionellen Rahmen bestimmen. Maßgeblich für Göllersdorf ist zunächst der § 21 Abs 1 des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph sieht vor, daß jemand, der eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und zu diesem Zeitpunkt nicht zurechnungsfähig war – aufgrund von

geistiger oder seelischer Abartigkeit von höherem Grad – in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen ist; dies hat dann zu erfolgen, wenn nach der Person des Täters, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen würde. Nach der Vorstellung der Initiatoren von Göllersdorf, also sowohl von ärztlicher wie auch juristischer Seite, sollte die neugegründete Anstalt ausschließlich für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB zuständig sein, nicht aber für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 (Unterbringung Zurechnungsfähiger in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher).

Daraus ergeben sich einige Probleme. Entlassen werden nur jene Patienten, deren Gefährlichkeit, wie es im Gesetz heißt, abgebaut ist (§ 47 StGB). Dies ist jedoch ein Punkt, der für einen Gutachter und letztlich für einen Richter sehr schwer zu entscheiden ist.

Zum institutionellen Rahmen möchte ich noch einige Überlegungen darüber anstellen, wie die Repräsentanten der Institution Göllersdorf diese in der Öffentlichkeit darstellen. Grundlage für diese Überlegungen ist eine Broschüre⁴, die anlässlich der Eröffnung der Anstalt herausgegeben wurde. Justizminister Dr. Ofner, Dr. Zimmermann als Anstaltsleiter und Univ. Doz. Dr. Willibald Sluga als ärztlicher Leiter nehmen dort zu ihren Vorstellungen über Göllersdorf Stellung. Während Justizminister Dr. Ofner die Wichtigkeit unterstreicht, die Patienten oder Insassen bestmöglich zu betreuen, sieht man von ärztlicher Seite eher den Aspekt einer möglichen Reintegration der Häftlinge in unserer Gesellschaft. Hier treffen offenbar nicht nur zwei Institutionen, sondern auch zwei verschiedene Vorstellungen dieser neu gegründeten Institution aufeinander.

II. Hypothesenbildung zum Arzt-Patient-Setting:

Nachdem ich versucht habe, den institutionellen Rahmen in Göllersdorf zu beschreiben, möchte ich nun einige theoretische Überlegungen darüber anstellen, was geschieht, wenn zwei gewachsene Institutionen sich zu einer neuen dritten zusammenfügen. Anhand einer Tonbandaufnahme eines Arzt-Patient-Gesprächs – die ich auszugsweise in verschrifteter Form der Arbeit beilege – sollen Hypothesen darüber erstellt werden, was dieses Setting für den Patienten einerseits und für den Arzt andererseits bedeutet. Anhand des Textmaterials soll erarbeitet werden, was sich jeweils auf der manifesten und latenten Textebene abspielt.

Einige Anmerkungen über den Situationskontext sollen dem vorangehen. Das Gespräch zwischen dem Arzt und dem Patienten ist auf Wunsch des Patienten zustande gekommen. Patient X möchte auf eine andere Station verlegt werden und bedarf dafür der Bewilligung des Arztes. Zur Vorgeschichte ist zu sagen, daß zwei andere Patienten gemeinsam mit diesem Sachbeschädigten innerhalb dieser Station vorgenommen haben. Die anderen beiden wurden verlegt, X jedoch nicht. Aus dieser Situation heraus wird sein Anliegen an

den diensthabenden Arzt herangezogen, die Station ebenfalls wechseln zu wollen.

Zur Methode selbst ist noch zu sagen, daß der Ausgawert einer einzelnen Tonbandaufnahme natürlich sehr gering ist. Jedoch war die Beschaffung dieser einen Aufnahme schon sehr schwierig, da es dafür einer Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz bedarf. Zum zweiten, wie Flader⁵ meint, und was auch klar ist, bedarf jedes Forschungsfeld seiner eigenen Kategorien. Da es zu diesem Thema keine auffindbare Literatur gibt, wäre es also notwendig, für dieses Setting ein spezielles Kategorienraster zu erstellen, was Aufgabe von zukünftigen Arbeiten sein könnte. Ferner spielt natürlich die Grundproblematik einer qualitativen Analyse hier hinein, die Wodak⁶ in „das Wort in der Gruppe“ zusammenfaßt: „Notwendigerweise verbleibt eine solche Analyse letztlich subjektiv, beruht auf Alltagswissen und auf internalisierten Werten“.

Für das hier zugrunde gelegte Arzt-Patient-Gespräch scheint mir das asymmetrische Machtverhältnis von primärer Bedeutung zu sein. Es handelt sich nämlich nicht um ein therapeutisches Gespräch, sondern – bedingt durch den institutionellen Rahmen – um ein Gespräch, in dem der Patient als Bittsteller dem Arzt gegenübersteht. Es liegt im Ermessen und somit in der Macht des Arztes, dieser Bitte Folge zu leisten oder auch nicht. Daraus leitet die Hypothese ab, daß es in diesem Gespräch dem Patienten primär darum geht, wie er seine Machtposition ausbauen könnte und dem Arzt, wie er seine Macht benützen soll. Die sprachliche Ebene ist dafür natürlich von größter Wichtigkeit, da sie eine der wenigen Möglichkeiten für den Patienten darstellt, in einem gewissen Rahmen Strategien anzuwenden, und somit – wenn auch beschränkt – Macht zu erlangen. Es wäre natürlich von Interesse zu sehen (sofern man weiteres Textmaterial beschaffen könnte), wie reagiert derselbe Patient, und wie wirken seine Strategien auf einen anderen Arzt, und auch wie verhalten sich andere Patienten in dieser durch asymmetrisches Machtgefälle geprägten Situation. Ich möchte mich in weiterer Folge an den Begriff „Sprecherstrategie“ im Gegensatz zu „Sprechakt“ halten, da dieser auch nicht intentionale Gehalte miteinschließt.

1. Wie manifestiert sich die Rolle des Patienten im Gespräch unter Berücksichtigung der manifesten und latenten Textebene:

Die erste Hypothese lautet, daß der Patient Macht vortäuscht, um solche auch zu erlangen, im Sinne einer „self fulfilling prophecy“.

(Seiten- und Zeilenangaben beziehen sich auf den beigelegten Textausschnitt.) Es lassen sich auf der manifesten Textebene Sprechstrategien des Patienten finden, die dieser zur Erreichung des vorher genannten Zieles anwendet.

– Der Patient (im weiteren mit X benannt) verwendet handlungsorientierte Sprechakte und stellt das, was er im Gespräch erbitten will, als gegeben dar.

Z.B. Seite 1, Zeile 11: „hab i ma denkt jetzt allane i bleib da nicht allane drüm weil des schnupf i net allanich da drüman ja.“

Oder Seite 1, Zeile 27: „i bleib ganz sicher da auf der Zölln.“

– Eine weitere im Text manifeste Strategie von X ist die nicht der Realität angepaßte Darstellung der Kompetenzverteilung.

Z.B. Seite 1, Zeile 18: „stell ma des auf wieder das Personal von mir.“

Er gibt vor, sich das Personal aussuchen zu können, so, als hinge es von seiner Bewertung ab.

Seite 1, Zeile 19: „von mir aus auch die Frau Dr. Grün weil sie is a habe Person.“

Auch Seite 4, Zeile 5: „Na des check i scho mach i mach i morgen scho weil morgen (...) so afach is des net.“

– Eine weitere Strategie, die hier erwähnt werden muß, ist, daß der Patient immer wieder versucht, initiativ im Gespräch zu werden. Er ist z.B. derjenige, der das Gespräch einleitet.

Seite 1, Zeile 1: „Herr Doktor verstehngans.“

Oder Seite 2, Zeile 37: „Na hab i ma denkt.“ Er versucht immer wieder, eigene Gedankengänge miteinzubringen.

– Er macht auch belehrende Interventionen.

Seite 4, Zeile 16: „na sicher i man wann's abgelehnt san ja können's net arbeiten mit uns geht ja net.“

Oder Seite 4, Zeile 31 und fg.: „ham sie des no net erlebt ja i man a Gruppenbildung? ... ja wär ma a Viererpartie verstehngans es wär so es wär sicher so.“

X, seit seiner Jugend in Institutionen (laut Auskunft des Arztes), scheinbar ein routinierter Patient, tritt hier dem Arzt gegenüber als belehrend auf. Er kennt den Gefängnis- und Psychatriebetrieb wahrscheinlich besser als der junge Arzt, der noch nicht sehr lang in dieser Institution beschäftigt ist, und versteht es geschickt, diesen Vorteil ins Gespräch einzubringen.

– Trotz all dieser Strategien wird Unsicherheit im Sprachverhalten von X erkennbar. Die häufige Wiederholung von „ja“ (z.B. auf der Seite 1, Zeile 6–12) läßt darauf schließen. Natürlich manifestiert sich diese Unsicherheit besonders an jenen Textstellen, denen stark emotionalisierte Gehalte zugrunde liegen.

Abschließend zu dieser Hypothese der Vortäuschung von Macht ist zu sagen, daß der Patient tatsächlich zumindest für eine Nacht die Erlaubnis erhält, die Station zu wechseln, was zum Teil auch auf seine Geschicklichkeit im Gespräch zurückgeführt werden kann.

Die zweite Hypothese zur Rolle des Patienten in diesem Gespräch lautet, daß er zu primären Anpassungsmechanismen im Sinne Goffman's⁷ neigt. Dazu Goffman: „Wenn ein Mensch auf kooperative Art und Weise eine verlangte Tätigkeit für eine Organisation leistet ... dann verwandelt er sich in einen Mitarbeiter; er wird zum ‚normalen‘, ‚programmierten‘ oder zugehörigen Mitglied. In angemessenem Geist gibt oder bekommt er das, was für ihn vorgesehen ist, gleich ob dies viel oder wenig von ihm verlangt.“

– In diesen primären Anpassungsmechanismen gehört die Selbstdarstellung von X als „angepaßt“. Er bezeichnet sich selbst als „beherrscht“.

X über sich selbst Seite 2, Zeile 45: „i kann mi ja beherrschen“.

Zu diesem angepaßten Rollenbild paßt auch die Tatsache, daß X sich selbst als „ungeschickt“ bezeichnet (Seite 3, Zeile 94). Fast möchte er sich in die Rolle des Schützlings begeben.

— Auch das „Code switching“, das Bemühen des Patienten, sich der Sprache des Arztes anzupassen, wäre so ein Anpassungsmechanismus im Sinne Goffman's.

Z.B. Seite 1, Zeile 15: „Ja und der Müller auch heute also gut...“ Es ist nur ein wahllos herausgegriffenes Beispiel, wo X immer wieder versucht, sich der Sprache des Arztes anzupassen, um dann wieder auf seinen Stil zurückzugreifen, der stärker umgangssprachlich getönt ist.

— Charakteristisch für diese primäre Anpassung ist des weiteren, daß X kaum ablehnende Reaktionen zeigt, wenn, dann in abgeschwächter Form.

Auch äußert er Reue, was hier erwähnt werden muß (Seite 3, Zeile 76).

Will man nun zur latenten Textebene übergehen und hinterfragen, welche Veranlassung der Patient hat, zu diesen primären Anpassungsmechanismen zu neigen, so kommt man zu dem Schluß, daß es seine einzige Möglichkeit ist, diese Anstalt je verlassen zu können. Denn, wie schon einleitend erwähnt, ist Wegfall der Gefährlichkeit Kriterium für die Entlassung. Das zwingt ihn also zu angepaßtem Verhalten.

Die dritte Hypothese zum Verhalten des Patienten ist, daß sich sekundäre Anpassungsmechanismen finden lassen. Dazu Goffman⁸: „Sekundäre Anpassung: Darunter verstehe ich ein Verhalten, bei welchem das Mitglied einer Organisation unerlaubte Mittel anwendet, oder unerlaubte Ziele verfolgt, oder beides tut, um auf diese Weise die Erwartungen der Organisation hinsichtlich dessen, was er tun sollte, und folglich, was er sein sollte, zu umgehen“.

Manifest im Text werden diese Mechanismen durch die Drohung von X, Sachbeschädigungen vorzunehmen (Seite 2, Zeile 45).

Des weiteren werden, um mit Goffman zu sprechen, die Erwartungen der Organisation umgangen, wenn X androht, den Therapeuten abzulehnen (Seite 4, Zeile 13).

Will man zur latenten Textebene übergehen und sich fragen, was das Motiv für diese Mechanismen sein kann, findet man wieder in „Asylums“⁹ die Antwort: „Die sekundäre Anpassung hat die wichtige Funktion, dem Insassen zu beweisen, daß er noch auf eigenen Füßen steht und eine gewisse Kontrolle über seinen Lebensbereich ausübt.“ Diese Erklärung, daß X sich letztendlich etwas vormacht, könnte teilweise auch für die erste Hypothese „der Vortäuschung von Macht“ angewandt werden. Vielleicht möchte X nicht nur dem Arzt, sondern auch sich selbst den Besitz von Macht vortäuschen.

Die vierte Hypothese ist die der Fraternisation: „Eine wichtige reorganisierende Rolle spielt offenbar die Fraternisation, die stattfindet, wenn Menschen ohne soziale Bindung aneinander sich plötzlich gegenseitig Hilfe leisten und eine Gegenkultur gegen das System entwickeln, welches sie zwangsweise zu einer einzigen, egalitären Schicksalsgemeinschaft vereinigt.“¹⁰ Jenes

Phänomen der Fraternisation ist Motiv für das ganze Gespräch und Ansuchen des Patienten, soviel zur manifesten Textebene.

Goffman meint, daß Fraternisation es dem Insassen ermöglicht, mit seinen Kameraden Schuldgefühle zu teilen und ebenso gemeinsam Abwehrmechanismen zu entwickeln. Das würde bedeuten, daß man die Institution ablehnt – bestärkt durch das Gefühl der Gemeinsamkeit –, um sich nicht selbst ablehnen zu müssen.

2. Zur Rolle des Arztes:

Die erste Hypothese für das Verhalten des Arztes lautet, daß Arzt und Patient mit verschiedenen Relevanzsystemen an dieses Gespräch herangehen. Der Patient möchte über Diverses diskutieren, der Arzt hingegen möchte über das aktuelle Ansuchen reden. Einerseits befindet er sich unter Zeitdruck (laut eigener Aussage), andererseits beschränkt sich seine Entscheidungskompetenz auf die eine Nacht, da es sich um den Nachtdienstarzt handelt. Dies führt zu Sprecherstrategien, – die manifest im Text nachzuweisen sind –, um Patienteninterventionen abzublocken.

— Erstens versucht der Arzt immer wieder, eine Fragestellung einzubringen, die lokalen Vorrang hat (Seite 1, Zeile 34), (Seite 3, Zeile 92), (Seite 4, Zeile 1).

— Zweitens (wie Quasthoff-Hartmann¹¹ das beschreiben) initiiert er, wenn er das Thema wechseln möchte, ein weiteres komplexes Ablaufmuster. Während der Patient (Seite 2, Zeile 65) eine längere Erzählung über seine Straftaten und sein Strafausmaß beginnt, blockt der Arzt durch eine Frage über den Gesetzesparagrafen ab und redet letztlich von etwas anderem.

Eine weitere Hypothese zum Verhalten des Arztes ist, daß er sich mit dem Patienten teilweise solidarisiert. Ebenso wie beim Patient gibt es auch beim Arzt Code-switching. Auch er versucht sich teilweise dem Stil des Patienten anzupassen. Er sagt (Seite 2, Zeile 63): „Wie haben's den aufg'rissen...“ Des weiteren spricht für die Solidarisierung, daß er das Vorhaben von X innerhalb seiner Kompetenz, also für die eine Nacht, unterstützt (Seite 4, Zeile 2). Ein weiterer Aspekt dieser Solidarisierung ist, daß der Arzt mit dem Patienten verhandelt. Einerseits spricht das dafür, daß der Arzt nicht „routiniert“ ist, andererseits bedeutet es eine Solidarisierung mit X.

Die dritte Hypothese lautet, daß der Arzt sich andererseits verpflichtet fühlt, sich mit seinen Kollegen zu solidarisieren (Seite 4, Zeile 18).

Die vierte Hypothese besagt, daß der Arzt sich zeitweise auf das Rollenbild des „Mächtigen“ zurückzieht. Manifest im Text wird das durch unklare Referenzen („das ist eine längerfristige Sache“, Seite 4 Zeile 21). Eine weitere manifeste Sprecherstrategie ist das Ausschließen des Patienten aus den Überlegungen.

Seite 4, Zeile 9: „Ja i mein wir können das besprechen einmal untereinander“.

Auf der latenten Textebene wird natürlich der Konflikt des Arztes deutlich, der sich einerseits mit dem Patienten solidarisch fühlt und sich auf der anderen Seite dem erlernten Rollenbild verpflichtet fühlt. Inner-

halb diese Rollenbildes ist, wie Siegrist¹² es ausdrückt, der Patient als Individuum für die Institution Krankenhaus peripher.

Diese Arbeit zeigt also, daß beim Zusammenwirken von zwei Institutionen (hier Justiz und Psychiatrie) Probleme, die es innerhalb dieser Institutionen gibt, sich auch auf die neugebildete Institution übertragen. Die zahlreichen Konflikte, die in diesem Gespräch anklingen, sind symptomatisch für diese Situation.

Anmerkungen

- 1 Dieter Wunderlich: Studien zur Sprechaktheorie. Suhrkamp 1976, S. 312.
- 2 Erving Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp 1973, S. 16.
- 3 Ibidem
- 4 Justizanstalt Göllersdorf: Broschüre herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz, Neustiftg. 2, 1070 Wien.
- 5 Dieter Flader, Armin Körfer. In: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (Nr. 24) S. 61.
- 6 Ruth Wodak: Das Wort in der Gruppe. Linguistische Studien zur therapeutischen Kommunikation. 1981.
- 7 Erving Goffman: Asyle ibidem S. 185.
- 8 Ibidem S. 60.
- 9 Ibidem S. 60.
- 10 Ibidem S. 60.
- 11 Quasthoff-Hartmann: Frageaktivitäten von Patienten in Visitsgesprächen: Konversationstechnische und diskursstrukturelle Bedingungen. In: K. Köhle und H. Raspe (S. 70–101).
- 12 J. Siegrist: Arbeit und Interaktion im Krankenhaus. Stuttgart – Enke.

Seite 1:

- 1 P: ... Herr Doktor verstehngans pfah bin jetzta da drüman da hat's
- 2 jetzta Schwierigkeiten immer wieder gem ja also mit Zerlegungen
- 3 a Fernsehn is zerlegt wurn ja am Klo die Lüftungsanlage ja is a
- 4 Loch drinnen ja
- 5 A: Das war gestern?
- 6 P: Ja des war gestern ja aufgrund dessen san's hergangen a Meier
- 7 ja i man sagt glei a Huber ja Anstifter ja und Schuster Müller
- 8 natürlich dabei ja na also s'kummt von an Meier ja es waß niemand
- 9 wer des war es waß effektiv niemand wer des war ja na und da
- 10 ham's glei damit anfangen mit die Verlegungen zu machen ja
- 11 naja und da hab i ma denkt jetzt allane i bleib da nicht allane
- 12 drüm weil des schnupf i net allanich da drüman ja
- 13 A: Verlegt worden
- 14 ist der Huber nicht?
- 15 P: Ja und der Müller auch heute also gut des war aber wegen einer
- 16 andern Sache net na hab i ma denkt allanig da drüman jetzta
- 17 bleib i net ja weil da schnupf i die Station d drüman nett da
- 18 ziag i ei do in die Zölln ja und stell ma des auf wieder das
- 19 Personal von mir ja also von mir aus auch die Frau Dr. Grün weil
- 20 sie is a liabe Person ja Frau Rot und Dr. Blau und des wird dann
- 21 mei Personal sein.
- 22 A: Von denen wollen Sie betreut werden?
- 23 P: Ja des ja und sonst geht nichts mehr drüber.
- 24 A: Und wenn die Station doch wieder zustande kommt irgendwie?
- 25 P: Was für ane?
- 26 A: E.
- 27 P: Die drüman? Gibt's nimmer i strampf i bleib ganz sicher da auf
- 28 der Zölln.
- 29 A: Auch mit allen Nachteilen die damit verbunden sind?
- 30 P: I hab keine Nachteile weil der anzige Nachteil is was is ja i
- 31 man i kann net fernsehen und derzeit is ja ka Fernseh drüman
- 32 also i kann a später net fernsehen ja aber des Fernsehen is ja
- 33 net des Wichtigste im Leben.
- 34 A: Mhm. Und was is heut' für heut' für Sie der Unterschied ob Sie
- 35 dort allein in einem Zimmer sind oder da allein in einer Zellen
- 36 was ist da der Unterschied?

Seite 2:

- 37 P: Na i hab ma denkt heite ja i war ja ursatt i war effektiv ur
- 38 satt wie i die ghort hab ja wir ham dem Meier zuag'hert ja bin
- 39 g'standen bei der Tir und hab mi glei (...) Erklärungen g'hert
- 40 was der abgeben hat
- 41 A: 30 jaja ich hab Sie g'sehen daß Sie an der Tür
- 42 warn
- 43 P: na mir san die Knedeln kommen ja i hab an Horror aufg'rissen
- 44 (...) am liebsten hätt i alles zamg'haut da drüman ja wirklich
- 45 am liebsten alles zerlegt na (...) i kann mi ja beherrschen ja

- 46 na und dann hab i ma denkt aus heite ziagst an jetzt bleibst
- 47 reservierst dir da wieder a Zölln a Anzeilölln und bleibst da
- 48 versuchst also gleich wieder anfangen zum querulieren ja also mit
- 49 Schreiben gö so man i des Querulieren ja
- 50 A: schreiben
- 51 P: mit Schreiben Ministerium ja Ministerium wegen wegen'n Anazwan-
- 52 ger wegen der Aufhebung da und wegen'm Wegfahren vom Haus ja
- 53 vielleicht schreib i sogar'm Meier n'Dr. G. wieder an wegen
- 54 Außenarbeit weil das hab i alles scho g'macht also daß i des
- 55 alles wieder guat und wegfahren vom Haus natürlich und schnö
- 56 wie möglich
- 57 A: wohin?
- 58 P: Wohin? Vielleicht geht eine Mittersteig.
- 59 A: Und wie sind die Chancen?
- 60 P: Neinzg Prozent na Probieren tur i's.
- 61 A: Ja es is wirklich Sie sind der Einzige den ich kenn' der den
- 62 – ich weiß nicht der Einzige aber einer der Wenigen die ich kenn'
- 63 die den Einundzwanzig-Einser nicht verdienen. Wie haben's den
- 64 aufg'rissen den Einundzwanzig-Einser?
- 65 P: Des war 1975 i war der erste in Österreich ja wegen versuchte
- 66 Vergewaltigung also zwafach nur ans des zum Beispiel is a Sache
- 67 ja was da war im 75er i man für mi soweit i des jetzta siach ja
- 68 i man des war net irgendea Sache ja i man heite siach i sag i
- 69 dazua ja zu derer Sache ja na a Schweinerei ja sag i ja. I hab
- 70 ma des durchg'lesen und so ja hab ma denkt ja hat paßt ja g'herst
- 71 normalerweise wegag'ramt ja (...) so siach i des heite verstehn-
- 72 gans? Aber mi stört nichts ja an Einbruch ja mit zehn Jahren
- 73 g'macht na jetzta vor fünf Jahren an Raubversuch ja na und da
- 74 waren vorher no a paar Einbrüche und des stert mi überhaupt net

Seite 3:

- 75 des is ma ganz wurscht ja die anzige Sache vom 75er is der
- 76 anzige Störfaktor in man Leben und des is schwach natürlich die
- 77 Jahre was i mach.
- 78 A: Ja und damals haben Sie geglaubt das ist was Gutes der Ein-
- 79 undzwanzig-Einser?
- 80 P: I hab eahm no gar net kennt i hab eahm gar net kennt i war a
- 81 klaner schüchterner Bua dort i bin überhaupt net mitkommen ja
- 82 echt net i war der erste in Österreich und dann Jahre später
- 83 ja hat's g'haßen ja i hätt den Anazwannger normalerweise gar net
- 84 kriegen dirfen da ham g'schrieben von zwa Gutachter waß i's
- 85 Sch. Sp. ja Aufhebung der Maßnahme ja also nach ärztlichem Stand-
- 86 punkt dürft derft dürft i'n Anazwannger nimmer haben ja haben's
- 87 effektiv g'schrieben ja na der Richter strampft auf die Gefähr-
- 88 lichkeit gibt's ka Aufhebung ja obwohl er a Gutachten klar vorlegt
- 89 hat ja wo drin steht Aufhebung der Maßnahmen ja naja pfah und
- 90 da hab i zwarahab Jahr wieder Beschwerden g'schrieben deswegen
- 91 und die haben's mir immer wieder ag'lehnt.
- 92 A: Ja und was mach ma jetzt?
- 93 P: Jetzta? Ja ganz afach jetzta könnt i lhna erzöhn (...) Herr
- 94 Doktor ja i man i bin ziemlich ung'schickt

Seite 4:

- 1 A: Das glaub ich auch naja bezüglich heut was ich Ihnen sagen
- 2 kann [Pause] ja also von mir aus ist an sich für heute Nacht
- 3 auch kein Einwand ich kann Ihnen nur nicht mehr zusagen als für
- 4 heut Nacht was morgen weiterg'schieht
- 5 P: Na des check i scho mach
- 6 i mach i morgen scho weil morgen (...) so afach is des net.
- 7 A: Morgen ist dann i glaub' die Dr. Weiß wieder da
- 8 A: Na der Schneider ist ja momentan auf C ja i mein wir können
- 9 das besprechen einmal untereinander aber wir müssen auch die
- 10 Frau Dr. Weiß einbeziehen
- 11 P: Na
- 12 A: naja sie hat
- 13 P: die wird abgelehnt von
- 14 alle Seiten i man die wird von mir abgelehnt die wird vom Müller
- 15 abgelehnt ja und die wird vom Huber abgelehnt Dr. Schwarz das-
- 16 selbe [Pause] na sicher i man wann's abgelehnt san ja können's
- 17 net arbeiten mit uns geht ja net
- 18 A: Naja sie sind genauso Ärzte da im Haus wie ich und wie der Dr.
- 19 Blau und ich mein' man muß sie auch um ihre Meinung fragen
- 20 man kann sie nicht ohne ohne ohne Patienten lassen aber wie
- 21 g'sagt das ist eine längerfristige Sache das müßma noch alles
- 22 durchbesprechen. Aber ich ich frag mich nur wie das ist zum Beispiel
- 23 der Huber der Schneider Sie wie kommen's zurecht auf B mit an
- 24 H. mit an mit an N.
- 25 P: Hamma nix z'tuan mit dem dort
- 26 A: Naja das is ja auch schad' irgenwie daß Sie
- 27 P: verstehngans ja also
- 28 A: ist das
- 29 nicht schad' daß Sie in einer Gemeinschaft leben und die einfach
- 30 beiseite schieben und immer nur
- 31 P: ham Sie des no net erlebt ja i man
- 32 a Gruppenbildung? Heroman zum Beispü jetzta auf der E ja war i der
- 33 Huber der Müller a Gruppen ja und Pause ja da is niemand mehr
- 34 einekommen Sense war's ja aus wir waren's und Pause ja also s'war
- 35 unser Partie ja aber angenommen jetzta wär ma auf B ja oder was
- 36 i, Müller, Huber, Schneider ja wär ma a Viererpartie verstehngans
- 37 es wär'so es wär' sicher so

Ernst Strouhal POTEMKIN, KAFKA UND EINE ART VON ANGST – Bericht über Psychiatrie und Justiz an keine Akademie

Es ist ja vielleicht im Grunde nichts anderes als jene Angst, von der schon so oft die Rede war, aber Angst ausgedehnt auf alles, Angst vor dem Größten wie Kleinsten, Angst, krampfhaft Angst vor dem Aussprechen eines Wortes. Allerdings ist diese Angst vielleicht nicht nur Angst, sondern Sehnsucht nach etwas, was mehr ist als alles Angsterregende.

(Brief an Milena, November 1920)

I.

M. hat diese Angst. Doch wo beginnt ihre Geschichte? Der Geschichte von M. begegne ich, als sie schon längst zum Fall geworden und auch der Fall M. aktenmäßig abgeschlossen war. Die Geschichte und der Fall M. interagieren und sind vollständig heute kaum noch rekonstruierbar.

M. kommt vom Land und heiratet mit 18 Jahren. Zwei Jahre später läßt sie sich scheiden und fährt mit ihrem Freund P. nach Indien. Sie bleiben einen Monat, wollen länger bleiben und entdecken – wie viele Ende der siebziger Jahre – ihre Liebe zum fernen Osten. Zurück in Österreich heiratet sie P.

M. bekommt ein Kind, Judith. Sie ziehen nach Innsbruck und kehren 1978 zu dritt nach Indien zurück. Dieser Indienaufenthalt dauert nun neun Monate. Er entzweit das Paar. M. und Judith leben bei einer kleinen amerikanischen Sekte. M. verbrennt ihre Papiere und gerät für drei Monate ins Gefängnis. Judith erkrankt. Schließlich kehren beide wieder nach Österreich zurück.

M. zieht zu ihrer Mutter aufs Land. Sie gibt Judith zu ihrer Tante, bis es ihr besser geht. Nach kurzer Zeit löst sich M. wieder von ihrer Mutter und zieht in eine landwirtschaftliche Kooperative in der Steiermark.

Unterdessen wird aus der Geschichte der Fall M. Beide Diskurse werden plötzlich beschleunigt und beginnen, parallel abzulaufen. Die Mutter und die Tante Ms. strengen bei Gericht ein Verfahren an, in dem das Sorgerecht über das Kind der Tante zugesprochen wird. M. begeht einen Fehler: Sie läßt eine Berufungsfrist ungenützt verstreichen. Unter großen Schwierigkeiten gelingt es M. jedoch später, das Verfahren nochmals aufzurollen. Der Richter bedeutet M., daß er für seine Entscheidung über das Sorgerecht ein psychiatrisches Gutachten benötige, „er kenne einen guten Psychiater“. M. willigt ein, wird vorgeladen und begutachtet. Die Diagnose ergibt, daß es sich eindeutig um eine paranoide Schizophrenie handelt: M. ist dadurch ungeeignet, Judith zu erziehen. An sich würden, so der Psychiater, die schizophrenen Defektzustände ausreichen, eine beschränkte Entmündigung zu begründen. Der Richter anerkennt das Gutachten als Beweis und faßt den entsprechenden Beschluß. Judith bleibt bei der Tante. Von einer Entmündigung sieht der Richter ab. Die Drohung – so scheint's – ist stärker als ihre Ausführung. Zur Zeit der Urteilsverkündung arbeitet M. in

Wien bei einem Arzt. Sie hat die Aufsicht über drei Kinder.

II.

Der Fall M. wäre abgeschlossen und die Geschichte Ms. belanglos (*quid non est in actu, non est in mundo*), hätte das schreckhafte Erlebnis der Begutachtung und die Entmündigungsandrohung zugereicht, um M. zum Schweigen zu verhalten. M. kopiert jedoch den bereits geschlossenen Akt, nimmt Einsicht in das Gutachten und über eine Reihe von Bemühungen und Zufällen lesen es immer mehr Personen, die in gewissem Ausmaß auch über gewisse Mittel und eine gewisse Öffentlichkeit verfügen.¹

Die Unerhörtheit des Gutachten- und Urteilstextes animiert dazu, zwei Interviews durchzuführen, eines mit M. und eines mit dem Textproduzenten, dem Psychiater. Mit dem Psychiater wurde ein Dialog über paranoide Schizophrenie geführt und die Möglichkeiten ihres Erkennens. Es stellt sich heraus, daß er 10 bis 20 psychiatrische Befunde pro Tag erledigt und in seinem Leben bereits über 100 000 Gutachten für Gerichte erstellt hat. Ohne es zu wissen, wird der Psychiater zu seinem eigenen Fall befragt: Zu seinen Vorurteilen, zu den Testmethoden; ein nicht langweiliges Unterfangen, bedenkt man, daß die Aussagen des Psychiaters im Interview und im psychiatrischen Gutachten, das über das Schicksal Ms. entschieden hat, absolut differieren. So legt der Interviewer dieselben Assoziationen im Rorschachtest vor, die M. hatte: Der Psychiater kommt zum gegenteiligen Ergebnis. Während Ms. Assoziationen „bizarr“ und „manieriert“ sind und auf eine Schizophrenie hindeuten, sind die des Interviewers keineswegs „besonders auffällig“. Die Aussage von M., mit einem pakistanischen Zeitungsverkäufer geschlafen zu haben, erscheint in der Diagnosebegründung (gestörtes Triebleben) als Wahnidee, „sich den Pakistanis und Arabern hingeben zu müssen.“ Die manifesten Widersinnigkeiten dieses Gutachtens wurden bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt und interpretiert.² In diesem Rahmen erwähnenswert ist vielleicht die Form der Darstellung: Die beiden Interviews mit M. und dem Psychiater, der Text des Gutachtens und der darauf basierende Gerichtsbeschluß wurden zueinander montiert und ergaben einen Diskurs, der in dieser Form zwar nie stattgefunden hat, aber in seiner Fiktionalität die Strukturen des tatsächlichen Diskurses öffnet. Durch Verbindungslinien ergeben sich die verschiedensten horizontalen und vertikalen Bezüge und Lesearten, die das Artefakt des Gutachtens erweitern und in gewissem Sinn unendlich gestalten.

Durch die konfrontierende Montage wurde die Schrift des Gutachtens und des Gerichtsbeschlusses sozusagen zum Sprechen gebracht. Die Montage hat dabei Kunstcharakter. Sie könnte im Sinne Kafkas als „Bericht an eine Akademie“ gelesen werden, mit einem Unterschied freilich. Bei Kafka ist der Text fiktiv und im Rahmen der Erzählung die Akademie fiktiv. Im Fall M. verhält es sich genau umgekehrt; die Interviews, das Gutachten und der Gerichtsbeschluß sind faktitiv, die Akademie jedoch, an die zu berichten wäre, ist fiktiv.

III.

Das Artefakt des Gutachtens bedarf keiner weiteren Interpretation. Es wahrt in seiner Sprache und im Textaufbau gerade noch den notwendigsten, minimalsten Schein von Rationalität, der allerdings dem Wesen psychiatrischer Gutachten wesentlich ist. Es geht uns auch nicht um eine Kritik dieser scheinhaften Rationalität (eher im Gegenteil zeigen die Ergebnisse, daß sie der Psychiatrie inhärent ist), sondern um das Zusammenspiel zweier Institutionen, um jene ideellen und wohl auch ökonomisch motivierten Seilschaften zwischen Richter und gutachterndem Psychiater: Im Grunde ist es der Gutachter, der das Urteil produziert: gerade in der Manifestheit der Widersprüche im Gutachten des Psychiaters wird die kafkaeske Situation deutlich: Der „Beweis“ bleibt vom Richter unüberprüft, die Inklusion der Ergebnisse in das Urteil genügt. Insofern ist es keine zulässige Frage mehr, ob der Fall M. typisch für das Zusammenspiel von Psychiatrie und Justiz ist; es genügt, daß er *möglich* ist. Das Gutachten hat hier rein legitimatorischen Charakter. Der Richter delegiert die (wie auch immer ideologische) Entscheidung an den Psychiater, die Entscheidungsstruktur wird immer weiter anonymisiert, bis das eigentliche Agens der juristischen Entscheidung für das Patiens nicht mehr bestimmbar wird.

IV.

Was tun? Die Diskurse der Psychiatrie und Justiz sind Diskurse sprachloser Angst, eine wohlmotivierte Angst, die keinesfalls gelindert werden soll. Ziel einer lebendigen Betrachtung der „Geschichten“ und „Fälle“ müßte sein, diese Angst durch ein wissenschaftliches Denken zu ergänzen und das bißchen Öffentlichkeit zu vermitteln, das kritische Wissenschaft zu vermitteln vermag. Öffentlichkeit erscheint mir als einziges Mittel der Therapie, nämlich das Bewußtsein unter Psychiatern und Richtern zu produzieren, daß die Rezeption ihres Gutachtens, ihres Beschlusses, nicht auf die engen Grenzen der Institution, des Aktes beschränkt bleibt. Es würde zureichen, die Gutachten einfach abzudrucken.

V.

Hinein in die Institutionen, um sie zu verändern? Um gute Gutachten und gute Beschlüsse zu fassen, die mehr mit der Wirklichkeit gemein haben als eine schwache Dependenz? Ohne den notwendigen Optimismus einer grundlegenden Reform desavouieren zu wollen, sei abschließend eine Anekdote Puschkins wiedergegeben, die Walter Benjamin seiner Kafkainterpretation voranstellt. Die Anstrengungen der Hauptperson, des Kanzlisten Schuwalkin, könnten jenen eines mutigen, aber naturbelassenen Reformers ähneln:

„Es wird erzählt: Potemkin litt an schweren mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Depressionen, während deren sich niemand ihm nähern durfte und der Zugang zu seinem Zimmer aufs strengste verboten war. Am Hofe wurde dieses Leiden nicht erwähnt, insbesondere wußte man, daß jede Anspielung darauf die Ungnade der Kaiserin Katharina nach sich zog. Eine dieser Depressionen

des Kanzlers dauerte außergewöhnlich lange. Ernste Mißstände waren die Folgen; in den Registraturen häuften sich Akten, deren Erledigung, die ohne Unterschrift Potemkins unmöglich war, von der Zarin gefordert wurde. Die hohen Beamten wußten sich keinen Rat. In dieser Zeit geriet durch einen Zufall der unbedeutende kleine Kanzlist Schuwalkin in die Vorzimmer des Kanzlerpalais, wo die Staatsräte wie gewöhnlich jammernd und klagend beisammen standen. „Was gibt es, Excellenzen? Womit kann ich Excellenzen dienen?“ bemerkte der eilfertige Schuwalkin. Man erklärte ihm den Fall und bedauerte, von seinen Diensten keinen Gebrauch machen zu können. „Wenn es weiter nichts ist, meine Herren“, antwortete Schuwalkin, „überlassen Sie mir die Akten. Ich bitte darum.“ Die Staatsräte, die nichts zu verlieren hatten, ließen sich dazu bewegen, und Schuwalkin schlug, das Aktenbündel unterm Arm, durch Galerien und Korridore den Weg zum Schlafzimmer Potemkins ein. Ohne anzuklopfen, ja ohne haltzumachen, drückte er die Türklinke nieder. Das Zimmer war nicht verschlossen. Im Halbdunkel saß Potemkin auf seinem Bett, nägelkauend, in einem verschlissenen Schlafrock. Schuwalkin trat zum Schreibtisch, tauchte die Feder ein und, ohne ein Wort zu verlieren, schob er sie Potemkin in die Hand, den erstbesten Akt auf seine Knie. Nach einem abwesenden Blick auf den Eindringling, wie im Schlaf vollzog Potemkin die Unterschrift, dann eine zweite; weiter die sämtlichen. Als die letzte geborgen war, verließ Schuwalkin ohne Umstände, wie er gekommen war, sein Dossier unterm Arm, das Gemach. Triumphierend die Akten schwenkend trat er in das Vorzimmer. Ihm entgegen stürzten die Staatsräte, rissen die Papiere aus seinen Händen. Atemlos beugten sie sich darüber. Niemand sagte ein Wort; die Gruppe erstarrte. Wieder trat Schuwalkin näher, wieder erkundigte er sich eilfertig nach dem Grund der Bestürzung der Herren. Da fiel auch sein Blick auf die Unterschrift. Ein Akt wie der andere war unterfertigt: Schuwalkin, Schuwalkin, Schuwalkin...“

Anmerkungen

- 1 „Die Nacht war hell und die Sonne ging nicht unter“ – FALTER 8/86, Seite 22–26.
- 2 The case of W. – A Critical Journey to the Border Between Psychiatry and Justice. In: Wodak, R. (ed): Language, Power, Ideology. Amsterdam 1987 (IE).

NEU IN DER IWK-BIBLIOTHEK:



An Hand der Lebensgeschichte seines Vaters schildert der Autor einerseits den Typus des bürgerlich-konservativen Polizeijuristen in der Ersten Republik und andererseits den Übergang der Wiener Polizeidirektion in den Ständestaat und später in den Nationalsozialismus. Hinweise auf die jüngste Vergangenheit machen diese politische Biografie zu einem Schlüssel aktueller Polizeigeschichte.

Wien, 1984, 180 Seiten

Liesl Ujvary
SCHRIFTSTELLER WOLLEN DIE
FRAUENSTRAFANSTALT SCHWARZAU
BESUCHEN
Auszuge aus einem mündlichen Bericht

die Idee für das Projekt ist aufgetaucht, nachdem im Herbst 1980, alles schon länger her, eine Lesung in der Strafanstalt Stein war, u.zw. haben an dieser Lesung Ernst Jandl, Gerhard Rühm, Reinhard Priessnitz, Peter Weibel und vielleicht noch irgendwer teilgenommen, und diese Lesung war, ja, erfolgreich. Die Schriftsteller sind nachher, die haben sich nachher mit diesem Hofrat Schreiner irrsinnig betrunken, in einem nahegelegenen Gasthaus, und sind irgendwie völlig torkelnd und natürlich, man merkt halt, dass einem sowas an die Nieren geht. Es war dann noch eine zweite Lesung in Stein, und bei dieser zweiten Lesung hat es also Vorfälle gegeben, wie das behördlicherseits genannt wird. Ich weiss nicht genau, welche Vorfälle, man braucht ja beispielsweise nur das Wort „Nazibullen“ gebrauchen, oder sich vorstellen, dass so ein Ausdruck gebraucht wird, und die Justizwachebeamten, die tun sich ja sofort identifizieren mit sowas. Also diese zweite Lesung ist dann weniger gut aufgenommen worden. Ich hab damals eine Bewährungshelferin kennengelernt, und die hat einmal so eine Bemerkung fallenlassen, dass die Frauen in der Schwarzau, das sind ja überhaupt die Allerärmsten. Und ich hab dann in der Grazer Autorenversammlung im März 81 gesagt, warum können wir nicht einmal eine Lesung in der Frauenstrafanstalt Schwarzau machen? Und die Frau Aschner, die Sekretärin der Grazer Autorenversammlung, hat sofort, war sehr dafür und hat angerufen, hat in der Schwarzau angerufen und hat einen Termin ausgemacht für 5. Juni, wobei ihr gleich gesagt wurde, also wie sie im März angerufen hat, die Frauenstrafanstalt sei von Kultur überfüttert, und es gebe keine Termine undsoweiter. Und dazu muss man wieder eine Bemerkung machen, nämlich die Grazer Autorenversammlung kann, weil sie einfach eine Organisation ist, solche Lesungen vor-

Der Beitrag ist eine Montage aus dem verschrifteten Tonbandprotokoll einer Erzählung, die die Autorin im workshop mündlich präsentiert und später für eine Aufzeichnung wiederholt hat. Die Erzählung handelt vom Zustandekommen eines ersten Versuchs, seitens der Grazer Autorenversammlung einen Literaturarbeitskreis in „der Schwarzau“ zu initiieren, und verschiedenen Hindernissen, ihn zu verwirklichen. Mittlerweile ist auf Grund einer zweiten Initiative ein solcher Arbeitskreis tatsächlich zustande gekommen. In der Textmontage geht es nicht um die (fragmentarische) Rekonstruktion eines Experiments mit Dialogsituationen im workshop; auch nicht um einen Bericht darüber, was passieren kann, wenn die „anarchische“ Welt der professionell mit avancierten Methoden textueller Ästhetik befaßten Poeten und die Ordnungswelt der Justiz aufeinandertreffen, sofern man „Rekonstruktion“ und „Bericht“ als normierte Strategien sozialwissenschaftlicher Wirklichkeitskonstitution begreift. Ich lese die Montage als experimentellen poetischen Text, als Aneinanderreihung sprachlicher Momentkonstellationen, als Montage-Essa. Der sprachwissenschaftlich ausgebildeten Dichterin unterstelle ich, so weit wie möglich „in der Werkstatt“ bleiben zu wollen: nahe am Duktus der gesprochenen Sprache, nahe am Unbehagen, das die zensierenden Euphemismen der Sprachspiele um die Strafanstalt auslösen, nahe an den im workshop thematisierten Sprachbarrieren.

N.B.

schlagen uns solche Schritte unternehmen

das sind so groteske Widersprüche, das Habsburgerschloss und dieses Mobilar, nicht, dann diese seltsame Versammlung, also wir, der Justizrat, der also ein kleiner Mann ist und offenbar das Doktorat nicht gemacht hat, was immer Anlass bietet zu Bemerkungen, dass er das net geschafft hat oder was, und dann irgendwelche Justizwachebeamtinnen zwei drei, eine Psychologin. übermässig geschminkt und toupiert, und diese Schriftsteller, die schon durch ihr, auch wenn sie sozusagen ganz konfirmandenhaft dort sitzen, durch ihr Aussehen einen Affront darstellen

ja, dann haben wir also diese Lesung absolviert, die zum Teil, die mit grossem Interesse aufgenommen wurde. Obwohl man das nicht so eindeutig sagen kann. Zum Beispiel hat am Anfang die Elfriede Gerstl gelesen und die hat diesen Text gelesen über ihre Kindheit, der in der EMMA veröffentlicht war, das ist also ihre ganz bürgerliche Kindheit, geht da mit ihrer Kinderfrau im Belvedere spazieren und darf nicht laufen, weil sie sonst hinfallen kann und ihr Muttermal am Knie beschädigen, da werden die Frauen unruhig, und wie sie dann dazu gekommen ist, dass sie als Jüdin da äh sich verstecken musste jahrelang und nie auf die Strasse gehen durfte und kein lautes Wort reden und nur manchmal beim Fenster durch die Jalousien hinausblinzeln und so, da ist natürlich eine, zutiefste Betroffenheit und so. Und diese Texte vom Ferdinand Schmatz zum Beispiel, die einfach so, wo ja kein Satz verständlich ist und immer Sinnstörung in jedem Satz gebracht wird, das ist ganz verständnisinnig aufgenommen worden, nicht, man weiss das ja. Und der Bodo Hell hat einen Text gelesen aus seinem Buch über Strassenpflaster, und hat halt da diese Pflaster und Beton und diese gefurchten Steine, und das ist auch alles sofort verstanden worden. Was ich gelesen hat, weiß ich nimmer ... das ... etwas ... durchaus haben sie sehr fein reagiert

dazu muss man ja sagen, dass die Frauen nicht aus reinem Interesse diese Veranstaltungen besuchen, sondern dass innerhalb der Anstalt eine grosse Absonderung besteht zwischen den Häftlingen. Es gibt einen Erstvollzug, einen Endvollzug und einen Maßnahmenvollzug, und die erste Stufe, die zweite Stufe und die dritte Stufe, und und, ich meine es gibt also sehr viele verschiedene Arten von Vollzügen und auch sehr viele verschiedene Arten von Mini-Freiheiten, die damit gekoppelt sind, und wenn sich Frauen befreunden und treffen wollen, das ist überhaupt nicht einfach. Der erste Stock geht dann spazieren und der zweite Stock geht nachher spazieren, und dieser Vollzug darf das und der darf das. Und man darf überhaupt sehr wenig. Nach der Lesung haben wir sofort eine Diskussion angeboten, und bei der Diskussion hat zum Beispiel die Waltraud Boock, eine deutsche Terroristin, die also mittlerweile sicher schon zehn Jahre in der Schwarzau, damals war sie fünf Jahre dort, gefragt, warum wir gekommen sind. Und dann hab ich gesagt, was mir diese Bewährungshelferin gesagt hat, in der Schwarzau die Frauen sind überhaupt die Ärmsten. Und dann war gleich ein Seufzen im Saal. Und dann hat eine andere gefragt, ob wir nicht wieder kommen könnten und so,

und dann hat Elfriede Gerstl gesagt, so ganz locker, ja, wir wollten sowieso hier gerne einen Arbeitskreis machen, und so. Das war dann das Signal, dass der Anstaltsleiter sich aufgepflanzt hat

ja, man muss alles durchchecken, also möglichst bis ins Ministerium, bis in die Spitze des Ministeriums hinauf. Dann sind wir also weggefahren und also Arbeitskreis wird es keinen geben, kommt nicht in Frage, hat der Anstaltsleiter gebrüllt

der Ministerialrat Klocker hat mich dann gebeten, ein Exposé zu schreiben über den geplanten Arbeitskreis. Und in diesem Exposé hab ich mich ja wieder äusserst undiplomatisch ausgedrückt, wie ich nachher gemerkt hab. Ich hab z.B. geschrieben, dass die poetische, die künstlerische Kreativität durchaus verwandt ist mit der kriminellen Kreativität (Lachen) und dass man halt versuchen könnte, die eine in die andere überzuführen oder denen das so zu erklären oder so irgendwie. Dann hab ich im Exposé den Ausdruck verwendet „die gefangenen Frauen“. Das wurde dort mit Aufregung zur Kenntnis genommen, also ich meine, es gibt halt so Filme wie „Die Insel der gefangenen Frauen“ und so, billige SM-Pornos, nicht. Der Ausdruck „gefangene Frauen“ erweckt also sofort bei diesen Justizangehörigen die Assoziation eines SM-Pornos, so nahe ist das. Das war offensichtlich. Ich hab das nicht so gemeint.

das ist also ein ständiges Thema dort diese lesbische Sexualität, die sich da einfach natürlich immer entwickelt. Zum Beispiel wurden also Eingaben gemacht ans Justizministerium bezüglich des Rasensitzens. Beim Morgenspaziergang, das ist ein schöner Hof, der aber eben Rasen in der Mitte hat, haben sich die Frauen ins Gras gesetzt und geschmust. Und dann wurde das verboten mit der Begründung, die verkühlen sich, wenn sie im Gras sitzen. Dann haben die Frauen eine Eingabe gemacht, sie beschliessen selber, wann sie sich im Gras verkühlen und wann nicht. Und dann andere Frauen wieder, die sind beim Gottesdienst nebeneinander gesessen, und gehen natürlich auch nur zum Gottesdienst, damit sie sich treffen, und nicht aus Religiosität, und sind beim Gottesdienst nebeneinander gesessen, und eine hat, wie sie sagt, aus Nervosität oder so mit dem Gürtel der anderen gespielt, da ist sowas runtergehängt, und da hat sie schon wieder Wochen, was heisst das jetzt, vier Wochen Verbot bekommen, d.h. sie durfte nirgends hin, damit sie die ja nicht trifft, ihre Freundin, mit deren Gürtel sie aus Nervosität gespielt hat. Ich meine, so wird das Thema Sexualität in der Anstalt

ich weiss das, weil ich einige Beschwerden gelesen hab von der Waltraud Boock, die irrsinnig, also die sehr schön abgefasst sind und ... es wird immer wieder Bezug genommen auf die Gesetzestexte, in denen sozusagen die Anstaltsordnung beschrieben wird, und dann kommt dieses dieses ganz intime und kleine, private Tun der Frauen, nämlich im Rasen sitzen, oder irgendwie etwas anziehen wollen oder eine Nagelschere brauchen und so, also ganz winzige private menschliche Situationen, und ich meine aus diesem Gegensatz zwischen offiziöser juristischer, dieser dieser juristischen Sprachform und dieser privaten

Sprachform, das war halt einfach sehr perfekt abgefasst. Ich hätte das gern veröffentlicht. Das ist aber dann nicht gegangen.

man kann ganz primitiv sagen, dass wir von unserem ganzen äusseren und inneren Habitus, geistigen und äusseren Habitus, einen Affront für diese Justiz darstellen. Das fängt bei den Haaren und der Kleidung an und bei der Redeweise, die, wenn sie auch noch so höflich ist, einfach nicht diese Formen erfüllt und diese Euphemismen und diese Arten von Vorsicht und Vorsicht und Vorsicht. Es wurde ja von uns verlangt, mehrmals und zwar explizit verlangt, Sie müssen, wenn Sie dort hinkommen, müssen Sie in die Haut eines Justizwachbeamten schlüpfen.

Oskar E. Pfeiffer KAFKAS PROZESS ODER: DIE GANZE WELT IST GERICHT

Es mag reizvoll sein, diese Welt des Gesetzes, des Gerichtes, die uns in diesem Workshop beschäftigt, in der Interpretation des Dichters zu sehen, eines Dichters freilich, dessen Metier „Recht“ ebenso sehr war wie „Sprache“, von Berufs wegen, wenn auch nicht von der Berufung.

Wir können unterstellen, daß Kafka in seine Dichtung Wissen des juristischen Berufsalltags einfließen ließ. Als Beamter der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen kannte er sehr wohl auch die Situation der Normunterworfenen, der Unternehmer, die verpflichtet waren, ihre Arbeiter zu versichern, ebenso wie der Arbeiter, die bei einem Unfall Versicherungsansprüche zu stellen hatten.

Unsere Frage an das Werk Kafkas, an seinen Roman „Der Prozeß“ soll nun sein: Wie funktioniert die Kommunikation innerhalb des *großen Organismus*¹ des Gerichtes, die Kommunikation des Gerichtes mit der Außenwelt, welche (Sprach)Barrieren, welche Weltenkonflikte finden wir dargestellt?

Eine andere Frage wollen wir uns dabei gegenwärtig halten: Ist die Welt Kafkas nur die Welt der ausgehenden österreichisch-ungarischen Monarchie oder ist es – auch – die unsere? Doch lassen wir Kafka selbst zu Worte kommen²:

Bei der Verhaftung sagte einer der Wächter zu Josef K.: (15) „*Unsere Behörde, soweit ich sie kenne, und ich kenne nur die niedrigsten Grade, sucht doch nicht etwa die Schuld in der Bevölkerung, sondern wird, wie es im Gesetz heißt, von der Schuld angezogen und muß uns Wächter ausschicken. Das ist Gesetz. Wo gäbe es da einen Irrtum?*“ „*Dieses Gesetz kenne ich nicht*“, sagte K. „*Desto schlimmer für Sie*“, sagte der Wächter.

Schon diese erste Stelle zeigt uns in zweifacher Hinsicht Grundsituationen des Normunterworfenen, jedes Normunterworfenen, auch des „Insiders“: Der Wächter kennt nicht einmal annähernd den ganzen *großen Organismus*, dem er dient. Vor allem aber zeigt die Stelle den mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen:

Erstens liegt die Schuld dafür, daß sich die Behörde mit einem Menschen befaßt, immer bei ihm – und wir kennen sehr wohl den festen Topos der öffentlichen Meinung, daß eine Verhaftung nie ohne Grund erfolgt, „irgendwas wird schon dran sein ...“. Zweitens (und das ist das Grundlegende) aber gestattet die abschließende Bemerkung des Wächters überhaupt keine weitere Argumentation: „Wenn jemand das Gesetz nicht kennt, desto schlimmer für ihn.“ Freilich, daß „Unwissenheit nicht vor Strafe schützt“, haben wir bis zum Überdruß gehört, sie ist aber nicht einmal ein Milde-rungs-, sondern ein Erschwerungsgrund.

Ebenso entlarvend ist eine Passage aus dem Gespräch mit dem Gefängniskaplan: (253) *„Ich bin aber nicht schuldig“, sagte K., „es ist ein Irrtum. Wie kann denn ein Mensch überhaupt schuldig sein. Wir sind hier doch alle Menschen, einer wie der andere.“* *„Das ist richtig“, sagte der Geistliche, „aber so pflegen die Schuldigen zu reden.“*

Die Beteuerung der Unschuld ist ein Beweis für die Schuld. K. erhält nur ein einziges Mal einen authentischen Einblick in das Gesetz, wenn der Gefängniskaplan ihm die Parabel vom Mann vor dem Gesetz interpretiert. Diese Interpretation ist eine getreue Parodie auf die Aporie, in die letztlich jeder mit dem Gesetz Befäßte – auch und gerade der Jurist! – kommt. Drei Zitate mögen genügen, sie sprechen für sich:

(259) *Die Erklärer sagen hiezu: „Richtiges Auffassen einer Sache und Mitverstehen der gleichen Sache schließen einander nicht völlig aus“.*

(260) *... ich zeige dir nur die Meinungen, die darüber bestehen. Du mußt nicht zuviel auf Meinungen achten. Die Schrift ist unveränderlich und die Meinungen sind oft nur ein Ausdruck der Verzweiflung darüber.*

(264) *... man muß nicht alles für wahr halten, man muß es nur für notwendig halten.*

Nun gehört K. zu den besseren Klassen (wie übrigens alle Angeklagten des Romans), er ist auch in Rechtssachen keineswegs unerfahren; in seiner Stammtischrunde etwa gilt er als Experte für Handelsrecht. Und einer seiner Bankkunden sagt zu ihm: (164) *Sie sind ja fast ein Advokat. Ich pflege immer zu sagen: Prokurist K. ist fast ein Advokat.*

K. ist also ein Experte in iuribus – in den Augen noch größerer Laien, in den Augen von Freunden: Er glaubt zu verstehen, aber er sieht nicht zwei Schritte weit, wie ihm einmal vorgeworfen wird.

Ganz anders die Vollblutjuristen: Sie wissen um die unendliche Interpretierbarkeit des Gesetzes und um ihre eigene immanente Begrenztheit. Im folgenden einige Aussagen des Advokaten Huld:

(236) *... die verschiedenen Ansichten häufen sich um das Verfahren bis zur Undurchdringlichkeit.*

(143) *Den Beamten fehlt der Zusammenhang mit der Bevölkerung, ... gegenüber den ganz einfachen Fällen aber, wie auch gegenüber den besonders schwierigen sind sie oft ratlos, sie haben, weil sie fortwährend, Tag und Nacht, in ihr Gesetz eingezwängt sind, nicht den richtigen Sinn für menschliche Beziehungen, und das entbehren sie in solchen Fällen schwer.*

Doch kehren wir zu Josef K. zurück: Ein markanter, vielleicht der markanteste Charakterzug K.s im Umgang

mit den Gerichtsbehörden ist wohl seine Auflehnung gegen diese Welt der Gesetze, sein Selbstbewußtsein, das er dieser gegenüber zeigt, ein Charakterzug, der allerdings in der Sicht dieser Behörden, dieser Welt Anmaßung ist. Dies zeigt sich schon bei der Verhaftung, wenn er (15) hofft, *mit einem mir ebenbürtigen Menschen sprechen zu können.* Und im Gespräch mit Frau Grubach, seiner Zimmervermieterin, heißt es

(30) *... Nein. Sie sind zwar verhaftet, aber nicht so wie ein Dieb verhaftet wird. ... Es kommt mir wie etwas Gelehrtes vor, das ich zwar nicht verstehe, das man aber auch nicht verstehen muß.“* *... „nur urteile ich über das Ganze noch schärfer als Sie und halte es einfach nicht einmal für etwas Gelehrtes, sondern überhaupt für nichts.“*

Diese Stelle zeigt auch – neben K.s Anmaßung – klar den Unterschied, den Kafka den Angehörigen der besseren und der unteren Klassen (in unserem Sprachgebrauch also der Mittel- und der Unterschicht) unterlegt: deklariertes Nichtverstehen und Unterwerfung unter diesen Status gegenüber einem Aufbegehren und dem Glauben, durch Negation den Status zu ändern.

Besonders deutlich tritt die Anmaßung K.s an der folgenden Stelle zutage: (77) *In welcher Stellung befand sich doch K. gegenüber dem Richter, der auf dem Dachboden saß, während er selbst in der Bank ein großes Zimmer mit einem Vorzimmer hatte und durch eine riesige Fensterscheibe auf den belebten Stadtplatz hinuntersehen konnte!*

Aus seiner Anmaßung gegenüber der Behörde erwächst der erste Schritt K.s bei seiner Verhaftung: er läßt seine Beziehungen (22) spielen: *„Der Staatsanwalt Hasterer ist mein guter Freund, kann ich ihm telefonieren?“* Aber hier blockt der Wächter sofort ab und spielt seinerseits den Überlegenen: (22) *„Gewiß“, sagte der Aufseher, „aber ich weiß nicht, welchen Sinn das haben sollte, es müßte denn sein, daß Sie irgendeine private Angelegenheit mit ihm zu besprechen haben.“*

K. zeigt auch ein weiteres typisches Verhaltensmuster, er will Verbesserungen einführen. (66) *„Sie wollen hier wohl einiges verbessern?“ fragte die Frau ... „Eigentlich“, sagte er, „bin ich nicht dazu angestellt, Verbesserungen hier zu erreichen. ... Aber ich bin dadurch, daß ich angeblich verhaftet wurde ... gezwungen worden, hier einzugreifen, und zwar um meinetwillen. ...“*

Später erfährt K. von seinem Advokaten Huld, daß dieses Streben nach Verbesserungen für alle Angeklagten typisch ist, aber auch Gefahren in sich birgt, und er fährt dann fort: (146) *Das einzig Richtige sei es, sich mit den vorhandenen Verhältnissen abzufinden. Selbst wenn es möglich wäre, Einzelheiten zu verbessern, ... hätte man bestenfalls für künftige Fälle etwas erreicht, sich selbst aber unermeßlich dadurch geschadet, daß man die besondere Aufmerksamkeit der immer rachsüchtigen Beamtschaft erregt hat. Nur keine Aufmerksamkeit erregen! Sich ruhig verhalten, selbst wenn es einem noch so sehr gegen den Sinn geht! Einzusehen versuchen, daß dieser große Gerichtsorganismus gewissermaßen ewig in der Schwebe ... und unverändert bleibt, wenn er nicht etwa, was sogar wahrscheinlich ist, noch geschlossener, noch aufmerksamer, noch strenger, noch böser wird.*

Wie aber verhalten sich andere Angeklagte, solche, die schon länger angeklagt sind? Sie verhalten sich, „wie es sich gehört“, sie maßen sich nichts an, im Gegenteil, sie untertreiben, sie kennen die Verhörsituation und wie sie dabei zu agieren haben.

Der Angeklagte comme il faut ist der Kaufmann Block: seine Persönlichkeit ist durch den schon fünf Jahre dauernden Prozeß gebrochen, er akzeptiert die Überlegenheit jedes anderen. Leni, die Haushälterin Huld, berichtet über Blocks Verhalten: (233 f) *„Er kniete immer auf dem Bett, hatte die Schriften, die du ihm geliehen hast, auf dem Fensterbrett aufgeschlagen und las in ihnen. ...“* „Hat er aber auch mit Verständnis gelesen?“ ... „Darauf kann ich natürlich“, sagte Leni, *„nicht mit Bestimmtheit antworten. Jedenfalls habe ich gesehen, daß er gründlich las. Er hat den ganzen Tag über die gleiche Seite gelesen und beim Lesen den Finger die Zeilen entlanggeführt. ... Die Schriften, die du ihm geliehen hast, sind wahrscheinlich schwer verständlich.“* „Ja“, sagte der Advokat, *„das sind sie allerdings. Ich glaube auch nicht, daß er etwas von ihnen versteht.“*

Kafka führt uns hier den Menschen vor dem Gesetz in seiner ganzen Nacktheit vor, im absoluten Nichtverstehen.

Kehren wir zu Josef K. zurück. Seine Auflehnung, seine Anmaßung zeigt sich auch im nonverbalen Verhalten, so wenn er beim ersten Verhör dem Untersuchungsrichter sogar die Gesprächssituation, den Blickkontakt verweigert. (63) *Der Untersuchungsrichter... erwartete ihn bei der Tür. „Einen Augenblick“, sagte er. K. blieb stehen, sah aber nicht auf den Untersuchungsrichter, sondern auf die Tür, deren Klinke er schon ergriffen hatte. ... K. lachte die Tür an. „Ihr Lumpen“, rief er, „ich schenke euch alle Verhöre“...*

In diesem Zitat zeigt sich noch ein anderes, ebenso bedeutsames Merkmal K.'s als Angeklagter: die falsche Perspektive, unter der er das Gericht sieht, wenn er meint, nach seinem Belieben Verhöre zuzulassen oder nicht. (Mit einem terminus technicus sprechen wir hier von einem falschen Frame.) An anderer Stelle sagt K. auch, (69) ... *daß mir am Ausgang des Prozesses gar nichts liegt und daß ich über eine Verurteilung nur lachen werde.*

Kafka zeigt aber auch in aller Deutlichkeit, unter welcher falschen Perspektive K. seinen Prozeß sieht: (152f) *Der Prozeß war nichts anderes als ein großes Geschäft, wie er es schon oft mit Vorteil für die Bank abgeschlossen hatte, ein Geschäft, innerhalb dessen, wie das die Regel war, verschiedene Gefahren lauerten, die eben abgewehrt werden mußten. Zu diesem Zwecke durfte man allerdings nicht mit Gedanken an irgendeine Schuld spielen, sondern den Gedanken an den eigenen Vorteil möglichst festhalten.*

Ja, K. pervertiert geradezu die Standpunkte, wenn er sich mit der Gerichtsbürokratie identifiziert, was ihm allerdings physisch mißlingt: (87) *Ich bin doch auch Beamter und an Büroluft gewöhnt, aber hier scheint es doch zu arg...*

Kehren wir noch einmal zu K.'s Anmaßung zurück: Im Laufe des Prozesses, in der Entwicklung hin zur Katastrophe, wandelt sich diese Anmaßung, gewinnt andere Facetten, wird allmählich abgebaut, bis K. so

reagiert wie die anderen Angeklagten. Bald kleidet er seine Anmaßung nur mehr in die Form einer Frage: (72) *Blieb er nicht immer so frei, daß er das ganze Gericht, wenigstens soweit es ihn betraf, sofort zerschlagen konnte?*

Schon bei der bloßen Vorstellung eines Beamten zeigt er Unsicherheit: (85) ... *er war gerade jetzt nicht in der Verfassung, einem höheren Beamten gegenüberzutreten, wie er hinter jeder Tür auftauchen konnte, ...*

Dann finden wir keine Spur mehr von K.'s großspurigem Auftreten vor dem Untersuchungsrichter, die Größe der Aufgabe, die der Prozeß ihm stellt, wird ihm bewußt: (154) *Heute wußte K. nichts mehr von Scham, die Eingabe mußte gemacht werden. ... Die Eingabe bedeutete freilich eine fast endlose Arbeit. Man mußte keinen sehr ängstlichen Charakter haben und konnte doch leicht zu dem Glauben kommen, daß es unmöglich war, die Eingabe jemals fertigzustellen.*

K. fragt sich (166): *Konnte er sich auf seinen eigenen Verstand tatsächlich schon so wenig verlassen? ... war es dann nicht möglich oder sogar sehr wahrscheinlich, daß er auch andere Gefahren übersah? Und schließlich muß er sein Unvermögen eingestehen, sich jemals erfolgreich gegen den Gerichtsorganismus behaupten zu können: (198) er erschrak hauptsächlich über sich, über seine Unwissenheit in Gerichtssachen. Als eine Grundregel für das Verhalten eines Angeklagten erschien es ihm, immer vorbereitet zu sein, sich niemals überraschen zu lassen, nicht ahnungslos nach rechts zu schauen, wenn links der Richter neben ihm stand – und gerade gegen diese Grundregel verstieß er immer wieder.*

Josef K. ist, wie wir sehen, auf dem Weg, ein Angeklagter wie alle anderen zu werden – den Beruf aufzugeben, nur mehr für den Prozeß zu leben, kurz, so zu handeln und zu reagieren, wie es von ihm erwartet wird. Wir wissen, daß ihm dieses Schicksal erspart bleibt: Nach genau einjähriger Prozeßdauer wird er hingerichtet.

Kafka schildert uns mit diesem Josef K. keinen Michael Kohlhaas, aber auch keinen Wozzeck, K. ist Angehöriger der besseren Klassen, der Mittelschicht. Das Sprachverhalten dieser Mittelschicht (und damit des Josef K.) umreißt L. Gustafsson in seinem „Tod eines Bienenzüchters“ so: *„Die Sprache der Mittelschicht: die unsicherste von allen. Sie geht von dem Grundsatz aus, um eine höhere Stufe in der gesellschaftlichen Hierarchie zu erreichen, müsse man so auftreten, als sei man schon dort angelangt. Das schafft eine eigentümliche Unsicherheit im gesamten System. Man weiß, was die Worte bedeuten und weiß es doch nicht.“*

Alle die Verhaltensmuster, die Kafka uns im Prozeß vorführt, können wir für den Diskurs Recht, für die juristische Kommunikation als typisch ansehen: den Optimismus des Laien, das Gesetz mit allgemein menschlichen Erfahrungen verstehen zu können, sein immer verzweifelteres Bemühen, sich dem Zugriff des Gesetzes zu entziehen, sei es durch Nichtbeachtung, sei es durch Geringschätzung, und die letzte Erkenntnis, daß Recht, daß das Gesetz das schlechthin Andere, das immer Unverständliche ist.

Kehren wir jetzt, am Ende, zu unserer einleitenden Frage zurück: Haben wir Ähnlichkeiten zu unserer heutigen Zeit gefunden? Kennen wir diesen Josef K., der sich selbstbewußt gegen das Gesetz auflehnt, der in seiner Anmaßung an diesem Gesetz aber ebenso zerbricht wie jeder andere?

Kennen wir den Kaufmann Block, der, in jahrelangem Kampfe zermürbt, im größten Verstehenwollen größtes Unverstehen manifestiert? Kennen wir den Advokaten Huld, den Gefängniskaplan, die Beamten und Aufseher, die alle ihr teilweises Verstehen zwar besser vermarkten, aber nur im Ausnahmefall ihre Beschränktheit erkennen? Kennen wir schließlich den großen bösen Organismus, der alle die Barrieren errichtet, die den Bürger ebenso behindern wie ihn, den großen Organismus?

Ja, wir kennen die Welt des Josef K., sonst wären Workshops wie dieser nicht vonnöten.

Anmerkungen

- 1 *Kursiv* gedruckt sind wörtliche Zitate aus dem Werk F. Kafkas
- 2 Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten der zitierten Ausgabe: Franz Kafka, der Prozeß (Gesammelte Werke in Einzelausgaben, hg. M. Brod). Frankfurt/Main: 1964.

NEU IN DER IWK-BIBLIOTHEK:



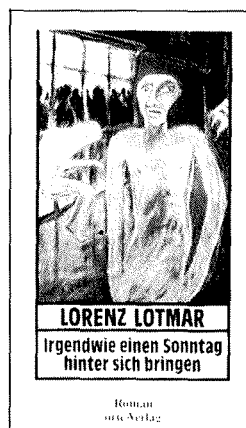
Die Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975 als Feld innerpolitischer Auseinandersetzungen zwischen Parlamentsparteien und den mit ihnen assoziierten gesellschaftlichen Machtgruppen ist das Thema dieses Buches.

„Stangl ist ein hochinformierter Berichterstatter, und der interessierte Leser wird den Text des Autors mit Gewinn selber konsultieren.“
(Kritische Justiz, BRD)

Wien 1985, 136 Seiten

Immer noch wird der 1980 freiwillig aus dem Leben geschiedene Schweizer Autor Lorenz Lotmar als Geheimtip gehandelt. Sein erster Roman, eben im „orte“-Verlag erschienen, zeigt jedoch: Es wäre allerhöchste Zeit, diesen „Schweizer Kafka“ kennenzulernen. Auf bedrückende Art wird hier evident, wie oft heutiges Leben im Gleichmaß erstickt. Wer das Buch liest, kommt wohl kaum um die Notwendigkeit herum, sein eigenes Leben radikal nach Sinn und Unsinn zu befragen...und es vielleicht gar zu ändern.

Zürich 1987, 104 Seiten



LESERMEINUNG

Das Heft 2/1986 unserer „IWK-Mitteilungen“ wurde als Schwerpunktnummer des Arbeitskreises Evolution (Naturwiss. Arbeitskreis) gestaltet. Erwartungsgemäß führten einige der abgedruckten Arbeiten zu teilweise heftigen Reaktionen, die sich sicher als fruchtbringend für die weitere Diskussion auswirken werden.

Eine davon, sicher die pointierteste und auch umfangreichste, liegt in Form eines Briefs von Prof. Dr. Wolfgang WIESER, Zoologisches Institut der Universität Innsbruck, vor.

Er erscheint uns am besten geeignet, den Themenkreis Evolutionäre Erkenntnistheorie aus einem anderen als den im Heft zum Tragen gekommenen Blickwinkel zu beleuchten. Als offenes Forum sieht sich das IWK daher geradezu verpflichtet, Prof. WIESERs Beitrag ungekürzt als Beilage der neuesten Nummer zu veröffentlichen und damit die weitere Diskussion zu beleben.

Univ. Prof. Dr. W. Wieser:

SPIEGELUNGEN UND SPIEGELFECHTEREIEN.

Wenn die Vernunft versucht, sich selbst zu erklären: in welcher Sprache spricht sie dann?

Die Beeinflussung der Philosophie durch die Naturwissenschaften ist, in der Neuzeit vor allem, von den Entdeckungen der Physik ausgegangen: Der atomare Aufbau der Materie, der Indeterminismus der Quantenmechanik, der Relativitätstheorie, Heisenbergs Unschärfeprinzip, haben Philosophen gezwungen, einige ihrer Hauptthemen, etwa das der Wirklichkeit, der Beobachtbarkeit und Vorhersagbarkeit, sowie die Begriffe Raum, Zeit und Kausalität, neu zu überdenken.

Demgegenüber scheint der Einfluß der Biologie auf die Entwicklung der Philosophie erstaunlich gering gewesen zu sein. Sicher hat Darwins Evolutionstheorie das Boot der Philosophie etwas zum Schaukeln gebracht, ohne jedoch in der Ausrüstung oder in der Richtung des Fahrzeugs merkbare Veränderungen bewirkt zu haben. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß die Gegenstände der Biologie zur Klasse der alltäglichen Erfahrungen gehören, von denen seit altersher auch der philosophische Diskurs seinen Ausgang nimmt. Dort wo die Biologie – im modischen Gewand der Biochemie und Molekularbiologie – die Grenzen des Sichtbaren überschreitet, bedient sie sich derselben Begriffe, mit denen vor ihr die Physik das rationale Weltbild erweitert hat. Es sei hier nur an den Begriff des Indeterminismus erinnert, der die Gesetze der Quantenphysik mit denen der Mutationstheorie – und damit auch der Evolutionstheorie – verknüpft.

Zwischen Biologie und Philosophie scheint es eine einzige Grenze zu geben, entlang der sich Kontrahenten eine Art Stellungskrieg mit gelegentlich aufflammenden Scharmützeln liefern: die Evolutionstheorie, insofern sie menschliches Verhalten und die menschliche Vernunft aus biologischen Vorstufen ableiten möchte.

Die Scharmützel sind jedoch ohne Konsequenz geblieben, d.h. sie haben weder das eine noch das andere Hinterland des Grenzgebietes merklich verändert, ja, die meisten von ihnen entpuppten sich als reine Spiegelfechtereien, bei der mit inkommensurablen Waffen gefochten wurde und die Gefahr einer Verletzung von vornherein nicht gegeben war.

Wie so oft in der Geschichte haben gerade jene Kämpfe, bei denen es im Grunde um Nichts ging, die größten Emotionen freigesetzt.

Ich möchte die Struktur dieser Spiegelfechtereien an einem Beispiel, der Auseinandersetzung um die sogenannte „evolutionäre Erkenntnistheorie“ aufzeigen. Aus der Art dieser Aus-

einandersetzung lassen sich aber auch einige allgemeinere Schlüsse über den Stellenwert der Naturwissenschaften im geistigen Klima unserer Zeit ziehen.

Wie man weiß, hegte bereits Darwin keinen Zweifel darüber, daß sich nicht nur die anatomischen Merkmale sondern auch die geistigen Fähigkeiten des Menschen aus stammesgeschichtlichen Wurzeln ableiten lassen müßten, obwohl – wie er ausdrücklich betonte – die Verschiedenheiten in den geistigen Kräften zwischen den höchsten Affen und den niedrigsten Wilden ungeheuerlich groß seien (Darwin 1883, S.62).

In diesem Lichte betrachtet, ist der von R. Riedl und anderen Biologen unserer Tage erhobene Anspruch, man müsse die „stammesgeschichtlichen Grundlagen der Vernunft“ aufdecken und es sei legitim, von einer „Biologie der Erkenntnis“ zu sprechen (Riedl 1980), weder neu noch überraschend.

Daß Philosophen auf diesen Anspruch trotz seiner jahrhundertalten Tradition so empfindlich reagiert haben, führe ich auf die erstmals von Konrad Lorenz (1941) gewählte Formulierung zurück, die Kant'schen Apriori müßten im Lichte der modernen Biologie als stammesgeschichtliche Aposteriori betrachtet werden. In den Worten eines der Apologeten dieser Betrachtungsweise, allerdings 40 Jahre später: „Vom Standpunkt des Einzelnen, des Individuums, aus ist ein synthetisches Urteil über die Welt, das wir unabhängig von der Erfahrung kennen, ein synthetisches Urteil a priori im strengen Sinn. Vom Standpunkt unserer Evolution aus ist dasselbe Urteil ein Urteil a posteriori; es beruht ebenfalls auf Erfahrung, nämlich auf der Erfahrung unserer Vorfahren, die in unserer genetischen Information erhalten und gespeichert ist; in der spezifischen Nucleotidsequenz der genetischen DNA, die wir von unseren Eltern geerbt haben“ (Mohr 1981). Diese Verknüpfung der genetischen DNA mit einem epistemologischen Begriff mußte Philosophen als eine eklatante Grenzüberschreitung erscheinen, gewissermaßen als eine direkte Attacke auf eine heilige sprachliche Festung, der mit allen zur Verfügung stehenden Waffen zu begegnen war.

Als eine der wichtigsten Waffen in der philosophischen Gegenoffensive wird der Nachweis angesehen, daß sich die Biologie mit ihren Argumenten in einem logischen Zirkel gefangen habe, aus dem sie nicht herauskömme und der den Angriff auf das Kant'sche Imperium zum Scheitern verurteile.

Unmißverständlich hat sich hierzu etwa H. M. Baumgartner geäußert: Die Herleitung der Vernunft aus stammesgeschichtlichen Wurzeln erfordere – so Baumgartner (1984) – daß sich Vernunft aus Nicht-Vernunft erkläre: „ein Erklärungsversuch, der sowohl die Existenz wie die Prinzipien der Vernunft voraussetzt; also nicht gelingen kann.“ Und weiter: „Jede vorgeblich wissenschaftliche und auch geschichtsphilosophische Theorie über das Entstehen der Vernunft behauptet etwas Unmögliches: Ihre münchhausenhafte Selbsterklärung.“ Der Vorwurf der Zirkularität wiegt immer schwer. Er erzeugt im Diskussionspartner ein panisches Gefühl, als wäre er beim Falschspielen ertappt worden. Es wird ihm ja – so meint er – vorgeworfen, bereits in den Prämissen jene Conclusio versteckt zu haben, die er dann triumphierend als Entdeckung präsentiert.

Dementsprechend wurde der Nachweis der Zirkularität auch von vielen Kritikern der biologischen Erkenntnistheorie als ein entscheidender Schlag angesehen, von dem sich diese Lehre nicht werde erholen können. Nach K. P. Liessmann etwa (Liessmann 1986) hat Baumgartner die „innere Unmöglichkeit einer evolutionären Erklärung der menschlichen Vernunft“ ein für alle Male bewiesen.

Aber um welchen Zirkelschluß geht es denn eigentlich? Definiert man, so meinen die Kritiker, Vernunft und Erkenntnisvermögen als reine Funktionen des Gehirnes, dann sei der Schluß auf die Evolution dieser menschlichen Fähigkeiten aus stammesgeschichtlichen Vorstufen unvermeidlich, denn daß sich das menschliche Gehirn aus solchen Vorstufen entwickelt habe – das bezweifeln heutzutage nicht einmal die größten Skeptiker. Der Erkenntniswert dieses Schlusses sei je-

doch gleich Null, da sich in ihm nichts anderes als jene Definition der Vernunft manifestiere, die zuvor mit der Prämisse hingeschuggelt worden war.

Eine reine „petitio principii“, ein Zirkelschluß.

Was die Kritiker jedoch verschweigen, ist, daß dasselbe Argument natürlich auch für den umgekehrten Fall gelten muß: Vernunft und Erkenntnis können so definiert werden, daß nur die Unmöglichkeit ihrer Herleitung aus stammesgeschichtlichen Vorstufen gedacht werden kann. Das ist der Fall, wenn menschliche Erkenntnis als Manifestation der Ich-Erkenntnis und des Ich-Erlebens der denkenden Person definiert wird, denn die Singularität dieses Erlebens kann nicht aus stammesgeschichtlichen Vorstufen hergeleitet werden.

Auch hier also eine petitio principii, ein Zirkelschluß, in dessen Verlauf – wie die Kritiker den Proponenten der evolutionären Erkenntnistheorie vorwerfen – „stillschweigend die Realphänomene mit den Nominaldefinitionen identifiziert“ werden (Löw 1983 a, S.163)

Auf diesem intellektuell anspruchslosen Niveau der Sprachspiele konnte die Auseinandersetzung zwischen den Evolutionstheoretikern und ihren Kritikern somit keinerlei Stellungenänderungen bewirken. Die beiden Kontrahenten redeten aneinander vorbei.

Aber hinter der Formulierung von der Unmöglichkeit der Selbsterklärung der Vernunft wird noch ein weiteres logisches Prinzip sichtbar: ein Prinzip, das in mancherlei Verkleidung auftritt, aber vor allem unter dem Namen „Gödel'scher Satz“ bekannt geworden ist. In der Arbeit „Über formal unentscheidbare Sätze der Principia Mathematica und verwandter Systeme“ stellte Gödel (1931) eine Behauptung auf, die damals die Mathematik im allgemeinen, die Zahlentheorie im besonderen, erschütterte. Nach Hofstadter (1985) läßt sich diese Behauptung in folgende einfache Worte kleiden:

Alle widerspruchsfreien axiomatischen

Formulierungen der Zahlentheorie enthalten unentscheidbare Aussagen.

Gewissermaßen ein Spiegelbild dieser Aussage ist, daß mit den Mitteln eines geschlossenen logischen Systems eine vollständige Axiomatisierung eben dieses Systems nicht möglich ist: es wird stets ein Rest bleiben, für dessen widerspruchsfreie Bestimmung Definitionen benötigt werden, die außerhalb des betrachteten logischen Systems liegen, also in einer „Meta-Sprache“ formuliert sein müssen. Da aber, so meinen die Kritiker, menschliche Vernunft ein geschlossenes System von Sätzen ist (alles was die Vernunft sagt, wird per definitionem zu einem Teil dieses Systems, was sie nicht sagt, hat keinen Anteil an den Prozessen, um die es hier geht) kann sich Vernunft nicht selbst explizit und widerspruchsfrei erklären: das heißt aber auch, daß sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ihre eigene Herkunft nicht widerspruchsfrei erklären kann. Darauf bezieht sich der oben zitierte Satz: „Jede ... wissenschaftliche ... Theorie über das Entstehen der Vernunft behauptet etwas Unmögliches: ihre münchhausenhafte Selbsterklärung.“

(In Parenthese sei angemerkt, daß diese Art der Argumentation manchmal auch verwendet wird, um die Unmöglichkeit der Konstruktion eines der menschlichen Vernunft äquivalenten Computers oder Roboters zu beweisen: eine derartige Konstruktion erfordere die vollständige Beschreibung der logischen Struktur der menschlichen Vernunft und diese ließe sich mit den Mitteln eben dieser Vernunft nicht leisten).

Nun hat Gödel's Satz zwar unter Zahlentheoretikern und Logikern zu weitläufigen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben, aber alle Fachleute sind sich darüber einig, daß die von ihm implizierten Probleme nur innerhalb sehr spezifischer und eingeschränkter logischer Systeme auftreten und nur in deren Rahmen auf plausible Weise diskutiert werden können. Eine Übertragung der Aussagen und Folgerungen des Gödel'schen Satzes etwa auf das Nervensystem, auf die Erkenntnistheorie oder auf die Computertechnik ist ganz und gar unstatthaft und sinnlos.

So ist auch die Behauptung „Vernunft kann sich nicht selbst erklären“ keine Aussage innerhalb eines definierten logischen Systems, die sich auf ein Gefüge aufeinander aufbauender Sätze und Beweise stützt, sondern sie ist nicht mehr als eine Sprachfigur. Sie hat den existentiellen Wert einer Fahne, um die sich Gleichgesinnte scharen mögen, aber als Waffe gegen jene, die Argumente für eine Selbsterklärung der Vernunft beibringen, ist sie gänzlich untauglich.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht die Bemerkung eines scharfsinnigen Mathematikers relevant: Nehmen wir an, so sagte der Mathematiker, mir stünde ein unendlich leistungsfähiger und unendlich lernfähiger Computer zur Verfügung, der außerdem imstande ist, sich selber zu kopieren (wozu im Prinzip jede Turing-Maschine imstande ist). Ich befähige dem Computer nun: „Kopier mich!“ Gibt es einen logischen Grund, warum das Resultat der nun folgenden Bemühungen nicht eine Maschine sein könnte, die sich genau so verhält und genau dasselbe leistet wie ich? Hätte sich dann mein Gehirn, das den Computer ja konstruiert hat, selbst erkannt?

Das mag ein unverbindliches Gedankenexperiment sein, aber es charakterisiert einen der vielen schwachen Punkte in der Auseinandersetzung zwischen Naturwissenschaftlern und Philosophen. Es weist nämlich darauf hin, daß reale Phänomene in die feingesponnenen Netze von Nominaldefinitionen einbrechen und deren Umkonstruktion erzwingen können.

Im Falle unseres Gedankenexperiments ist es der Befehl „kopier mich!“, der eine Kette unvorhersehbarer Prozesse in Gang setzt, an dessen Ende die Definition der Leistungsfähigkeit des Computer-Wesens anders aussehen wird als zu Beginn.

Haben uns nicht in gleichem Maße die Entdeckungen der Quantenphysik gezwungen, die Definition des Kausalbegriffes zu modifizieren?

Warum soll also die Entdeckung der genetischen Veränderbarkeit aller biologischen Strukturen nicht auch dazu führen, die Definition des Seinsbegriffes zu modifizieren – und zwar in dem Sinne, daß er die Veränderung, das Werden, bereits enthält? (Wie ja auch der Begriff der genetischen Veränderung den Aspekt der potentiell unsterblichen, also unwandelbar-ewigen, Keimbahn enthält).

Die bisher aufgezeigten Waffen, die von Philosophen für die Verteidigung der Kant'schen Festung eingesetzt wurden: der Vorwurf der Zirkularität und die Behauptung, ein logisches System ließe sich mit den Begriffen eben dieses Systems nicht widerspruchsfrei bestimmen, entpuppen sich in diesem Zusammenhang also als reine Fechtereien im Spiegelsaal der Sprache, als untaugliche Mittel, um die naturwissenschaftlich begründeten Ansprüche der Biologen zu unterminieren. Umgekehrt begeben sich Biologen auf spiegelndes Eis, wenn sie mit ihren Ansprüchen in jene Bereiche der Sprache eindringen, die von Philosophen abgesteckt und gewissermaßen in Besitz genommen worden sind. So ist die Frage nach den „stammesgeschichtlichen Grundlagen der Vernunft“ ein legitimes naturwissenschaftliches Unterfangen, insofern hier nach jenen in die Stammesgeschichte zurückreichenden „Dispositionen“ und „dispositionellen Mechanismen“ gefragt wird, die den Erkenntnisleistungen des jetzigen Menschen zugrunde liegen. Wird jedoch von einer „evolutionären Erkenntnistheorie“ gesprochen, dann müssen es sich Biologen gefallen lassen, mit allgemeinen wissenschaftstheoretischen Fragen konfrontiert zu werden, zu denen ihnen selten adäquate Antworten einfallen.

Was soll – so fragt etwa Stegmüller (1984) – die Verwendung des Begriffes „Theorie“ in diesem Zusammenhang? Die Erkenntnistheorie ist eine explikativ-normative Theorie, die sich mit den Phänomenen der Erkenntnis beschäftigt. Die Evolutionstheorie hingegen ist eine explanatorische Theorie, die höchstens etwas über die Vorbedingungen für das Zustandekommen von Erkenntnis auszusagen vermag. Der Versuch, mit den Bedrifen der Evolutionstheorie etwa die Struk-

turen logischer Aussagen interpretieren (oder gar auf stammesgeschichtliche Vorstufen zurückführen) zu wollen, kann nur zu Mißverständnissen führen.

Dasselbe mag für jene Behauptung der Evolutionsbiologen gelten, an der sich der hier skizzierte Sprachenstreit entzündet hat, daß Anschauungen a priori vom Standpunkt der Stammesgeschichte als Anschauungen a posteriori zu betrachten seien. Philosophen versichern uns jedenfalls (Löw 1983b, S.338; Stegmüller 1984, S.30), daß der Begriff des „a priori“ bei Kant ein epistemologischer Begriff ist, der sich – wie die gesamte Erkenntnistheorie – auf die Phänomene und nicht auf die biologischen Bedingungen der Erkenntnis bezieht. Anschauungen a priori sind jene Anschauungen, „die es uns ermöglichen, gewisse Arten von Sätzen zu legitimieren (d.h. als wahr zu erkennen), ohne auf sinnliche Erfahrungen zurückgreifen zu müssen.“ Nichts wäre irreführender – meint Stegmüller – als dieses Apriori gewissermaßen „Cartesianisch umzudeuten“ und mit „angeboren“ gleichzusetzen, eine Gleichsetzung, gegen die sich Kant angeblich energisch zur Wehr gesetzt haben soll. Diese Umdeutung sei denn auch „schlimmer als jede noch so altmodische Interpretation Kants“ und die auf ihr beruhende Kantinterpretation im Sinne der Evolutionsbiologie „schlechter als nutzlos“ (Stegmüller 1984, S.32).

Halten wir hier einen Augenblick inne und fragen wir uns, welchen Erfolg Philosophen sich im günstigsten Fall aus dieser Gegenoffensive gegen den Angriff der Evolutionsbiologen auf die Festung der Erkenntnistheorie versprechen können.

Der am unmittelbarsten einsichtige Erfolg bestünde darin, daß den Biologen ein Mißbrauch philosophischer Begriffe nachgewiesen werden kann; daß die Begriffe „Theorie“ und „Apriori“ unrichtig verwendet wurden und daß dies zu einer fehlerhaften Interpretation der Philosophie Kants geführt hat.

Aber was wären die Konsequenzen eines derartigen Erfolges? Die Grenzen zwischen Philosophie und Biologie erschienen dann zwar wiederhergestellt und schärfer gezogen, aber die Position der Biologie selbst wäre in keiner Weise erschüttert. Sie könnte sich auf ihre Stellungen zurückziehen ohne auch nur einen Millimeter ihres angestammten Territoriums aufgeben zu müssen. Alle von der Evolutionsbiologie gemachten Feststellungen, alle von ihr geäußerten Vermutungen über die möglichen stammesgeschichtlichen Wurzeln der menschlichen Vernunft blieben inhaltlich voll intakt, auch wenn man sich auf keine Theoriediskussion einließ und auf die Entlarvung des Apriori als ein verkleidetes Aposteriori verzichtete. Es genügte ja völlig darzulegen, auf welche Weise man sich die Entstehung der unserem Denken zugrundeliegenden Strukturen und Mechanismen vorzustellen hat, um jene enorme Spannung sichtbar zu machen, die in der Offenbarung des Werdens im Sein liegt. Im Sichtbarmachen dieser Spannung liegt aber die entscheidende Aufgabe der Biologie.

Es steht sogar noch schlimmer um die Philosophie. Die mit feinen und weniger feinen Klingen vorgetragenen dialektischen Attacken haben zwar gezeigt, daß die Festung der Erkenntnistheorie noch intakt ist, sie haben andererseits diese Festung von jedem Nachschub abgeschnitten. Was hilft denn der Nachweis, daß Biologen den Kant'schen Begriff des Apriori nicht verstehen und ihn unrichtig gebrauchen, wenn man sich gleichzeitig mit diesem Nachweis auch aller Möglichkeiten begibt, die einzige in diesem Zusammenhang noch wichtige Frage, die Frage, wie denn die Anschauungen a priori überhaupt in den Kopf des Menschen gekommen sein mögen, auch nur zu stellen?

Man hat sich säuberlich nach allen Richtungen hin abgesichert und abgeschottet, man erfindet immer neue Argumente für die Unantastbarkeit, Nichtreduzierbarkeit des Seins, ohne zu sehen, daß man sich auf diese Werte in einen geistigen Raum hineinmanövriert, in dem sich nichts mehr bewegt. Hätte Kant über die Möglichkeiten der Weitergabe von genetischer Information das gewußt, was wir heute wissen, dann hätte er sich höchstwahrscheinlich gegen die Gleichsetzung

von „apriori“ und „angeboren“ nicht so entschieden zur Wehr gesetzt, wie dies Stegmüller behauptet. Ja, es gibt sogar handfeste Gründe, die für eine derartige Annahme sprechen. So hat Dyk (1986) kürzlich darauf hingewiesen, daß Kant die Grundsätze möglicher Erfahrung, „die aller empirischen Kenntnis vorhergehen und diese erst möglich machen“, durchaus als ein physiologisches, d.h. als ein „Natursystem“ anzusehen bereit war (Kant IV, Prol. Anhang S.373). In einer polemischen Schrift aus dem Jahr 1790 (Kant VIII, S.221) findet sich sogar der Hinweis auf die Möglichkeit einer „ursprünglichen Erwerbung“ dieses Natursystems, worunter wir uns ohne allzugroße Schwierigkeiten die Hypothese einer phylogenetischen Wurzel (hätte es diesen paradigmatischen Begriff zur Zeit Kants schon gegeben) der synthetischen Urteile a priori vorstellen können.

Der Versuch der Philosophen, ihr Reich gegen die Ansprüche von Biologen so klar abzugrenzen, läßt sich wohl nur verstehen, wenn wir in dieser Auseinandersetzung einen Kampf um die Wahrheit sehen, getragen von der Überzeugung, daß es nur eine Wahrheit gibt. Tatsächlich wird der Naturwissenschaft oft vorgeworfen, sie maße sich an, den „wahren Aufbau der Welt“ erkennen zu können und betrachte alle Bemühungen, auch andere Arten von Wahrheiten zu definieren, als bloße Ablenkungsmanöver.

Dies dürfte die vorherrschende Einschätzung der naturwissenschaftlichen Methode durch das nicht-wissenschaftliche Publikum sein, aber auch Philosophen erheben manchmal denselben Vorwurf: „Die Wissenschaft“ – so meint etwa Stegmüller (1984, S.24), „schreitet ja fort und dieser Fortschritt soll danach in einer immer besseren Annäherung an den wahren Aufbau der Welt, in einer ständig sich verbessernden Erforschung der Innenarchitektur des Universums bestehen.“ Am Ende dieses Weges würde dann – so impliziert der Philosoph – das Wissen um die volle Wahrheit stehen; ein Wissen, das auf andere Art nicht zu gewinnen wäre.

Aber diese Interpretation ist wie ein Spiegel, der nur einen Teil des Gegenstandes, den er spiegelt, sichtbar macht; so wie die naturwissenschaftliche Methode selbst ein Spiegel ist, in dem sich die Natur bespiegelt. Oder anders ausgedrückt: Was die Naturwissenschaften zu leisten vermögen, das ist die modellhafte Abbildung der Wirklichkeit.

Stimmt ein Modell mit den Befunden und Erfahrungen der Zeit nicht mehr überein, dann muß es durch ein neues ersetzt werden, das seinerseits wieder durch ein verbessertes Modell der Wirklichkeit ersetzt werden wird. Thomas Kuhn (1962) hat uns zwar vor Augen geführt, welch komplizierter entwicklungsgeschichtlicher Prozeß der Ersatz eines Modells durch ein anderes – der „Paradigmenwechsel“ – sein mag, aber der Wechsel wird auf jeden Fall, früher oder später, stattfinden. Wir dürfen bloß nicht vergessen, daß jedes Bild, das der Spiegel zurückwirft, stets und notgedrungenermaßen, nur ein Teilbild der Wirklichkeit sein kann. Sollte es zum Beispiel gelingen, die stammesgeschichtlichen Wurzeln der Vernunft aufzuspüren, die Kategorie der Kausalität etwa als einen Mechanismus zu entlarven, mit dessen Hilfe unsere Vorfahren eine zwar hypothetische aber dennoch lebensentscheidende Verbindung zwischen einer Wirkung und einem bewirkenden Agens herzustellen vermochten, dann wäre damit das Phänomen der Vernunft noch lange nicht erklärt. Wir vermöchten im Reich der Vernunft weiterhin lange Wanderungen zu unternehmen, ohne jemals dem Problem ihrer Entstehung zu begegnen.

Nichts hat das Gespräch zwischen Philosophen und Wissenschaftlern, zwischen Wissenschaftlern und Nicht-Wissenschaftlern, so sehr belastet, wie die naive Angst (die heutzutage an die Stelle des ehemals naiven Glaubens getreten ist), jede wissenschaftliche Aussage wäre eine endgültige Aussage über den wahren Aufbau der Natur und bedrohe damit andere Aussagen über dieselbe Natur.

Nehmen wir die Naturwissenschaften vielleicht zu ernst? Ihre Wirkungen haben wohl Gewicht, ja sie haben die Welt ver-

ändert, aber im geistigen Universum des Menschen bewegen sich wissenschaftliche Gedanken doch nur auf einer genau festgelegten Ebene; oberhalb und unterhalb anderer Ebenen, auf denen die Maximen der Überprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit nur wenig gelten.

Was hindert uns, die noch unvermessenen Labyrinth unserer Seele zu erforschen?

Literatur

- Baumgartner, H.M.**, 1984, Die innere Unmöglichkeit einer evolutionären Erklärung der menschlichen Vernunft.
In: Evolutionstheorie und menschliches Selbstverständnis (R. Spaemann, P. Koslowski, R. Löw, Hrsg.). Civitas Resultate Band 6, 55-71. Verlag Chemie, Weinheim
- Darwin, C.**, 1883, Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl. Vierte Auflage. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung, Stuttgart
- Dyk, A.**, 1986, Kant und die Biologie der Erkenntnis. Conceptus Jg. 20, Heft 50. Salzburg
- Gödel, K.**, 1931, Über formal unentscheidbare Sätze der Principia Mathematica und verwandter Systeme, I.
Monatshefte für Mathematik und Physik, 38, 173-198
- Hofstadter, D.R.**, 1985, Gödel, Escher, Bach.
Klett-Cotta, Stuttgart.
- Kant, I.**, Zitiert nach: Kants gesammelte Schriften, hg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I-X (1904).
- Kuhn, T.S.**, 1962, The Structure of Scientific Revolutions.
Univ. of Chicago press, Chicago. (Deutsch: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 25).
- Liessmann, K.P.**, 1986, Elemente philosophischer Kritik an der evolutionären Erkenntnistheorie.
Mitt. Inst. Wissenschaft und Kunst Nr.2, 41.Jg.39-42, Wien.
- Lorenz, K.**, 1941, Kants Lehre vom Apriorischen im Lichte gegenwärtiger Biologie. Blätter f. Deutsche Philosophie 15, 94-125.
- Löw, R.**, 1983a, Kann das Gehirn sich selbst erkennen?
In: Evolution - kritisch gesehen. (A. Locker, Hrsg.) S.157-171. Anton Pustet, Salzburg.
- Löw, R.**, 1983b, Evolution und Erkenntnis – Tragweite und Grenzen der evolutionären Erkenntnistheorie in philosophischer Absicht.
In: Die Evolution des Denkens (K. Lorenz, F.M. Wuketits, Hrsg.), 331-360. Piper Verlag, München.
- Mohr, H.**, 1981, Biologische Erkenntnis.
Teubner Studienbücher d. Biologie. Teubner, Stuttgart.
- Riedl, R.**, 1980, Biologie der Erkenntnis.
Paul Parey, Berlin.
- Stegmüller, W.**, 1984, Evolutionäre Erkenntnistheorie, Realismus und Wissenschaftstheorie.
In: Evolutionstheorie und menschliches Selbstverständnis (R. Spaemann, P. Koslowski, R. Löw, Hrsg.), Civitas Resultate, Band 6, 5-34. Verlag Chemie, Weinheim.

EHRUNGEN:

Der Wiener Gemeinderat hat Herrn Univ.-Prof. Dr. Alfred Gisel die Julius Tandler Medaille in Gold, die Internationale Gesellschaft für Neuraltherapie die Huneke Medaille verliehen; die Wiener Universität erneuerte – anlässlich des 50. Jahrestages zum Dr.med.univ. – sein Doktordiplom, die Wiener Gesellschaft für Ärzte ernannte ihn zum Ehrenmitglied.

BUCHBESPRECHUNG

WALTER BERGER:
KRITIK DER ENTWICKLUNG DER HÖHEREN SCHULE
IN ÖSTERREICH.

Beiträge zur Neugestaltung.

Aus der Reihe: „Klagenfurter Beiträge zur bildungswissenschaftlichen Forschung, Band 16.“

Klagenfurt 1985, 163 Seiten

Schulreformdiskussionen überschreiten in Österreich selten die selbstgewählten Grenzen von „Parlamentarischer Zweidrittelmehrheit“ sowie „sozialpartnerschaftlicher Konsensverpflichtung“ – und verlaufen so folgerichtig im intellektuellen Niemandsland und im pädagogischen Alltagsfrust. Umso erfrischender, die Meinung und Appelle des „einsamen Rufers“ Walter Berger, der diese „geistige Wüste“ ein Vierteljahrhundert mit seinen Beiträgen etwas zu bewässern und zu begrünen trachtete, in Buchform gesammelt vorliegen zu haben.

Walter Berger, der während seiner Emigration in England von 1939 – 1959 durch seine Tätigkeit als Lehrer wichtige Anregungen aus dem anglo-amerikanischen Schulsystem erhalten hat, nimmt sich kein Blatt vor den Mund und nennt die Dinge beim Namen.

So beschreibt er etwa die 7. Schulorganisationsgesetzesnovelle aus dem Jahre 1982, die statt der angestrebten gemeinsamen Schule der Zehn- bis Vierzehnjährigen die sogenannte „Neue Hauptschule“ mit 3 Leistungsgruppen und den Fortbestand der Langform des Gymnasiums institutionalisiert hat, nicht als notwendigen und praktikablen österreichischen Schulkompromiß, sondern als „Fehl Schlag in den entscheidenden systemüberwindenden Ansätzen“ (S.10).

Auch die von Konsenspolitikern aller Parteien ausgegebenen Parolen wie: „Innere Schulreform“ und: „die Schulreform geht weiter“ – gleichsam als Sedativa für enttäuschte Schulreformbefürworter – widerlegt er folgerichtig: „...innere und äußere Strukturen bedingen einander“ und: „...ohne organisatorische Änderungen bleibt die innere Reform bloßes Programm“. (S.32f.)

Auch zeigt sich Walter Berger nicht bloß als äußerlicher Kritiker der schulpolitischen Bemühungen und Ergebnisse, sondern auch als scharfsinniger Analytiker, der die Ursachen bestimmter (Fehl-)entwicklungen bloßzulegen versteht.

So etwa in der Frage der vielfach als ungenügend und schädlich erkannten Ziffernbenotung als alleinige Form der Leistungsbeurteilung: „Das in der Notengebung sich aussprechende hierarchisch personale Abhängigkeitsverhältnis belastet und entfremdet das menschliche Element in der Lehrer/Schüler-Beziehung.“ (S.98) Und er fügt noch hinzu: „...daß das subjektiv-personale Beobachtungsverfahren Unverlässlichkeit und unkontrollierbare Gefahren der Willkür in sich birgt.“ (S.96)

Aufschlußreich auch seine Auseinandersetzungen mit dem Problemkreis von „Unterrichtsverwaltung und Schule.“ Walter Berger spricht beim derzeit soziali-

stisch verwalteten Unterrichtsministerium von einer „Art Synkretismus von hierarchisch-feudalbürokratischer und sozialistisch-funktionärbürokratischer Verwaltungsmethode.“ (S.113) und fordert eine Demokratisierung der Schule durch stärkere Miteinbeziehung von Eltern und Lehrern in den ministeriellen Entscheidungsprozeß. Es schweben ihm dabei dezentralisierte und autonome Organisationsformen öffentlicher Verwaltung nach angelsächsischem Muster vor: „In England, dem Land des ‘Common Sense’, gilt das Direktor/Lehrer-Team als die naturgegebene Funktionseinheit zur Selbststeuerung des inneren Schulbetriebes.“ (S.119)

Daß er aber trotz all seines Reformeifers keineswegs als radikaler Bilderstürmer, der sich über historisch gewachsene Bildungseinrichtungen hinwegsetzt, einzustufen ist, beweist Walter Berger z.B. mit seinen Gedanken zur Frage des Lateinunterrichts im Schulwesen des 20. Jahrhunderts: „Die aus seiner Rolle als Lingua franca der Wissenschaft erwachsene namengebende Kraft des Lateins, mit der es zusammen mit dem Griechischen alle Wissenschaften terminologisch durchdrungen hat, wirkt als zeitloses, durch nichts zu ersetzendes Aufbauprinzip bis in die moderne Elektronik, Informatik, Genetik hinein und gewinnt durch das Vehikel des Englischen, dessen abstrakter Wortschatz fast zur Gänze lateinischer Herkunft ist, weltweite Verbreitung.“ (S.70)

Nur möchte er Latein als akademisches Fach – getreu seinem Wunsch nach einer gemeinsamen Schule der Zehn- bis Vierzehnjährigen – erst auf der Oberstufe der höheren Schule gelehrt wissen.

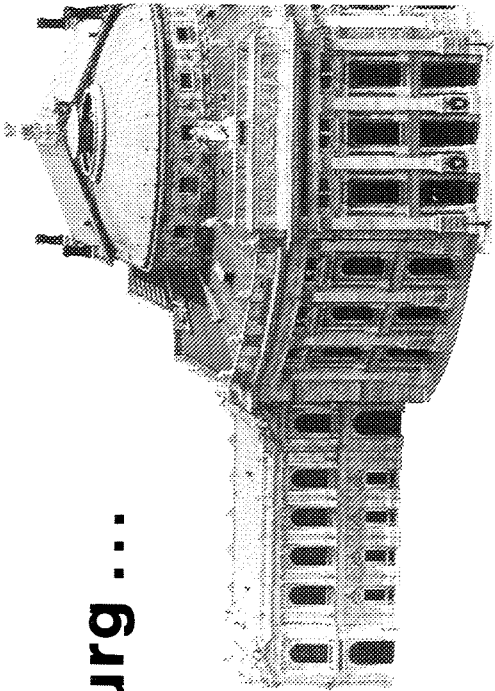
Zumindest im universitären Elfenbeinturm von Wissenschaft und Lehre scheinen Walter Bergers Ideen und Vorstellungen aber auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, wie Prof. Karl Heinz Gruber mit seinem als Nachwort einzustufenden Aufsatz: „Die verdrängte Schulreform“ beweist. Er belegt mit Recht, daß bei der Beschlußfassung der 7. Schulorganisationsgesetzesnovelle aus dem Jahre 1982 zehn Jahre dauernde Schulversuche und ihre Ergebnisse offen ignoriert worden seien und dieser sogenannte Schulkompromiß „...nichts anderes als ein irrationales Ausharren auf dem traditionellen Ausleseschulsystem und ein Verzicht auf eine demokratisierende Umstrukturierung des österreichischen Schulwesens“ sei. (S.150)

Als Abhilfe verfiert er das „...in den anglo-amerikanischen und skandinavischen Ländern praktizierte Konzept der ‘rollenden Reform’, die als prinzipiell elastischer und offener Dauervorgang dem dynamischen Wandel der modernen Gesellschaft entspricht.“ (S.156)

Bleibt nur zu hoffen, daß die von Walter Berger am Ende dieses Sammelbandes vertretenen „Perspektiven einer humanen Schule, die das Inhumane der rivalisierenden und egozentrischen Wettbewerbsgesellschaft durch die in ihrem Innenraum vorgelebte alternative Lebensform des Miteinander abdämpft, abbremst und so humaner macht“ (S.123), irgendwann Wirklichkeit werden kann. Gerade in einer Zeit, in der man – wie Walter Berger im Vorwort richtig feststellt – „von ehemaligen Vorkämpfern für eine Schulerneuerung als ‘Dissidenten’ abrückt.“ (S.11)

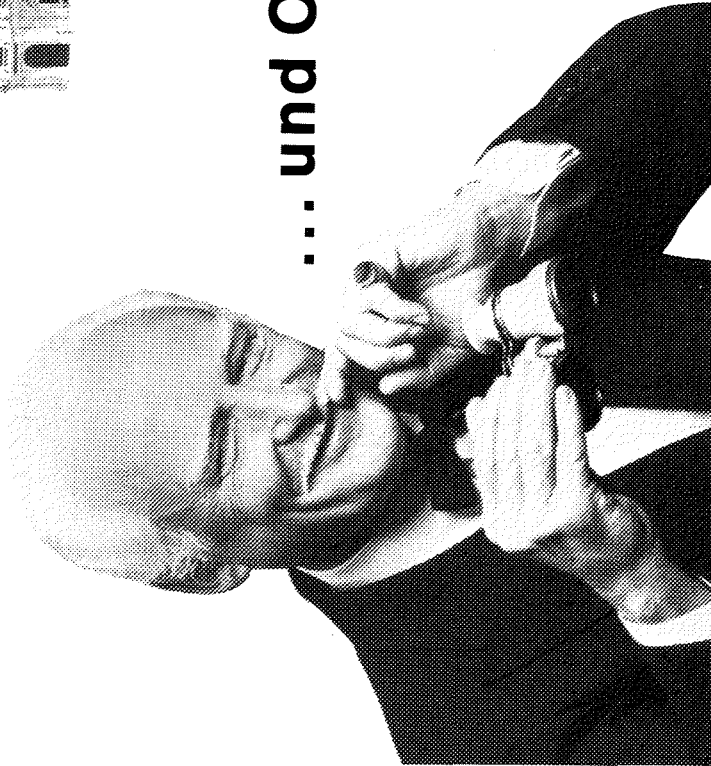
Gerhard SPANGL

Wir versichern Burg ...



55

... und Opa.



Ob das Gretchen an der Burg
oder den Opa in der Oper.
Die Wiener Städtische versichert's.
Vom kleinsten bis zum größten Fall.
Mit der großen Sicherheit
der größten österreichischen
Versicherung.

**WIENER
STÄDTISCHE**



BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre mich mit den Bestrebungen des „Instituts für Wissenschaft und Kunst“ einverstanden und melde meinen Beitritt als Mitglied an.

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdaten: _____ Telefon: _____

Wohnungsanschrift: _____

Berufsanschrift: _____

Beruf: _____

Interessenrichtung: Philosophie, Geschichte, Kunst, Musik, Naturwissenschaft, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Literaturwissenschaft*

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt S 100,—. Jugend- und Studentenmitgliedschaft (bis 25 Jahre bzw. bis Beendigung des Studiums) S 50,—.

* Nichtzutreffendes streichen

Ich bestelle

_____ Ex. VERDRÄNGTE SCHULD – VERFEHLTE SÜHNE
Entnazifizierung in Österreich 1945–1955
Subskriptionspreis für IWK-Mitglieder: S 336,—

_____ Ex. PHILOSOPHIE UND GESELLSCHAFT
S 120,— (und Versandkosten)

_____ Ex. DIE VERBRANNTEN BÜCHER
S 25,— (und Versandkosten)

_____ Ex. POLITISCHES LIED
S 79,— (und Versandkosten)

_____ Ex. AUSEINANDERSETZUNGEN ZWISCHEN VEREINSMEIEREI,
DEMOKRATISIERUNG UND EXPERTENHERRSCHAFT
S 40,— (und Versandkosten)

Name und Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Aktivitäten des Instituts für Wissenschaft und Kunst sollen durch diese Zeitschrift vierteljährlich dokumentiert werden. Falls Sie an der Zeitschrift Interesse finden, bitten wir Sie, das Institut für Wissenschaft und Kunst mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von S 100,— (Studenten S 50,—) zu unterstützen. Sie werden dann auch regelmäßig über unsere Veranstaltungen informiert. Unsere Kontonummer bei der Zentralsparkasse lautet 601 151 707.

Absender: Weitere Anschriften von Interessenten:	INSTITUT FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST Berggasse 17/1 1090 Wien	INSTITUT FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST Berggasse 17/1 1090 Wien	Absender: Weitere Anschriften von Interessenten:
--	--	--	--